l. publ. G.
1034
d. 1845

Digitized by Google

J. publ. G.
1034 d
1845

Verordnungs-Blatt

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

1 8 4 5.

Freiburg,
Univerſitäts-Buchdruckerei der Gebrüder Groos.

Digitized by Google

Bayerische
Staats
Bibliothek
München

Digitized by Google

Bayerische Staats-Bibliothek München

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro. 1. Samstag den 18. Januar 1845.

Vorsichtsmaßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest (Löser-Dürre) betr.

Nro. 26327. Das Großh. Ministerium des Innern hat nachstehende Verordnung im Regierungsblatt vom 10. d. M. Nro. 32 bekannt gemacht.

Sämmtliche Aemter werden beauftragt, mit den Sanitätsbehörden für die genaue Handhabung derselben Sorge zu tragen, auch ihre Aufnahme in die Lokalblätter anzuordnen.

Freiburg den 17. Dezember 1844.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Mangold.

Verordnung.

Vorsichtsmaßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest (Löser-Dürre) betr.

Nach erhaltenen zuverläßigen Nachrichten ist die verheerende Seuche der Rinderpest aus den östlichen Ländern nach Schlesien, Böhmen, Mähren und Oestreich eingeschleppt worden.

Die Königlich Baierische und Königlich Würtembergische Regierung haben deshalb bereits eine strenge Absperrung gegenüber von den genannten und den rückwärts gelegenen Provinzen angeordnet.

Auch das unterzeichnete Ministerium des Innern sieht sich, in Betracht der großen Gefahr, welche durch die etwaige Weiterverbreitung der Krankheit unserem Lande droht, nach Vernehmung der Sanitätskommission veranlaßt, vorläufig Folgendes zu verordnen:

1) Die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh, Schaafen, Schweinen und Ziegen, welche aus den Eingangs genannten Provinzen kommen, wird hiemit für das Großherzogthum Baden verboten.

2) Wer mit solchem Vieh die Gränze überschreitet, verfällt in eine Strafe von 25 fl. für jedes Stück, und muß sich außerdem, wenn eine Zurückweisung über die Grenze ohne Gefahr für diesseitige Ortschaften nicht möglich ist, allen Anordnungen unterwerfen, welche zur Absperrung seines Viehes von dem Viehstande unseres Landes und zur Beseitigung jeder Gefahr einer Ansteckung für nothwendig erachtet werden.

3) Eine Ausnahme von diesem Verbote wird von hieraus nur in dem Falle, daß auch die königlich Baierische oder königlich Würtembergische Regierung den Transport durch ihre Länder erlaubt haben, unter folgenden Bedingungen gestattet werden:

a. daß das Vieh bei einer Besichtigung an der diesseitigen Grenze vollkommen gesund befunden wird,
b. daß dasselbe dort eine entsprechende Contumazzeit aushält,
c. daß nach dem Gutachten der Sanitätscommission solche Maßregeln für den Weitertransport beziehungsweise für die Aufstellung in unserm Lande getroffen werden, wodurch jede Gefahr einer Ansteckung beseitigt wird.

4) Die diesseitige Verordnung vom 28. Dezember 1829 (Reggsblt. vom Jahr 1830 Nro. 2) das Verbot der Einfuhr von Rindshäuten, Kälberhaaren, Schaafellen und Schaafwolle aus dem

Digitized by Google

östlichen Deutschland betreffend, wird hiemit neuerdings in Bezug auf die Eingangs genannten Provinzen in volle Wirksamkeit gesetzt.

5) Für den Fall des weitern Vordringens der Rindviehpest behält sich das Ministerium des Innern diejenigen Maßregeln vor, welche außer den bereits getroffenen Anordnungen noch nothwendig erscheinen.

6) Die Polizei- und Sanitätsbehörden haben für die genaue Handhabung dieser Verordnung, welche durch die Kreisanzeige- und Localblätter bekannt zu machen ist, Sorge zu tragen.

Carlsruhe den 6. Dezember 1844.

Ministerium des Innern.

Eichrodt. vdt. Bingner.

Die Verwendung der Beilagen der Schulvisitationsberichte betr.

Nro. 23795. Die katholischen Bezirksschulvisitaturen werden angewiesen, die den Schulvisitationsbescheiden jeweils rückangeschlossenen Beilagen ihrer Visitationsberichte bei ihren Akten aufzubewahren, mit Ausnahme der Verzeichnisse und Probeschriften der Schüler, welche durch die Ortsschulinspectoren den betreffenden Lehrern zurückzustellen sind.

Carlsruhe den 6. November 1844.

Großherzogl. Katholischer Oberkirchenrath.

Siegel. vdt. Kintzinger.

Nro. 39710. Durch hohen Justizministerial-Erlaß vom 13. Dezember l. J. Nro. 6621 wurde dem Amtsrevisorats-Assistenten Georg Renz von Gernsbach die durch die Prüfung erlangte Befähigung zur Praxis und Anstellung entzogen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rastatt den 24. Dezember 1844.

Großherzogl. Regierung des Mittelrheinkreises.

Baumgärtner. vdt. Neumann.

Die Behandlung der Feuerlöschspritzen bei strenger Kälte betr.

Nro. 26284. Bei einem jüngst vorgekommenen bedeutenden Brandunglücke konnten die zur Hülfe gekommenen Feuerspritzen den erforderlichen Dienst nicht leisten, weil in solchen bei der damaligen großen Kälte das Wasser alsbald eingefroren ist, was wahrscheinlich hätte vermieden werden können, wenn wenigstens in eine oder die andere Spritze vor dem Gebrauche Weingeist gegossen und angezündet worden wäre, wie es in der diesseitigen Verfügung vom 29. Nov. 1839 Nr. 22252 angeordnet ist.

Man findet sich deßhalb veranlaßt, die Aemter und Bürgermeisterämter hiemit aufzufordern, jene im Kreis-Verordnungsblatt vom 21. Dez. 1839 Nro. 29 pag. 133 verkündete Anordnung bei den in der kalten Jahreszeit sich ereignenden Brandfällen nach Thunlichkeit bei Spritzen zur Anwendung bringen zu lassen, bei welchen die Verbindungen nicht mittelst Zinkloth, sondern durch Vernietungen bewirkt sind. Zweckmäßig wird es seyn, während der kalten Jahreszeit stets eine Flasche starken Weingeistes bei den Feuerlöschspritzen aufzubewahren und jeden Winter zu erneuern.

Freiburg den 17. Dezember 1844.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Bauer.

Das Errichten von Wirthschaften in der Nähe der Eisenbahnstationsplätze betr.

Nro. 26711 Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat mittelst Entschließung vom 23. October d. J. Nro. 11021 verfügt, daß keine Concession zu Errichtung oder Transferirung einer Wirthschaft in die Nähe eines Eisenbahnstationsplatzes ertheilt werden darf, bevor nicht die Genehmigung eines hohen Ministeriums eingeholt ist, und daß im Uebrigen bei Errichtung solcher Con-

Digitized by Google

cessionen die durch die Wirthschafts-Ordnung vom 16. October 1834 Regierungsblatt Nro. 49 vorgeschriebenen Formalitäten zu beobachten sind.

Dieses wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Freiburg, den 24. Dezember 1844.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Würth.

Die Kaufbriefgebühren für Erwerbungen bei Versteigerungen aus Anlaß der Ehegemeinschaftstheilungen betreffend.

Nro. 26990. Den Amtsrevisoraten wird in Gemäßheit Erlasses des Großh. Justizministeriums vom 21. d. M. Nro. 6762 zur Belehrung eröffnet:

Da die Theilung einer Ehegemeinschaft in Beziehung auf ihre Wirkungen nach denselben Regeln zu beurtheilen ist, wie die Erbtheilung (L. R. S. 1476) so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Vorschrift des L. R. S. 883 auch auf Theilungen jener Art Anwendung finden muß.

Insofern daher eine Versteigerung wegen Untheilbarkeit des Gegenstandes oder wegen Mitbetheiligung von Minderjährigen nothwendig ist, um die Gemeinschaft aufzuheben, erscheint derjenige Ehegatte oder dessen Erbe, welcher ein Gemeinschaftsgut in der Steigerung erwirbt, nicht als Käufer, er ist folglich auch nicht verbunden, einen Kaufbrief darüber anzunehmen und die Gebühren dafür zu entrichten.

Freiburg, den 31. Dezember 1844.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Der vorsitzende Rath.

Mors. vdt. Bauer.

Die Anwendung von Stempelpapier zu Eingaben bei Amtsrevisoraten betreffend.

Nro. 339. In Gemäßheit Entschließung Großh. Justizministeriums vom 21. Dezember 1844, Nro. 6761. wird den Amtsrevisoraten Nachstehendes zur Belehrung eröffnet:

Nach Art. 1 des Gesetzes vom 13. Okt. 1840 sollen für die von den Amtsrevisoren und Theilungs-Commissären besorgten rechtspolizeilichen Geschäfte ausschließlich die in dem anliegenden Tarif festgesetzten Gebühren entrichtet werden. In diesem Tarif ist nun der Grundsatz der alten Sportel-Ordnung, wonach ein Theil der Gebühr in der Form eines Stempels erhoben wurde, verlassen und dagegen die Regel befolgt, daß die ganze Gebühr für die gedachten Geschäfte in der Form einer Sportel entrichtet werden soll.

Da deswegen die Anwendung des Stempelpapieres in keiner Weise vorgeschrieben ist, durch Art. 13. des Gesetzes aber alle früheren Gesetze und Verordnungen über Taxen, Sporteln und Stempel für die erwähnten Geschäfte aufgehoben sind, so ist klar, daß auch die in der ältern Gesetzgebung enthaltene Vorschrift des Stempelpapiergebrauches nicht mehr giltig, zu Eingaben daher, welche sich auf ein Geschäft jener Art beziehen, die Anwendung von Stempelpapier nicht mehr erforderlich ist.

Dagegen sind Auszüge aus Grund- oder Pfandbüchern auch fernerhin auf gestempelte Impressen zu schreiben, da die Führung der Grund- und Pfandbücher, mithin auch die Fertigung von Auszügen aus denselben lediglich zu dem Geschäftskreis der Gemeinderäthe gehört, und deßhalb das Gesetz vom 13. Oktober 1840 hierauf überhaupt keine Anwendung findet.

Freiburg den 7. Jänner 1845.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Der vorsitzende Rath.

Mors. vdt. Mangold.

Den Bau einer katholischen Kirche in Zürich betr.

Nro. 27046. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Staatsministerial-

Digitized by Google

Entschließung vom 14. v. M. Nro. 1846 allergnädigst zu gestatten geruht, daß für den Bau einer katholischen Kirche zu Zürich an einem noch festzusetzenden Sonntage eine Collecte in den katholischen Kirchen des Großherzogthums veranstaltet werde.

Sämmtliche Aemter werden hievon mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß die Anordnung des Vollzuges dieser Collekte durch das Erzbischöfliche Ordinariat erfolgen wird.

Freiburg, den 31. Dezember 1844.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Mangold.

Nro. 26099 Johann Müller von Schopfheim wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der Wundarzneidiener aufgenommen, was anmit öffentlich bekannt gemacht wird.

Freiburg den 13. Dezember 1844.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Bauer.

Nro. 26286 Franz Xaver Seemann von Erzingen ist als Bezirksagent der Aachener- und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft für den Amtsbezirk Jestetten aufgestellt und von diesseits bestätigt worden — was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg, den 17. Dezember 1844.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Bauer.

Nro. 26478 Nach erstandener Prüfung wurden nachstehende Theilungs-Incipienten unter die Zahl der Theilungscommissäre aufgenommen:

Ludwig Biechele von Endingen; Eduard Bär von Säckingen; Anton Losinger von Freiburg; Karl Dörflinger von Freiburg.

Freiburg, den 20. Dezember 1844.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck. vdt. v. Andlaw.

Die Wiederbesetzung des Notariats-Distrikts Mahlberg betr.

Nro. 154. In Gemäßheit des Erlasses Großh. Justizministeriums vom 28. Dezember v. J. Nro. 6880 wurde dem Notar J. Fr. Kleiser von Villingen der erledigte Notariats-Distrikt Mahlberg übertragen. Freiburg den 3. Jänner 1845.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt Mangold.

Nro. 17356 Alois Hierlinger von Waldshut wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung in der Feldmeßkunst unter die Zahl der Feldmesser mit einer Lizenz von Dreihundert Morgen aufgenommen.

Karlsruhe den 21. Dezember 1844.

Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.
v. Marschall.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro 2. Mittwoch den 19. Januar 1845.

Den Fortgang des Vollzugs des Zehntablösungsgesetzes betreffend.

Nro. 340. In Gemäßheit Großh. Ministeriums des Innern werden die Aemter und Amtsrevisorate beauftragt, das Zehntablösungsgeschäft nach aller Möglichkeit zu befördern und zu beschleunigen. Freiburg den 7. Jänner 1845.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. v. Andlaw.

Crim. Nro. 177 I. Senat. Den mit Belgien abgeschlossenen Staatsvertrag, wegen Auslieferung von Verbrechern betreffend.

Gemäß hohem Justiz-Ministerial-Erlasse vom 3. d. Monats Nro. 23. wird nachstehende Instruktiv-Verordnung hinsichtlich des obigen Staatsvertrages zur allgemeinen Kenntnißnahme hiermit bekannt gemacht.

Freiburg den 14. Januar 1845.

Großherzoglich Badisches Hofgericht des Oberrheinkreises.
Donsbach.

vdt. Diez.

Instructiv-Verordnung.

Die Anwendung des mit der Königlich Belgischen Regierung über die Auslieferungen von Verbrechern abgeschlossenen Staatsvertrags betreffend.

Zum Vollzug des wegen Auslieferung von Verbrechern mit der Königlich Belgischen Regierung abgeschlossenen in Nro. XXVII. des Regierungsblattes vom v. J. verkündeten Staatsvertrags sieht man sich veranlaßt, unter Aufhebung der bisherigen Vorschriften über das Verfahren bei den von diesseitigen Gerichten zu stellenden Auslieferungsbegehren Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Das Bezirksamt, welches auf den Grund des Staatsvertrags die Auslieferung eines muthmaßlich nach Belgien entwichenen Verbrechers begehrt, hat hierüber unverweilt und wo immer thunlich, unter Anschluß der Akten, an das ihm vorgesetzte Hofgericht zu berichten.

§. 2.

Den amtlichen Vorlagen muß eine möglichst genaue Beschreibung der Person des Auszuliefernden,

Digitized by Google

seiner wahrscheinlichen Kleidung und der muthmaßlich in seinem Besitz befindlichen Gegenstände angeschlossen sein.

Auch ist, wenn dies zu ermitteln war, anzuführen, an welchen Ort sich derselbe zunächst begeben habe, und welches das vermuthliche Ziel seiner Reise sei.

§. 3.

Das Hofgericht erläßt auf diese Vorlagen hin, wenn es das Auslieferungsbegehren für begründet hält, das geeignete Ausschreiben (§. 4—6.), welches in solenner Ausfertigung, zur Weiterbeförderung auf diplomatischem Wege, hierher einzusenden ist.

§. 4.

Wenn die vorliegenden Verdachtsgründe hinreichen, um gegen den Flüchtigen Spezialuntersuchung anzuordnen, ist ein, die Stelle des Erkenntnisses auf Versetzung in den Anklagestand vertretendes Ausschreiben (Art. 4. des Staatsvertrags) zu erlassen, welches Folgendes zu enthalten hat:

a) eine möglichst genaue Beschreibung des Auszuliefernden, seiner Kleidung und der Gegenstände, die er etwa mit sich führt, auch die Angabe des Wegs, den er den Umständen nach eingeschlagen haben dürfte (§. 2.);

b) die Bezeichnung der Natur des Verbrechens, wonach es unter Art. 1. des Staatsvertrags fällt, nicht minder die Schwere desselben;

c) das Ansuchen, den Angeklagten zu verhaften, und dem diesseitigen Polizeibeamten, welcher sich hiezu legitimiren wird, an einem vorher zu bezeichnenden Grenzpunkte auszuliefern.

§. 5.

Ist der Flüchtige bereits verurtheilt, so ist dies in dem Auslieferungsbegehren zu bemerken, und eine Fertigung des ergangenen Erkenntnisses beizuschließen.

§. 6.

Sollte in einem eilenden Falle ausnahmsweise zwar Grund zur Verhaftung des Flüchtigen, keineswegs aber zur Einleitung der Spezialuntersuchung vorliegen, so ist ein Fahndungsschreiben zu erlassen, welches außer den im §. 4. unter a und b. genannten Erfordernissen das Ansuchen um vorläufige Festnehmung des Verbrechers mit dem Anfügen enthält, daß binnen drei Monaten die Auslieferung desselben, unter Vorlage der nöthigen Urkunde begehrt werden würde.

§. 7.

In den Fällen der §§. 4 und 5. ersucht das Hofgericht gleichzeitig die Kreisregierung, einen erfahrenen Gendarmen oder Brigadier der Gendarmerie zu bezeichnen, welchem die Abholung des Flüchtigen übertragen werden könne. Demselben ist sodann, neben dem ihm zuzustellenden Reisepaß eine Legitimationsurkunde in solenner Form durch das Hofgericht auszufertigen, worin er ermächtigt wird, den namentlich zu bezeichnenden Verbrecher von der Königlich Belgischen Behörde in Empfang zu nehmen.

§. 8.

In dem Falle des §. 6. sendet das Hofgericht nach Erlassung des Fahndungsschreibens die Akten dem Bezirksamt zurück, welches die Untersuchung so weit fortsetzt, bis sich Grund zur Einleitung der Spezialuntersuchung gegen den Flüchtigen ergibt, und sodann die Akten dem Gerichtshof wieder vorlegt, welcher nun nach den §§. 3—5. weiter verfährt.

§. 9.

Von der Wahl des Polizeibeamten, welchem die Abholung des Verbrechers übertragen wurde, erstattet das Hofgericht sofort hierher Anzeige.

Karlsruhe den 3. Januar 1845.

Justiz-Ministerium.

Jolly.

vdt. Bachelin.

Den Bedarf an Unter- und Hilfslehrern in den katholischen Schulen betreffend.

Sämmtliche katholische Bezirksschulvisitaturen werden aufgefordert, den Bedarf an Unter- und

Digitized by Google

Hilfslehrern für die Volksschulen ihrer Bezirke, mit Angabe der Schülerzahl, jeder einzelnen Schule und der etwa erforderlichen besonderen Qualifikationen der anzustellenden Lehrer längstens innerhalb vier Wochen hierher anzuzeigen, wobei, wie in früheren Jahren, zu bemerken ist, daß auch im künftigen Schuljahre nur für jene Schulen Unter- oder Hilfslehrer angestellt werden können, für welche gehörig nachgewiesen sein wird, daß die Anstellung derselben an solchen Schulen unumgänglich nothwendig ist.

Bei der Bitte um Anstellung eines Hilfslehrers ist jedesmal beizusetzen, auf Wessen Kosten derselbe gehalten werden solle.

Karlsruhe den 10. Januar 1845.

Großherzogl. Katholischer Oberkirchenrath.

Siegel. vdt. Kintzinger.

Sämmtliche evangelische Bezirksschulvisitaturen werden hierdurch angewiesen, das Bedürfniß an Unter- und Hilfslehrern in ihren Bezirken auf Ostern 1845 anzugeben, um darnach die auf diese Zeit aus dem Schulseminar zu entlassenden Zöglinge anweisen zu können. Dabei ist zu bemerken, daß nur das dringende Bedürfniß befriedigt werden kann.

Man sieht den Vorlagen ohnfehlbar bis Ende dieses Monats entgegen.

Karlsruhe den 4. Februar 1845.

Evangelischer Oberkirchenrath.

Baumüller.

Nro. 47. Durch unsere Verfügung vom 22. Dezember 1842 Nro. 610. haben wir eine, am jährlichen Purimfeste in allen Synagogen des Landes vorzunehmende Sammlung von milden Beiträgen zur Unterstützung des Vereins zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder im Großherzogthum Baden angeordnet.

Der wohlthätige Sinn der israelitischen Glaubensgenossen hat sich auch hierbei bewährt.

Im Jahre 1843 sind aus allen Synagogenbezirken dem gedachten Vereine Beiträge zugeflossen. Ein Gleiches war auch der Fall im Jahre 1844 rücksichtlich der größern Zahl der Synagogenbezirke, während von Mehreren derselben keine Beiträge eingegangen sind. Der Verein hat auch seiner Seits Sorge getragen für die Unterbringung zweier israelitischen Knaben bei würdigen israelitischen Familien, ihre Pflege und ihren Unterricht. Es ist auch die schönste Hoffnung vorhanden, daß Beide durch die Wirksamkeit des Vereins dem sittlichen Verderben entzogen und zu rechtschaffenen Menschen und brauchbaren Bürgern herangebildet werden.

Es ist gewiß für den Menschenfreund erfreulich, hierbei wahrzunehmen, wie alle Bürger des Staates auf diesem Wege der Gottesverehrung sich begegnen und zur Vollbringung eines gottgefälligen Werks brüderlich sich die Hand bieten.

Damit aber an dem Letztern ohne Unterbrechung fortgearbeitet werde, finden wir uns auf den Wunsch des gedachten Vereins veranlaßt, unsere oben angeführte Verordnung vom 22. Dezember 1842 hierdurch wiederholt zu verkünden und sämmtlichen Bezirkssynagogen und Synagogenräthen zur Nachachtung zu empfehlen.

Karlsruhe den 6. Februar 1845.

Großh. Badischer Oberrath der Israeliten.

Der Ministerial-Kommissär.

Christ. Epstein.

Verordnung.

Die Veranstaltung einer Collekte in den Synagogen zum Besten des Vereins zur Rettung sittlich-verwahrloster Kinder betreffend.

Nro. 610. Der gemeinnützige Zweck und die wohlthätige Wirksamkeit des dahier bestehenden

Digitized by Google

Vereins zur Rettung sittlich-verwahrloster Kinder ist den israelitischen Glaubensgenossen des Landes bereits rühmlich bekannt. Mit Wohlgefallen haben wir aus einer frühern Mittheilung desselben ersehen, daß ihm auch bedeutende Beiträge von vielen israelitischen Glaubensgenossen zugeflossen sind. Es erstreckt sich auch die Sorgfalt des Vereins auf alle verwahrloste Kinder im Lande, ohne Unterschied der Religion.

Derselbe hat auch bereits seit 1½ Jahren einen israelitischen Knaben aufgenommen, welchen er auf seine Kosten bei einer israelitischen Familie untergebracht und für dessen Pflege, Erziehung und Unterricht, besonders auch in der israelitischen Religion, Sorge trägt. Die betreffenden höheren Kirchenbehörden haben zur Unterstützung des fraglichen Vereins eine alljährliche Collekte in sämmtlichen christlichen Kirchen des Landes angeordnet, damit demselben hinreichende Mittel verschafft werden, um seine ersprießliche Hülfe mehreren dazu geeigneten Kindern angedeihen zu lassen, als es bisher geschehen konnte.

Wir finden uns veranlaßt, dem an uns gestellten Ansuchen zur Anordnung einer Collekte in den Synagogen des Landes zu gleichem Zwecke zu entsprechen. Wir finden uns um so mehr hierzu bewogen, als nach den heiligen Lehren der israelitischen Religion die Rettung des Nächsten vom Sittenverderbnisse zu den höchsten Wohlthaten gehört, die demselben erzeigt werden können, gleichwie es als die edelste Weise der Mildthätigkeit betrachtet wird, wenn dem Dürftigen die Gelegenheit verschafft wird, durch Tüchtigkeit und Arbeitsamkeit sich der Armuth zu entreißen.

Es wird daher hierdurch verordnet, wie folgt:

1) Es soll alljährlich am Purimfeste in allen Synagogen des Landes eine Sammlung von milden Beiträgen zur Unterstützung des Vereins zur Rettung sittlich-verwahrloster Kinder im Großherzogthum Baden veranstaltet werden;
2) der Ertrag dieser Sammlung soll von den Synagogenräthen an die Bezirkssynagogen zugestellt und von Letzteren der Sammtbetrag an den jeweiligen Verwaltungsrath des Vereins, und jetzt an den Amortisationskassen-Direktor Scholl dahier eingeliefert werden.

Die Synagogenräthe zu Karlsruhe und Mannheim werden den Ertrag unmittelbar dem Letztern zustellen.

Karlsruhe den 22. Dezember 1842.

Großh. Badischer Oberrath der Israeliten.
Der Ministerial-Commissär.
Christ.

vdt. Epstein.

Nro. 533. An sämmtliche Physicate:

Den Gebrauch gleichförmigen Papiers für Berichte und Eingaben betreffend.

Das hohe Staatsministerial-Rescript vom 16. April 1834 Nro. 887. schreibt vor, daß für alle schriftliche Fertigungen gleichgroßes Papier von einem Fuß und einem Zoll neues Maas Länge und sieben Zoll neues Maas Breite für den beschnittenen Bogen fortwährend gebraucht werden solle.

Sämmtliche Physicate und durch dieselben sämmtliche Aerzte, Apotheker, Wundärzte, Hebärzte und Thierärzte werden angewiesen, bei allen Berichten und Eingaben an die diesseitige Stelle sich pünktlich hiernach zu achten.

Karlsruhe den 25. Januar 1845.

Großh. Sanitäts-Commission.
Dr. Teuffel.

vdt. Adam.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

№ 3. Mittwoch den 26. Februar 1845.

Den Gebrauch des Maschinenpapiers zu Staatsurkunden betr.

Nro. 560. Da mehrfach die Erfahrung gemacht und es durch Gutachten von Sachverständigen bestätigt worden ist, daß das Maschinenpapier schon nach mehreren Jahren unbrauchbar wird, so hat das hochpreisliche Ministerium des Innern durch Erlaß vom 10. Dezember v. J. Nro. 12911 verordnet, daß zu allen Urkunden, deren schnelle Zerstörung nicht gleichgiltig ist, von den betreffenden Staatsbehörden nur Hand- oder Butten-Papier verwendet werden dürfe, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 10. Jänner 1845.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Bauer.

Die Beiträge der Stiftungen zur Kreis-Stiftungs-Regiekasse pro 1844—45 betr.

Nach einem Erlasse des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 26. September v. J. Nro. 10170 haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog vermöge allerhöchster Staatsministerial-Entschließung vom 20. September v. J. Nro. 1477 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Beiträge der kirchlichen und weltlichen Lokalstiftungen und der unter Verwaltung der Kreisregierungen stehenden Distriktsstiftungen für das Rechnungsjahr 18$^{44}/_{45}$ mit einem Kreuzer vom Gulden Matrikularanschlag nach den bestehenden und auf den dermaligen Vermögensstand der Stiftungen rektificirten Matrikeln zu den Kreis-Stiftungs-Regiekassen erhoben werden.

Indem man nun dieses und die hiernach rektificirte Matrikel der Stiftungen des diesseitigen Kreises zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden die Stiftungsvorstände und Kirchengemeinderäthe aufgefordert, die Beiträge ihrer Stiftungen unverweilt an die Kreis-Stiftungs-Regiekasse dahier einzusenden und sich hiebei nach der Anordnung vom 30. Juni 1837 Kreisverordnungsblatt Nro. 17 de 1837 zu benehmen. Freiburg den 30. Jänner 1845.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
B. V. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Würth.

Digitized by Google

Matrikel

der Lokal- und Distrikts-Stiftungen im Oberrheinkreise.

1. Ordnungszahl.	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse à 1 kr. vom Gulden.
		I. Bezirksamt Breisach.	fl.	fl. kr.
		a. Katholische Stiftungen.		
1	Achkarren	Kirchenfond	561	9 21
2	—	Schul- und Armenfond	17	— 17
3	—	Merian'scher Armenfond	76	1 16
4	Breisach	Münsterkirchenfond	714	11 54
5	—	Kapellefond	119	1 59
6	—	Spitalfond	2780	46 20
7	—	Collektengelderfond	782	13 2
8	—	Ortsarmenfond	714	11 54
9	Burkheim	Kirchenfond	315	5 15
10	—	Kaplaneifond	544	9 4
11	—	Schul- und Armenfond	25	— 25
12	—	Spitalfond	314	5 14
13	Gottenheim	Schulfond	17	— 17
14	—	Armenfond	34	— 34
15	—	Frühmeßfond	156	2 36
16	—	Kirchenfond	255	4 15
17	Gündlingen	ditto	255	4 15
18	—	Armenfond	136	2 16
19	Hartheim	Kirchenfond	213	3 33
20	—	Schulfond	9	— 9
21	—	Armenfond	43	— 43
22	Hausen	Kirchenfond	144	2 24
23	—	Armenfond	9	— 9
24	Hochstetten	Kirchenfond	59	— 59
25	Jechtingen	ditto	280	4 40
26	—	Armenfond	22	— 22
27	Kichlinsbergen	Kirchenfond	301	5 1
28	—	Schulfond	34	— 34
29	—	Armenfond	281	4 41
30	Mördingen	Kirchenfond	322	5 22
31	—	Schulfond	25	— 26
32	—	Armenfond	59	— 59
33	Niederrimsingen	Kirchenfond	246	4 6
34	—	Schulfond	9	— 9
35	Oberbergen	Kirchenfond	969	16 9
36	—	Armenfond	110	1 50
38	Oberrimsingen	Kirchenfond	238	3 58
38	—	Schulfond	9	— 9
36	—	Armenfond	9	— 9
40	Rothweil	Kirchenfond	621	10 21
41	—	Kreuzkapellenfond	9	— 9
42	—	Pantaleonskapellenfd.	30	— 30
43	—	Schul- und Armenfond	111	1 51
44	Sasbach	Kirchenfond	170	2 50
45	Sasbach	Kapellenfond	66	1 6
46	—	Schulfond	17	— 17
47	—	Armenfond	17	— 17
48	Schelingen	Kirchenfond	399	6 39
49	—	Schulfond	9	— 9
50	Vogtsburg	Kirchenfond	410	6 50
51	Wasenweiler	ditto	212	3 32
52	—	Schulfond	11	— 11
53	—	Kapellenfond	28	— 28
54	—	Armenfond	68	1 8
55	—	Neumannsche Stiftung	161	2 41
		b. Evangel. Stiftungen.		
56	Bickensohl	Almosenfond	68	1 8
57	Bischoffingen	ditto	93	1 33
58	Ihringen	ditto	153	2 33
59	Königschaffhausen	ditto	119	1 59
60	—	Schulfond	8	— 8
61	Leiselheim	Almosenfond	68	1 8
62	—	Schillin Burische Stiftung	*	
		c. Gemischte Stiftungen.		
		Keine.		
		II. Oberamt Emmendingen.		
		a. Katholische Stiftungen.		
63	Bözingen	Kirchenfond	204	3 24
64	—	Armenfond	84	1 24
65	Emmendingen	Thenenbacher Schulbesoldungsfond	228	3 48
66	Heimbach	Kirchenfond	306	5 6
67	—	Schulfond	26	— 26
68	—	Armenfond	51	— 51
69	Holzhausen	Kirchenfond	246	4 6
70	—	v. Höldischer Stiftungsfond	85	1 25
71	Reuthe	Kirchenfond	238	3 58
72	—	v. Höldischer Stiftungsfond	221	3 41
		b. Evangel. Stiftungen.		
73	Bahlingen	Almosenfond	332	5 32
74	Bötzingen	ditto	510	8 30
75	Bretenthal	Orgelkollektenfond	9	— 9
76	—	Almosenfond	34	— 34
77	Denzlingen	ditto	145	2 25
78	—	Schulprämienfond	*	

Digitized by Google

1. Ordnungszahl.	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse à 1 fr. vom Gulden. fl.	kr.
		II. Oberamt Emmendingen.	fl.	fl.	kr.
		b. Evangel. Stiftungen.			
79	Eichstetten	Almosenfond	408	6	48
80	Emmendingen	Almosenfond der Stadt und der Filialien	621	10	21
81	—	Städtischer Almosenf.	213	3	33
82	Keppenbach	Almosenfond	94	1	34
83	Köndringen	ditto	238	3	58
84	Malterdingen	ditto	247	4	7
85	Mundingen	ditto	85	1	25
86	Musbach	ditto	34	—	34
87	Nimburg	ditto	119	1	59
88	Ottoschwanden	ditto	119	1	59
89	Sexau	ditto	128	2	8
90	Thenningen	ditto	187	3	7
91	—	Kirchenstiftung	34	—	34
92	Vörstetten	Almosenfond	160	2	40
		c. Gemischte Stiftungen.			
		Keine.			
		III. Bezirksamt Ettenheim.			
		a. Katholische Stiftungen.			
93	Altdorf	Kirchenfond	229	3	49
94	—	Armenfond	76	1	16
95	Ettenheim	Kirchenfond	833	13	53
96	—	Kaplaneifond	620	10	20
97	—	Bruderschaftsfond	25	—	25
98	—	Spitalfond	3187	53	7
99	Ettenheimmünster	Pfarrei Armenfond	119	1	59
100	—	Nazaretischer Schulfd.	13	—	13
101	Grafenhausen	Kirchenfond	1139	18	59
102	—	Frühmeßfond	36	—	36
103	—	Armenfond	94	1	34
104	Kappel	Kirchenfond	536	8	56
105	—	Armenfond	102	1	42
106	Kippenheim	Bruderschaftsfond	357	5	57
107	—	Armenfond	85	1	25
108	—	Kirchenfond	425	7	5
109	Kippenheimweiler	Kapellenfond	42	—	42
110	—	Armenfond	26	—	26
111	St. Landolin	Prälat Häusler'scher Armenfond	416	6	56
112	Mahlberg	Geistliche Verwaltung	4998	83	18
113	—	Armenfond	136	2	16
114	—	Kirchenfond	382	6	22
115	Münchweier	ditto	264	4	24
116	—	Frühmeßfond	120	2	—
117	—	Armenfond	34	—	34
118	Münsterthal	Bruderschaftsfond	6	—	6
119	—	Strobischer Schul- und Armenfond	9	—	9

1. Ordnungszahl.	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse à 1 fr. vom Gulden. fl.	kr.
		III. Bezirksamt Ettenheim.	fl.	fl.	kr.
		a. Katholische Stiftungen.			
120	Orschweier	Armenfond	128	2	8
121	—	Kirchenfond	170	2	50
122	Ringsheim	ditto	374	6	14
123	—	Frühmeßfond	68	1	8
124	—	Bruderschaftsfond	34	—	34
125	—	Pfarrer Maucher'sche Stiftung	90	1	30
126	—	Pfarrer Diebln-Maucher'scher Armenfond	51	—	51
127	—	Hirschbübl'scher Schulfond	17	—	17
128	Rust	Kirchenfond	493	8	13
129	—	Armenfond	238	3	58
130	Schweighausen	Kirchenfond	298	4	58
131	—	Armenfond	17	—	17
132	Wallburg	Kirchenfond	119	1	59
		b. Evangel. Stiftungen.			
133	Kippenheim	Almosenfond	383	6	23
134	Mahlberg	ditto	468	7	48
135	Schmieheim	Heiligenfond	540	9	—
		c. Gemischte Stiftungen.			
136	Kippenheim	v. Stulz'sche Spitalstiftung	366	6	6
137	—	Diebold v. Marschalk'sche Stiftung	340	5	40
138	—	v. Stulz'scher Armenfd.	306	5	6
139	Mahlberg	v. Grechtler'sche Stift.	1020	17	—
		IV. Landamt Freiburg.			
		a. Katholische Stiftungen.			
140	Attenthal	Schulfond			
141	Au	Kapellenfond	17	—	17
142	—	Armenfond	9	—	9
143	—	Neumann'sche Dienstboten-Stiftung	68	1	8
144	Benzhausen	Kapellenfond	374	6	14
145	Breitnau	Schulfond	17	—	17
146	—	Kirchenfond	357	5	57
147	—	Armenfond	93	1	33
148	Bruckbach	Schulfond	9	—	9
149	Buchenbach	Kirchenfond	170	2	50
150	—	Pfarrei Armenfond	9	—	9
151	—	Ortsarmenfond	9	—	9
152	—	Schulfond	25	—	25
153	Buchheim	Kirchenfond	187	3	7
154	—	Armenfond	17	—	17
155	Burg	Schulfond	9	—	9
156	Ebnet	Kirchenfond	1258	20	58
157	—	Armenfond	136	2	16

Digitized by Google

1. Ordnungszahl.	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag. fl.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse à 1 fr. vom Gulden. fl.	kr.
		IV. Landamt Freiburg.			
		a. Katholische Stiftungen.			
158	Ebnet	Schulfond	9	—	9
159	Ebringen	Kirchenfond	850	14	10
160	—	Aemilian Hafner'scher Stiftungsfond	68	1	8
161	—	Schulfond	119	1	59
162	—	Armenfond	93	1	33
163	Eschbach	Kirchenfond	102	1	42
164	—	Armenfond	9	—	9
165	Falkensteig	Kapellenfond	6	—	6
166	—	Armenfond	17	—	17
167	—	Schulfond	17	—	17
168	Fischbach	Schul- und Armenfond	17	—	17
169	Hinterzarten	Kirchenfond	918	15	18
170	—	Armenfond	127	2	7
171	—	Dröscher'scher Armenf.	13	—	13
172	—	Schulfond	9	—	9
173	Hochdorf	Kirchenfond	261	4	24
174	—	Armenfond	12	—	12
175	Hofsgrund	Kirchenfond	10	—	10
176	—	Schulfond	17	—	17
177	Horben	Kirchenfond	136	2	16
178	—	Armenfond	59	—	59
179	Hugstetten	Kirchenfond	213	3	33
180	—	Schul- und Armenfond	51	—	51
181	Ibenthal	Schulfond	17	—	17
182	—	Armenfond	9	—	9
183	Kappel	Kirchenfond	298	1	58
184	—	Schul- und Armenfond	66	1	6
185	Kirchzarten	Kirchenfond	748	12	28
186	—	Kapellenfond	153	2	33
187	—	Schulfond	60	1	—
188	—	Bruderschaftsfond	85	1	25
189	—	Armenfond	43	—	43
190	Littenweiler	Schulfond	68	1	8
191	—	Armenfond	93	1	31
192	—	Kapellenfond	212	3	32
193	St. Märgen	Armenfond	204	3	24
194	—	Schulfond	17	—	17
195	Merzhausen	Kirchenfond	238	3	58
196	—	Schulfond	9	—	9
197	—	Armenfond	34	—	34
198	—	Neumann'sche Dienstboten-Stiftung	238	3	58
199	Munzingen	Kirchenfond	246	4	6
200	—	Armenfond	204	3	24
201	Neuershausen	Kirchenfond	221	3	41
202	—	Armenfond	51	—	51
203	Neubäuser	Schulfond	17	—	17
204	Oberried	Kapellenfond	42	—	42
205	Oberried	Schulfond	145	2	25
206	—	Ertel Rees'sche Stift.	25	—	25
207	St. Peter	Schulfond	280	4	40
208	—	Kirchenmusikfond	43	—	43
209	—	Kapellenfond	17	—	17
210	—	Armenfond	646	10	46
211	Scherzingen	Kirchenfond	102	1	42
212	Sölden	Schulfond	9	—	9
213	—	Armenfond	51	—	51
214	Stegen	Schul- und Armenfond	17	—	17
215	Steig	Kapellenfond	425	7	5
216	—	Armenfond	51	—	51
217	Umkirch	Kirchenfond	323	5	23
218	—	Ortsarmenfond	17	—	17
219	—	Merian'scher Armenfd.	51	—	51
220	Wagensteig	Kapellenfond	17	—	17
221	—	Armenfond	17	—	17
222	—	Schulfond	9	—	9
223	Waldau	Kirchenfond	187	3	7
224	—	Schul- und Armenfond	43	—	43
225	Waltershofen	Kirchenfond	876	14	36
226	—	Bruderschaftsfond			
227	Weiler bei Stegen	Kapellenfond	36	—	36
228	St. Wilhelm	Schulfond	17	—	17
229	Wittnau	Kirchenfond	153	2	33
230	—	Neumann'sche Dienstboten-Prämienstiftung	212	3	32
231	—	Armenfond	9	—	9
232	Zarten	Kapellenfond	110	1	50
233	—	Schulfond	9	—	9
		b. Evangel. Stiftungen.			
234	Gundelfingen	Almosenfond	152	2	32
235	Mengen	ditto	119	1	59
236	Opfingen	ditto	128	2	8
237	—	Schulfond	26	—	26
238	Schallstadt	ditto	34	—	34
239	Thiengen	Almosenfond	111	1	51
240	Wolfenweiler	ditto	221	3	41
241	—	Schulfond	68	1	16
		c. Gemischte Stiftungen.			
		Keine.			
		V. Stadtamt Freiburg.			
		a. Katholische Stiftungen.			
242	Betzenhausen	Kirchenfond	128	2	8
243	Freiburg	Präsenzfond	9843	164	3
244	—	Brunner'scher Stiftungsfond	1062	17	42
245	—	Fäng'scher Stiftungsf.	90	1	30

Digitized by Google

1. Ordnungszahl.	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag. fl.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse à 1½ kr. vom Gulden. fl.	kr.
		V. Stadtamt Freiburg.			
		a. Katholische Stiftungen.			
246	Freiburg	Zöler'scher Stiftungsf.	78	1	18
247	—	Quermann'scher Stiftungsfond	24	—	24
248	—	Gottesackerkirchenfond	314	5	14
249	—	Möschischer Stiftungsfond	264	4	24
250	—	Münsterkirchenfond	8101	135	1
251	—	Münstermustfond	1030	17	10
252	—	St. Martinskirchenfd.	5720	95	20
253	—	Waisenhaus	5021	83	41
254	—	Armeninstitut und Pfeündlingsfond	13130	218	50
255	—	Dr. Prost'sche Kranken-Spitalstiftung	180	3	—
256	—	Renner'sche Stiftung	294	4	54
257	—	Rock'sche Stiftung	168	2	48
258	—	Gutleuthausfond	3354	55	54
259	—	Blatternhausfond	648	10	48
260	—	Sautiee'sche Knabenstiftung	2338	38	58
261	—	ditto Mädchenstiftung	2921	48	41
262	—	Krankenspital-Gesellschaftskasse	9395	156	35
263	—	Bader'scher Krankenspitalfond	168	2	48
264	—	Eck'scher ditto	1842	30	42
265	—	Ursprünglicher ditto	1638	27	18
266	—	Wenzinger'scher ditto	2030	33	50
267	—	Böcklin'sche Stiftung	210	3	30
268	—	Konrad Weber'sche Stiftung	390	6	30
269	—	Pflug'sche Stiftung	138	2	18
270	—	St. Ottilien Stiftung	474	7	54
271	—	St. Antons Stiftung	1026	17	6
272	—	Seelhausstiftung	1266	21	6
273	—	Heiligeistspital	29030	483	50
274	—	Bannwart'sche Stift.	102	1	42
275	—	Odersheim'sche ditto	79	1	19
276	—	Schönau'sche ditto	249	4	9
277	—	Brugger'sche Geweebstiftung	18	—	18
278	—	ditto Prämienstiftung	18	—	18
279	—	Weber Schmidt'sche Stiftung	84	1	24
280	—	Ruinirter St. Peters-Kirchenfond	108	1	48
281	—	Wolf Kütt'scher Stiftungsfond	36	—	36
282	—	Bär-Fäng'scher ditto	75	1	15
283	Freiburg	Kreisunterstützungsfd.	77	1	17
284	—	Bäcker Steinische Stift.	18	—	18
285	—	Vikar Gump'sche ditto	255	4	15
286	St. Georgen	Kirchenfond	365	6	5
287	—	Schulfond	127	2	7
288	—	Armenfond	204	3	24
289	Günterstthal	Schulfond	42	—	42
290	—	Armenfond	357	5	57
291	Herdern	Schulfond	17	—	17
292	—	Anniversarfond	9	—	9
293	Leben	Kirchenfond	654	10	54
294	—	Schulfond	9	—	9
295	—	Armenfond	17	—	17
296	Wendlingen	Gutleuthausfond	417	6	57
297	Wiehre	Kirchenfond	170	2	50
298	Wildthal	Schulfond	26	—	26
299	Zähringen	Kiechenfond	791	13	11
300	—	Schul- und Armenfond	17	—	17
		b. Evangel. Stiftungen.			
301	Freiburg	Almosenfond	451	7	31
302	Haslach	ditto	60	1	—
303	—	Kirchenfond	68	1	8
		c. Gemischte Stiftungen.			
304	Freiburg	Allgem. Schullehrer-Wittwen- u. Waisenfd.	6443	107	23
305	Haslach	Merian'scher Armenfd.	60	1	—
		VI. Bezirksamt Hornberg.			
		a. Katholische Stiftungen.			
306	Thenenbronn	Schul- und Armenfond	60	1	—
		b. Evangel. Stiftungen.			
307	Buchenberg	Armenfond	93	1	33
308	St. Georgen	Heiligenfond	348	5	48
309	—	Tritschler'scher Stiftungsfond	48	—	48
310	—	Kirchspiels Almosenfd.	230	3	50
311	—	Armenfond	9	—	9
312	Gutach	Almosenfond	153	2	33
313	Hornberg	Stiftungsfond	230	3	50
314	—	Spitalfond	12	—	12
315	—	Heiligenfond	281	4	41
316	Kirnbach	Kirchenbaufond	128	2	5
317	—	Heiligenfond	119	1	59
318	Langenschiltach	Armenfond der von Thenenbronn eingetretenen Bürger	26	—	26
319	—	Ortsarmenfond	9	—	9
320	Lehengericht	Waisenfond	43	—	43
321	—	Schulfond	26	—	26

Digitized by Google

1. Ordnungszahl.	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag. fl.	5. Jahresbeitrag zur Regieclasse à 1 fr. vom Gulden. fl.	kr.
		VI. Bezirkamt Hornberg.			
		b. Evangel. Stiftungen.			
322	Peterzell	Heiligenfond	51	—	51
323	—	Widdumsfond	26	—	26
324	Schiltach	Armenfond	187	3	7
325	—	Waisenfond	43	—	43
326	—	Heiligenfond	221	3	41
327	—	Schulfond	51	—	51
328	Schiltach mit Lehengericht	Krankenfond	9	—	9
329	Thennenbronn	Armenfond	272	4	32
		c. Gemischte Stiftungen.			
		Keine.			
		VII. Bezirksamt Jestetten.			
		a. Katholische Stiftungen.			
330	Altenburg	Kirchenfond	144	2	24
331	—	Armenfond	26	—	26
332	Baltersweil	ditto	30	—	30
333	—	Bruderschaftsfond	24	—	24
334	—	Kirchenfond	144	2	24
335	Bergöschingen	Kapellenfond	59	—	59
336	—	Armenfond	30	—	30
337	Bühl	Kirchenfond	774	12	54
338	—	Bruderschaftsfond	128	2	8
339	—	Armenfond	35	—	35
340	Dettighofen	Kapellenfond	68	1	8
341	—	Armenfond	25	—	25
342	Erzingen	Kirchenfond	884	14	44
343	—	Bruderschaftsfond	79	1	19
344	—	Armenfond	78	1	18
345	Geislingen	Kirchenfond	518	8	38
346	—	Armenfond	48	—	48
347	Grießen	Kirchenfond	2813	46	53
348	—	Schulfond	198	3	18
349	—	Bruderschaftsfond	31	—	31
350	—	Armenfond	75	1	15
351	Günzgen	ditto	10	—	10
352	Herdern	Kapellenfond	9	—	9
353	—	Schulfond	85	1	25
354	Hohentengen	Kirchenfond	697	11	37
355	—	Bruderschaftsfond	51	—	51
356	—	Pfarrer Roder'scher Armenfond	17	—	17
357	—	Schulfond	17	—	17
358	Jestetten	Kirchenfond	306	5	6
359	—	Bruderschaftsfond	90	1	30
360	—	Armenfond	10	—	10
361	Lottstetten	Kirchenfond	553	9	13
362	—	Schulfond	84	1	24
363	—	Bruderschaftsfond	238	3	58
364	Lottstetten	Armenfond	65	1	5
365	Nack	Kapellenfond	59	—	59
366	Rechberg	ditto	119	1	59
367	—	Armenfond	24	—	24
368	Riedern	ditto	10	—	10
369	Stetten	Kapellenfond	501	8	21
370	—	Armenfond	18	—	18
371	Weisweil	Kapellenfond	502	8	22
372	—	Armenfond	24	—	24
		b. Evangel. Stiftungen.			
		Keine.			
		c. Gemischte Stiftungen			
		Keine.			
		VIII. Bezirksamt Kenzingen.			
		a. Katholische Stiftungen.			
373	Amoltern	Kirchenfond	459	7	39
374	—	Armenfond	68	1	8
375	Bleichheim	Kirchenfond	201	3	24
376	—	Armenfond	85	1	25
377	Bombach	Kirchenfond	153	2	33
378	—	Schulfond	9	—	9
379	—	Armenfond	17	—	17
380	—	Allgemein. Armenfond	34	—	34
381	Endingen	St. Peterskirchenfond	1566	26	6
382	—	St. Katharinakapellenfond	18	—	18
383	—	St. Martinskirchenfd.	272	4	32
384	—	ditto Pfarrefond	739	12	19
335	—	St. Wilhelmskapellenfond	399	6	39
386	—	Bruderschaftsfond	54	—	54
387	—	Spitalfond	1641	27	21
388	Forchheim	Kirchenfond	340	5	40
389	—	Armenfond	68	1	8
390	—	Schulfond	9	—	9
391	Hecklingen	Kirchenfond	391	6	31
392	—	Schul- und Armenfond	34	—	34
393	Herbolzheim	Kirchenfond	408	6	48
394	—	Bruderschaftsfond	30	—	30
395	—	Kunzer'scher Armenfd.	85	1	25
396	—	Schulfond	51	—	51
397	—	Krankenfond	26	—	26
398	—	Maria Sand Kapellenf.	127	2	7
399	—	Armenfond	272	4	32
400	Kenzingen	Kirchenfond	451	7	31
401	—	Schulfond	68	1	8
402	—	Armen- u. Leprosenfond	765	12	45
403	Niederhausen	Kirchenfond	493	8	13

Digitized by Google

1. Ordnungszahl.	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag. fl.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse à 1 fr. vom Gulden. fl.	kr.
		VIII. Bezirksamt Kenzingen.			
		a. Katholische Stiftungen.			
404	Niederhausen	Armenfond	26	—	26
405	Nordweil	Kirchenfond	195	3	15
406	—	Merian'scher Armenfd.	136	2	16
407	Oberhausen	Kirchenfond	945	15	45
408	—	Kapellenfond	9	—	9
409	—	Bruderschaftsfond	12	—	12
410	—	Schulfond	17	—	17
411	—	Armenfond	34	—	34
412	Riegel	Kirchenfond	646	10	46
413	—	Pfarrgefäll-Administration	1811	30	11
414	—	Schulfond	17	—	17
415	—	Kaplaneifond	459	7	39
416	—	St. Michaelskapellenfd.	128	2	8
417	—	Armenfond	76	1	16
418	Wagenstadt	ditto	59	—	59
419	—	Kirchenfond	212	3	32
420	Wihl	Armenfond	17	—	17
421	—	Schulfond	17	—	17
422	—	Kirchenfond	306	5	6
		b. Evangel. Stiftungen.			
423	Broggingen	Almosenfond	111	1	51
424	—	Schulfond	26	—	26
425	Tutschfelden	Almosen- und Kirchenst	213	3	33
426	Wagenstadt	Almosenfond	43	—	43
427	Weisweil	ditto	221	3	41
		c. Gemischte Stiftungen.			
		Keine.			
		IX. Bezirksamt Lörrach.			
		a. Katholische Stiftungen			
428	Degerfelden	Kapellenfond	51	—	51
429	—	Schulfond	25	—	25
430	—	Armenfond	42	—	42
431	Herthen	Kapellenfond	42	—	42
432	—	Schulfond	51	—	51
433	—	Armenfond	68	1	8
434	—	Kirchenfond	416	6	56
435	Huttingen	Armenfond	153	2	33
436	—	Kapellenfond	119	1	59
437	Inzlingen	Kirchenfond	782	13	2
438	—	Armenfond	51	—	51
439	—	Kapellenfond	42	—	42
440	—	Schulfond	51	—	51
441	Istein	Kirchenfond	365	6	5
442	—	Armenfond	127	2	7
443	Stetten	Kirchenfond	170	2	50
444	—	Armenfond	17	—	17
445	Warmbach	Kirchenfond	136	2	16
446	Warmbach	Armenfond	17	—	17
447	Wiblen	Kirchenfond	289	4	49
448	—	Armenfond	17	—	17
449	—	Schulfond	42	—	42
		b. Evangel. Stiftungen.			
450	Binzen mit Rümmingen	Almosenfond	264	4	24
451	Blansingen	Legatenfond	26	—	26
452	Blansingen mit Welmlingen	Kirchspielsalmosenfd.	77	1	17
453	Brombach	Almosenfond	160	2	40
454	—	Pfarrer Kaufmann'scher Stiftungsfond	13	—	13
455	Efringen	Almosenfond	119	1	59
456	Egringen	ditto	128	2	8
457	—	Armenlegatenfond	26	—	26
458	—	Schullegatenfond	34	—	34
459	Eimeldingen mit Märkt	Almosenfond	128	2	8
460	Fischingen	ditto	51	—	51
461	Grenzach	Almosen- u. Legatenfd.	213	3	33
462	—	Kirchenmeiereifond	43	—	43
463	Haagen	Armenfond	6	—	6
464	Haltingen	Almosenfond	281	4	41
465	Hauingen	ditto	85	1	25
466	Hertingen	Almosen- u. Legatenfd.	111	1	51
467	Holzen	Almosenfond	102	1	42
468	Kandern	ditto	255	4	15
469	Kirchen	ditto	136	2	16
470	—	Pfarrer Kaufmann'scher Legatenfond	20	—	20
471	Kleinkems	Almosenfond	26	—	26
472	Lorrach	ditto	816	13	36
473	—	Kapitelhausbaufond	204	3	24
474	Mappach	Almosenfond	68	1	8
475	Oetlingen	ditto	93	1	33
476	Riedlingen	ditto	51	—	51
477	Rötteln mit Thumringen und Haagen	ditto	136	2	16
478	Schallbach	ditto	43	—	43
479	Steinen	ditto	178	2	58
480	—	Legatenfond	34	—	34
481	—	Schulprämienfond	8	—	8
482	Tannenkirch	Almosenfond	247	4	7
483	Thumringen	Armenfond	17	—	17
484	Tüllingen	Almosenfond	77	1	17
485	Weil	ditto	213	3	33
486	—	Schulfond	26	—	26
487	Wintersweiler	Almosenfond	51	—	51

Digitized by Google

1. Ordnungszahl.	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag. fl.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse a fl.	kr. vom Gulden.
		IX. Bezirksamt Lörrach.			
		b. Evangel. Stiftungen.			
488	Wittlingen	Almosenfond	43	—	43
489	Wollbach	ditto	102	1	42
490	—	Pfarrhausbaufond	323	5	23
		c. Gemischte Stiftungen.			
491	Kandern	Spitalfond	400	6	40
		X. Bezirksamt Müllheim.			
		a. Katholische Stiftungen.			
492	Bamlach	Kirchenfond	561	9	21
493	—	Schul- und Armenfond	9	—	9
494	Bellingen	Kirchenfond	2670	44	30
495	—	Armenfond	100	1	40
496	Liel	Kirchenfond	348	5	48
497	—	Schulfond	25	—	25
498	—	Armenfond	25	—	25
499	—	Merian'scher Armenfd.	229	3	49
500	Mauchen	Kapellenfond	561	9	21
501	—	Frühmeßfond	150	2	30
502	—	Schulfond	25	—	25
503	Neuenburg	Kirchenfond	697	11	37
504	—	Spitalfond	1233	20	33
505	—	Helfereibaufond	76	1	16
506	—	Präsenzfond	624	10	24
507	—	Schulfond	9	—	9
508	—	Kapellefond	209	3	29
509	Rheinweiler	Kirchenfond	697	11	37
510	—	Schul- und Armenfond	17	—	17
511	Schliengen	Kirchenfond	688	11	28
512	—	Kapellenfond	36	—	26
513	—	Schul- und Armenfond	102	1	42
514	Steinenstadt	Kirchenfond	98	1	38
515	—	Armenfond	9	—	9
		b. Evangel. Stiftungen.			
516	Auggen	Almosenfond	238	3	58
517	Badenweiler	ditto	374	6	14
518	Beitberg	ditto	102	1	42
519	Brizingen	ditto	178	2	58
520	Buggingen	ditto	170	2	50
521	Dattingen	Schulfond	26	—	26
522	Feldberg	Almosenfond	128	2	8
523	Feuerbach	ditto	68	1	8
524	Hügelheim	ditto	111	1	51
525	Laufen	ditto	255	4	15
526	Müllheim	ditto	468	7	48
527	—	Altvogt Blankenhorn-'sche Stiftung	17	—	17
528	—	Spitalfond	34	—	34
529	—	Schulfond	9	—	9
530	Niedereggenen	Almosenfond	68	1	8

1. Ordnungszahl.	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag. fl.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse a fl.	kr. vom Gulden.
		X. Bezirksamt Müllheim.			
		b. Evangel. Stiftungen.			
531	Niederweiler	Armenfond	26	—	26
532	Obereggenen	Almosenfond	102	1	42
533	Sitzenkirch	ditto	43	—	43
534	Sulzburg	Hof- u. Stadtalmosen	315	5	15
535	—	Armenfond	60	1	—
536	Vogelbach	Almosenfond	111	1	51
		c. Gemischte Stiftungen.			
		Keine.			
		XI. Bezirksamt Säckingen.			
		a. Katholische Stiftungen.			
537	Altdorf	Schulfond	9	—	9
538	Beuggen	Kirchenfond	391	6	31
539	—	Bruderschaftsfond	34	—	34
540	Binzgen	Schulfond	9	—	9
541	Hänner	Kirchenfond	264	4	24
542	—	Schul- und Armenfond	221	3	41
543	Herrischried	Kirchenfond	144	2	24
544	—	Bruderschaftsfond	9	—	9
545	—	Schulfond	26	—	26
546	Herrischwand	Pfarrei Schulfond	20	—	20
547	Hottingen	Schulfond			
548	Karsau	Armenfond	246	4	6
549	Laufenburg	Schulfond	102	1	42
550	—	Stipendienfond	68	1	8
551	—	Kirchenfond	510	8	30
552	—	Geistlicher Stiftungsf	1492	24	22
553	—	Straubhaar'scher Entschädigungsfond	452	7	32
		ditto Armenfond	263	4	23
554	—	Spitalfond	1147	19	7
555	—	Kirchenfond	816	13	36
556	Murg	Armenfond	17	—	17
557	—	Schulfond	25	—	25
558	—	Armenfond			
559	Niederdossenbach	Kapellenfond	9	—	9
560	Niedergebisbach	Schulfond			
561	—	ditto	25	—	25
562	Niederhof	Armenfond	6	—	6
563	—	ditto	17	—	17
564	Niederschwörstadt	Kirchenfond	272	4	32
565	Nollingen	Armenfond	20	—	20
567	—	Kirchenfond	162	2	42
567	Obersäckingen	Schulfond	6	—	6
568	—	Armenfond	26	—	26
569	Oberschwörstadt	Kirchenfond	425	7	5
570	Oeflingen	Pfarradministrationsf	994	16	34
571	—	Merian'scher Armenfd.	102	1	42
572	—	Bruderschaftsfond	51	—	51
573	—				

Digitized by Google

1. Ordnungszahl.	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag. fl.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse à 1 fr. vom Gulden. fl.	kr.
		XI. Bezirksamt Säckingen.			
		a. Katholische Stiftungen.			
574	Rickenbach	Kirchenfond	264	4	24
575	—	Pfarrei Schulfond	17	—	17
576	—	Schul- und Armenfond	26	—	26
577	—	Orgelstiftungsfond	30	—	30
578	Säckingen	Kirchenfond	4641	77	21
579	—	Spitalfond	564	9	24
580	—	Pfarrkapellefond	1128	18	48
581	—	Leprosenfond	678	11	18
582	—	Armenversorgungsanstalt	820	13	40
583	—	Bruderschaftsfond	174	2	54
584	—	Todtmooser Wallfahrtsfond	24	—	24
585	—	Schulfond	25	—	25
586	Schwörstadt	Kirchenfond	281	4	41
587	Wallbach	Filialkirchenfond	144	2	24
588	—	Armenfond	17	—	17
589	Wehr	Kirchenfond	306	5	6
590	—	Kapellenfond	128	2	8
591	—	Schulfond	59	—	59
592	—	Allgemeiner Armenfd.	221	3	41
593	—	Merian'scher Armenfd.	170	2	50
594	Willaringen	ditto	51	—	51
		b. Evangel. Stiftungen.			
		Keine.			
		c. Gemischte Stiftungen.			
		Keine.			
		XII. Bezirksamt Schönau.			
		a. Katholische Stiftungen.			
595	Aftersteg	Kapellenfond	25	—	25
596	—	Schulfond	9	—	9
597	—	Armenfond			
598	Aitern	Schulfond	51	—	51
599	—	Armenfond	17	—	17
600	Atzenbach	Kapellefond	17	—	17
601	Brandenberg	Armenfond	17	—	17
602	—	Schulfond	9	—	9
603	Ehrsberg	Kapellenfond	26	—	26
604	Fahl	Schulfond	9	—	9
605	—	Armenfond	9	—	9
606	Gschwend	Schulfond	26	—	26
607	—	Armenfond	9	—	9
608	Häg	Kirchenfond	442	7	22
609	—	Armenfond	25	—	25
610	—	Bruderschaftsfond	9	—	9
611	—	Schulfond	9	—	9
612	Holz	Kapellenfond	9	—	9
613	Mambach	Kirchenfond	34	—	34
614	Mambach	Armenfond	9	—	9
615	Muggenbrunn	ditto			
616	—	Schulfond	17	—	17
617	Präg	Armenfond	9	—	9
618	Schlechtnau	ditto	9	—	9
619	—	Schulfond	34	—	34
620	Schönau	Kirchenfond	312	5	12
621	—	Schulfond	85	1	25
622	—	Stib'scher Schulfond	54	—	54
623	—	Armenfond	179	2	59
624	—	Neumann'scher Dienstboten-Prämienfond	179	2	59
625	Schönenberg	Kapellenfond	12	—	12
626	—	Schulfond	9	—	9
627	Schönenbuchen	Kapellenfond	136	2	16
628	Tbunau	Schulfond	17	—	17
629	Todtnau	Kirchenfond	170	2	50
630	—	Schulfond	85	1	25
631	—	Armenfond	59	—	59
632	—	Faller'scher Stiftungsf	425	7	5
633	—	ditto Arbeitshaus-Administrationsfond	475	7	55
634	Todtnauberg	Kirchenfond	43	—	43
635	—	Schulfond	76	1	16
636	Todtnaubergrütte	Armenfond	9	—	9
637	Uhenfeld	Kapellenfond	9	—	9
638	—	Steiger'scher Schulfd.	9	—	9
639	Wieden	Kirchenfond	34	—	34
640	—	Schulfond	76	1	16
641	—	Gottesackerstiftung	9	—	9
642	Zell	Kirchenfond	586	9	46
643	—	Armenfond	76	1	16
644	—	Schulfond	119	1	59
		b. Evangel. Stiftungen.			
		Keine			
		c. Gemischte Stiftungen.			
		Keine.			
		XIII. Bezirksamt Schopfheim.			
		a. Katholische Stiftungen.			
645	Adelhausen	Schulfond	42	—	42
646	Eichsel	Kirchenfond	1555	25	55
647	—	Schul- und Armenfond	25	—	25
648	Minseln	Kirchenfond	1370	22	50
649	—	Bruderschaftsfond	102	1	42
650	Nordschwaben	Kirchenfond	51	—	51
651	—	Armenfond	17	—	17
		b. Evangel. Stiftungen.			
652	Dossenbach	Almosenfond	51	—	51

Digitized by Google

1. Ordnungszahl.	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag. fl.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse à fl.	kr. vom Gulden
		XIII. Bezirkamt Schopfheim.			
		b. Evangel. Stiftungen.			
653	Endenburg	Almosenfond	77	1	17
654	Fahrnau	Flur'scher Armenfond	17	—	17
655	Gersbach	Almosenfond	136	2	16
656	—	Geiger'scher Schulstift.	9	—	9
657	Hasel	Almosenfond	93	1	33
658	Hausen	ditto	102	1	42
659	—	Armenlegatenfond	17	—	17
660	—	Kirchenlegatenfond	12	—	12
661	Maulburg	Almosenfond	128	2	8
662	Neuenweg	ditto	68	1	8
663	Raitbach	Armenfond	15	—	15
664	Schopfheim	Kirchspiels Almosenfd.	374	6	14
665	—	Spitalfond	910	15	10
666	Tegernau	Kirchspiels Almosenfd.	119	1	59
667	Weitenau	Almosenfond	93	1	33
668	Wies	ditto	68	1	8
669	Wiesleth	ditto	170	2	50
670	—	Reichert-Tscherterscher Almosenfond	15	—	15
		c. Gemischte Stiftungen.			
		Keine.			
		XIV. Bezirksamt St. Blasien.			
		a. Katholische Stiftungen.			
671	Amerigschwand	Schulfond	9	—	9
672	—	Armenfond	59	—	59
673	Bernau	Schulfond	80	1	20
674	—	Armenfond	348	5	48
675	—	Anniversarfond			
676	Blasiwald	Schulfond	34	—	34
677	—	Vereinigter Armenfd.	90	1	30
678	St. Blasien	5 unirter Kirchenfond	935	15	35
679	—	Schulfond	168	2	48
680	—	Orts Armenfond	34	—	34
681	Häusern	Armenfond	76	1	16
682	—	Schulfond			
683	Höchenschwand	Armenfond	94	1	34
684	—	Schulfond	25	—	25
685	Horbach	Armenfond	25	—	25
686	Immeneich	ditto	17	—	17
687	Menzenschwand	ditto	136	2	16
688	—	Schulfond	9	—	9
689	Oberibach	Armenfond	68	1	8
690	—	Schulfond	30	—	30
691	Schlageten	Armenfond	9	—	9
692	Schluchsee	Pfarrei Armenfond	96	1	36
693	Schwarzenbach	Schulfond			
694	Tiefenhäusern	Mariakapellenfond	157	2	37
695	—	Joh. Bapt. Kapellenfd.	17	—	17

1. Ordnungszahl.	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag. fl.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse à fl.	kr. vom Gulden
		XIV. Bezirksamt St. Blasien.			
		a. Katholische Stiftungen.			
696	Tiefenhäusern	Armenfond	51	—	51
697	Todtmoos	Schul- und Armenfond	340	5	40
698	—	Kirchenfond	187	3	7
699	—	Armenfond	17	—	17
700	—	Merian'scher Armenfd.	179	2	59
701	Todtmoosrütte	Schulfond			
702	Todtmoosweg	Dorfkapellenfond	9	—	9
703	Unteribach mit Lindau	Armenfond	9	—	9
704	Urberg	Pfarrei Armenfond	127	2	7
705	—	Schulfond	35	—	35
706	—	Jakob Meier'scher Anniversarfond			
707	Wilfingen	Kirchenfond	119	1	59
708	—	Armenfond	9	—	9
709	Witten und Ruchenschwand	ditto	60	1	—
710	Wolpadingen	ditto	9	—	9
		b. Evangel. Stiftungen.			
		Keine.			
		c. Gemischte Stiftungen.			
		Keine.			
		XV. Bezirksamt Staufen.			
		a. Katholische Stiftungen.			
711	Ballrechten	Kirchenfond	391	6	31
712	—	Schul- und Armenfond	144	2	24
713	Biengen	Kirchenfond	425	7	5
714	—	Schulfond	17	—	17
715	—	Spitalfond	1003	16	43
716	—	Schernberger'scher Stiftungsfond	153	2	33
717	Bollschweil	Kirchenfond	374	6	14
718	—	Schulfond	25	—	25
719	—	Armenfond	9	—	9
720	Bremgarten	Kirchenfond	994	16	34
721	—	Schulfond	9	—	9
722	—	Armenfond	76	1	16
723	Ehrenstetten	Filialkirchenfond	136	2	16
724	—	Spitalfond	318	5	48
725	—	Gerold'scher Schulfd.	170	2	50
726	Eschbach	Kirchenfond	298	4	58
727	—	Armenfond	187	3	7
728	—	Schulfond	43	—	43
729	Feldkirch	Kirchenfond	399	6	39
730	—	Armenfond	26	—	26
731	—	Schulfond	9	—	9
732	Griesheim	Kirchenfond	978	16	18
733	—	Schulfond	84	—	34

Digitized by Google

1. Ordnungszahl	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag. fl.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse à 1fr. vom Gulden. fl.	kr.
		XV. Bezirksamt Staufen.			
		a. Katholische Stiftungen.			
734	Griesheim	Armenfond	144	2	24
735	Grunern	Kirchenfond	417	6	57
736	—	Armenfond	331	5	31
737	Heitersheim	Kirchenfond	391	6	31
738	—	Spitalfond	457	7	37
739	Kirchhofen	Kirchenfond	1377	22	57
740	—	Geroldscher Schulfond	153	2	33
741	—	Spitalfond	306	5	6
742	—	Frühmeßfond	901	15	1
743	Krozingen	Kirchenfond	629	10	29
744	—	Schulfond	288	4	48
745	—	Armenfond	195	3	15
746	Münsterthal	Scherrnberger'sche Stiftung	107	1	47
747	Norsingen	Kirchenfond	76	1	16
748	—	Schulfond	9	—	9
749	Obermünsterthal	ditto	25	—	25
750	—	Armenfond	76	1	16
751	Oelinsweiler	Filialkirchenfond	501	8	21
752	Offnadingen	ditto	680	11	20
753	—	Armenfond	9	—	9
754	Pfaffenweiler	Kirchenfond	314	5	14
755	—	Schulfond	84	1	24
756	—	Armenfond	128	2	8
757	Schlatt	Kirchenfond	161	2	41
758	—	Schulfond	34	—	34
759	—	Armenfond	43	—	43
760	Staufen	Kirchenfond	695	11	35
761	—	Kapellenfond	162	2	42
762	—	Schulfond	85	1	25
763	—	Spitalfond	1581	26	21
764	—	Frick'sche Stiftung	833	13	53
765	Thunsel	Kirchenfond	289	4	49
766	—	Schulfond	25	—	25
767	—	Armenfond	68	1	8
768	St. Ulrich	Kirchenfond	34	—	34
769	—	Armenkinderschulfond	17	—	17
770	—	Gemeinschaftlicher Schulfond	17	—	17
771	Untermünsterthal	Schulfond	68	1	8
772	—	Armenfond	289	4	49
773	Wettelbrunn	Kirchenfond	221	3	41
774	—	Schulfond	51	—	51
775	—	Armenfond	68	1	8
		b. Evangel. Stiftungen.			
776	Gallenweiler	Almosenfond	51	—	51
		c. Gemischte Stiftungen.			
		Keine.			

1. Ordnungszahl	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag. fl.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse à 1fr. vom Gulden. fl.	kr.
		XVI. Bezirksamt Triberg.			
		a. Katholische Stiftungen.			
777	Furtwangen	Kirchenfond	255	4	15
778	—	Schulfond	68	1	8
779	—	Armenfond	34	—	34
780	—	Bruderschaftsfond	60	1	—
781	Gremmelsbach	Kirchenfond	85	1	25
782	—	Schulfond	17	—	17
783	—	Armenfond	42	—	42
784	Gütenbach	Kirchenfond	94	1	34
785	—	Armenfond	128	2	8
786	—	Schulfond	51	—	51
787	Neukirch	Kirchenfond	110	1	50
788	—	Schul- und Armenfond	76	1	16
789	Niederwasser	Kirchenfond	119	1	59
790	—	Armenfond	17	—	17
791	Nußbach	Kirchenfond	272	4	32
792	—	Armenfond	51	—	51
793	—	Schulfond	51	—	51
794	Rohrbach	Kirchenfond	76	1	16
795	—	Armenfond	85	1	25
796	Rohrhardsberg	Schul- und Armenfond	17	—	17
797	Schonach	Kirchenfond	204	3	24
798	—	Schulfond	25	—	25
799	—	Armenfond	34	—	34
800	—	Pfarrer Schwab'scher Armenfond	59	—	59
801	Schönwald	Kirchenfond	221	3	41
802	—	Schulfond	42	—	42
803	—	Armenfond	59	—	59
804	Triberg	Spitalfond	1602	26	42
805	—	Pfarrwallfahrtsfond	1037	17	17
806	—	Filialkirchenfond	96	1	36
807	—	Schulfond	51	—	51
808	—	Armenfond	59	—	59
809	—	Zinserling'sche Stiftg.	480	8	—
		b. Evangel. Stiftungen.			
		Keine.			
		c. Gemischte Stiftungen.			
		Keine.			
		XVII. Bezirksamt Waldkirch.			
		a. Katholische Stiftungen.			
810	Altsimonswald	Armenfond	160	2	40
811	Bleibach	Kirchenfond	1411	23	31
812	—	Schulfond			
813	—	Armenfond	18	—	18
814	Buchholz	Kirchenfond	187	3	7
815	—	Schulfond			
816	—	Armenfond	125	2	5
817	Elzach	Kirchenfond	901	15	1

Digitized by Google

1. Ordnungszahl.	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse à 1 fr. vom Gulden.
		XVII. Bezirksamt Waldkirch.	fl.	fl. kr.
		a. Katholische Stiftungen.		
818	Elzach	Schul- und Armenfond	25	— 25
819	—	Kaplaneiadministrationsfond	294	4 54
820	—	Spitalfond	782	13 2
821	Glottertthal	Kirchenfond	238	3 58
822	—	Bruderschaftsfond	144	2 24
823	—	Schul- und Armenfond	68	1 8
824	Gutach	Kapellenfond	34	— 34
825	—	Schul- und Armenfond	54	— 54
826	Heuweiler	Kirchenfond	357	5 57
827	Zach	ditto	144	2 24
828	Kollnau	Schul- und Armenfond	42	— 42
829	Niederwinden	Kirchenfond	366	6 6
830	Oberbiederbach	ditto	170	2 50
831	—	Schulfond	"	
832	Oberprechthal	Schul- und Armenfond	42	— 42
833	Obersimonswald	Kirchenfond	306	5 6
834	Obersptzenbach	ditto	119	1 59
835	Oberwinden	ditto	1292	21 32
836	Siegelau	ditto	179	2 59
837	—	Bruderschaftsfond	9	— 9
838	—	Armenfond	51	" — 51
839	Siensbach	Schulfond		
840	—	Armenfond	76	1 16
841	Simonswald-Haslach	Furtwängler'scher Armenfond	76	1 16
842	Stablhof	Armenfond	40	— 40
843	Suggenthal	Kirchenfond	540	9 —
844	—	Armenfond	30	— 30
845	Unterlach	ditto	45	— 45
846	Untersimonswald	Kirchenfond	841	14 1
847	—	Bruderschaftsfond	43	— 43
848	—	Birsner'scher Armenfd.	212	3 32
849	Waldkirch	Nikolaispitalfond	6409	106 49
850	—	Birsner'scher Spitalfd.	180	3 —
851	—	Leprosenfond	618	10 18
852	—	Pfarrkirchenfond	102	1 42
853	—	Stadtkapellenfond	170	2 50
854	—	Bruderschaftsfond	60	1 —
855	—	Schulfond	68	1 8
856	—	Sigristenfond	48	— 48
857	—	Probst Hödle'scher Stipendienfond	24	— 24
858	—	Vereinigter Armenfd.	1236	20 26
		b. Evangel. Stiftungen.		
859	Oberprechthal	Almosenfond	30	— 30
		c. Gemischte Stiftungen.		
860	Oberprechthal	Kirchenfond	748	12 28

1. Ordnungszahl.	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse à 1 fr. vom Gulden.
		XVIII. Bezirksamt Waldshut.	fl.	fl. kr.
		a. Katholische Stiftungen.		
861	Ai	Armenfond	17	— 17
862	—	Schulfond	9	— 9
863	Aispel	Armenfond	9	— 9
864	Aisperg	ditto	"	
865	Albbruck	ditto	15	— 15
866	Banholz	Kapellenfond	43	— 43
867	—	Armenfond	9	— 9
868	Bechtersbohl	ditto	20	— 20
869	—	Kapellenfond	127	2 7
870	Bierbronn	Armenfond	17	— 17
871	—	Batt'scher Armenfond	34	— 34
872	—	Kapellenfond	9	— 9
873	Birndorf	Kirchenfond	416	6 56
874	—	Schul- und Armenfond	110	1 50
875	Birglen	Armenfond	9	— 9
876	Birkingen	Schul- und Armenfond	76	1 16
877	Brunnadern	Armenfond	17	— 17
878	Buch mit Etzwiel	ditto	77	1 17
879	Dangstetten	Kapellenfond	78	1 18
880	—	Schulfond	51	— 51
881	—	Armenfond	50	— 50
882	Degernau	Kirchenfond	841	14 1
883	—	Bruderschaftsfond	9	— 9
884	—	Armenfond	20	— 20
885	Dietlingen	Kapellenfond	"	
886	—	Schulfond	9	— 9
887	—	Armenfond	20	— 20
888	Dogern	Kirchenfond	255	4 15
889	—	Bruderschaftsfond	66	1 6
890	—	Gamp'scher Armenfd.	94	1 34
891	—	Herrschaftlicher ditto	59	— 59
892	Eschbach	Armenfond	34	— 34
893	—	Filialkirchenfond	552	9 12
894	Gais	Armenfond	17	— 17
895	Gorwihl	Kirchenfond	187	3 7
896	—	Bruderschaftsfond	18	— 18
897	Gurtweil	Kirchenfond	130	2 10
898	—	Armenfond	242	4 2
899	—	Schulfond	9	— 9
900	Heubach	Armenfond	9	— 9
901	Hauenstein	Schulfond	68	1 8
902	Hochsal	Kirchenfond	459	7 39
903	—	Oelbergstiftung	17	— 17
904	—	Schulfond	153	2 33
905	Indlekofen	Armenfond	34	— 34
906	Kadelburg	Bruderschaftsfond	"	
907	—	Armenfond	17	— 17
908	—	Kirchenfond	702	11 42
909	Kiesenbach	Armenfond	17	— 17

Digitized by Google

1. Ordnungszahl.	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag. fl.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse in fl. tr. vom Gulden. fl.	tr.
		XVIII. Bezirksamt Waldshut.			
		a. Katholische Stiftungen.			
910	Kuchelbach	Kapellenfond	17	—	17
911	Küßnach	ditto	136	2	16
912	—	Armenfond	25	—	25
913	Lienheim	Kirchenfond	163	2	43
914	Luttingen	ditto	280	4	40
915	—	Bruderschaftsfond	68	1	8
916	—	Pfarrhausbaufond	366	6	6
917	Niederwihl	Kirchenfond	128	2	8
918	Nöggenswihl	ditto	144	2	21
919	—	Ebner'scher Schul- und Armenfond	68	1	8
920	—	Pfarrei ditto	26	—	26
921	Oberalpfen	Armenfond	25	—	25
922	—	Kapellenfond	18	—	18
923	—	Schulfond		*	
924	Oberlauchringen	Kirchenfond	246	4	6
925	—	Bruderschaftsfond	59	—	59
926	—	Ortsarmenfond	59	—	59
927	—	Herrschaftl. Armenfd.	35	—	35
928	Oberwihl	Kapellenfond	9	—	9
929	Reckingen	ditto	30	—	30
930	—	Armenfond	25	—	25
931	Remetschwihl	Schulfond		*	
932	—	Armenfond	21	—	21
933	Rheinheim	Kirchenfond	442	7	22
934	—	Rosenkranzbruder-schaftsfond	68	1	8
935	—	Xaverbruderschaftsfd.	85	1	25
936	—	Armenfond	25	—	25
937	—	Haberstock'scher ditto	34	—	34
938	—	Schulfond	9	—	9
939	Rohr	Armenfond	13	—	13
940	Rotzel	Schul- und Armenfond	196	3	16
941	Schachen	Schulfond	17	—	17
942	Schmitzingen	ditto	9	—	9
943	—	Armenfond	25	—	25
944	Schwerzen	Kirchenfond	1173	19	53
945	—	Bruderschaftsfond	51	—	51
946	—	Vereinter Armenfond	72	1	12
947	—	Indlekofer'scher Stift.	723	12	3
948	Thiengen	Kirchenfond	654	10	54
949	—	Nikolaikapellenfond	289	4	49
950	—	Städtischer Schulfond	348	5	48
951	—	Kreuzkapellenfond	204	3	24
952	—	Hofkaplaneifond	280	4	40
953	—	Klettgauischer Schulfd.	382	6	22
954	—	Fürst Joseph'scher Armenfond	1156	19	16
955	—	Milder Stiftungsfond	3298	54	58
956	—	Städtischer Armenfond	174	2	54
957	—	Pfarrer Ilger'scher Armenfond	127	2	7
958	Unteralpfen	Kirchenfond	136	2	16
959	—	Armenfond	102	1	42
960	—	Schulfond	68	1	8
961	Unterlauchringen	Armenfond	9	—	9
962	—	Ehrfränt'scher Schulf.	26	—	26
963	Waldkirch	Schulfond	9	—	9
964	—	Orts Armenfond	9	—	9
965	—	Kirchenfond	774	12	54
966	—	Pfarrei Armenfond	43	—	43
967	Waldshut	Pfarrkirchenfond	1768	29	28
968	—	Gottesackerkirchfond.	100	1	40
969	—	Kalvarienbergkapellen-fond	204	3	24
970	—	Schulfond	1392	23	12
971	—	Spitalfond	4012	66	52
972	Weilheim	Kirchenfond	170	2	50
973	—	Schul- und Armenfond	110	1	50
974	Weilheim mit Haselbach	Armenfond	25	—	25
975	Willmendingen	Beck'scher Armenfond	17	—	17
976	Wutöschingen	Armenfond	17	—	17
		b. Evangel. Stiftungen.			
977	Kadelburg	Armenfond	34	—	34
978	—	Schulfond	43	—	43
		c. Gemischte Stiftungen.			
979	Kadelburg	Armenfond	15	—	15

Die in der Colonne 5 mit * bezeichneten Stiftungen bleiben des geringen Betrages wegen bis zur Erstarkung der Fonds von dem Beitrag zur Regiekasse befreit. Freiburg den 30. Jänner 1845.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Der vorsitzende Rath.

Mors.

vdt. Muser.

Digitized by Google

Nro. 377. Durch Erlaß Gr. Justizministeriums vom 7. d. M. Nro. 68. wurde der Sitz für den ersten Notariatsdistrikt des Amtsrevisorats Säckingen nach Rickenbach verlegt, und es wurden diesem Distrikte, die bisher dem zweiten Distrikt angehörigen Orte Niederhof, Hohenwiehl und Diggeringen zugetheilt, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg am 10. Januar 1845.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
V. V. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
M o r s. vdt. Würth.

Die Verpackung der Guldenstücke betreffend.

Nro. 2206. Durch Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 20. d. M. Nro. 697. wird im Einverständniß mit Großh. Ministerium der Finanzen gestattet, daß künftig zur Erleichterung bei größern Zahlungen die Guldenstücke auch in Rollen von 100 fl verpackt werden dürfen.

Freiburg am 31. Januar 1845.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
M o r s. vdt. Mangold.

Die im Oberrheinkreise im Jahre 1844 vorgekommenen Unglücksfälle betreffend.

Nro. 2593. Nach der aufgestellten Uebersicht über die im letztverflossenen Jahre vorgekommenen Unglücksfälle haben im Ganzen 37 Personen gewaltsamerweise ihr Leben verloren. Darunter befinden sich 16 Kinder und 21 Erwachsene.

Von den Erstern ist wieder die Mehrzahl durch Mangel an gehöriger Aufsicht und von den Letztern sind Viele durch Unvorsichtigkeit verunglückt.

Eine Person verlor durch ein Fuhrwerk ihr Leben, eilf Personen ertranken in Flüssen, Bächen und Gräben, zwei sind erfroren und zwei verbrannt; zehn verloren ihr Leben durch Einsturz von Steinbrüchen und Kiesgruben, drei durch den unvorsichtigen Gebrauch von Schießgewehren, zwei Personen erstickten, sechs stürzten von Bäumen, Leitern und Garbenlöchern herab.

Wir sehen uns wiederholt veranlaßt, die schon längst getroffenen Anordnungen, wornach Steinbrüche, Kies- und Lehmgruben gehörig abgehoben und ihre Borde sowie die Garbenlöcher mit Sicherheits-Geländern umfaßt werden sollen, neuerdings zur Befolgung in Erinnerung zu bringen.

Bestehender Anordnung gemäß wird dieses zur allgemeinen Warnung bekannt gemacht.

Freiburg den 6. Februar 1845.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
M o r s. vdt. v. Andlaw.

Die Vertheilung der Schulhausbaubenefícien für das Jahr 1844 betr.

Nro. 3131. Nach einem Erlaß großh. evangelischen Oberkirchenraths vom 11. d. Monats Nro. 3117. ist mit Genehmigung des großh. Ministeriums des Innern vom 28. v. M. Nro. 1001. das große und kleine Schulhausbaubenefícium ad 1500 fl. für das Jahr 1844 unter die Gemeinden

Digitized by Google

Bürchau und Längenau gleichheitlich mit je 750 fl. zugewiesen worden, als Beitrag zur Bestreitung ihrer Schulhausbaukosten, was hiemit veröffentlicht wird.

Freiburg den 14. Februar 1845.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. v. Andlaw.

Den Gebrauch des gesetzlichen Maaßes bei den Sägewaaren betreffend.

Nro. 3429. Es ist von mehreren Seiten, insbesondere von den Bauhandwerkern Beschwerde darüber geführt worden, daß auf den meisten Sägemühlen des Schwarzwalds die Sägewaaren nicht nach dem landesgesetzlichen zehntheiligen, sondern nach dem Nürnberger zwölftheiligen Maaße geschnitten werden, was zu vielen Irrungen Anlaß gebe, und namentlich bei dem Vollzug von Akkorden über Bauten und andere technische Arbeiten, bei welchen immer nur die neue Maaßordnung zu Grunde gelegt wird, zu Benachtheiligungen führe. Zugleich hat man Klagen darüber vernommen, daß häufig die Sägewaaren zum großen Schaden der Holzarbeiter nicht in gleichförmiger Dicke, sondern an dem einen Ende dünner als an dem andern geschnitten werden.

Nachdem man sich von der Wahrheit dieser Beschwerden, und zugleich davon überzeugt hat, daß das beregte Verfahren auf den Sägemühlen den klaren Bestimmungen des Gesetzes vom 21. August 1828 R.-Bl. Nro. 19. und der Maaßordnung vom 2. Januar 1829 widerstreite, und dasselbe ohne Benachtheiligung des Verkehrs mit den benachbarten Ländern abgestellt werden könne, da in Frankreich sowohl als in den meisten anstoßenden Schweizerkantonen gleichfalls das zehntheilige mit Leichtigkeit in das badische zu reduzirende Maaß herrscht, so sieht man sich veranlaßt zu ververordnen wie folgt:

1) den Besitzern von Sägemühlen im diesseitigen Kreise wird der fernere Gebrauch des Nürnberger oder anderer Maaße hiermit untersagt, und es darf künftig nur das neue badische Maaß in Anwendung kommen.
2) Die Schnitte, wodurch Bretter oder Flecklinge aus einem Stamme geschnitten werden, dürfen nicht aus- oder gegen einander laufend gerichtet, sondern müssen so geführt werden, daß die hierdurch entstehenden Schnittwaaren überall die gleiche Dicke erhalten.
3) Auch den Holzhändlern ist es untersagt Sägewaaren in den Verkehr zu bringen, welche nicht nach dem im Großherzogthum gesetzlichen Maaße, oder nicht in gleichförmiger Dicke geschnitten sind.
4) Die gegen diese Verordnung Handelnden verfallen in eine Strafe von 15 kr. bis 1 fl. für jedes fehlerhaft geschnittene Brett oder Fleckling.

Die Bürgermeisterämter haben die Besitzer von Sägemühlen, sowie die Holzhändler in ihren Gemeinden unverzüglich von dem Inhalt dieser Verfügung zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen, und werden sämmtliche Polizeibehörden angewiesen, für den genauen Vollzug der getroffenen Anordnung zu sorgen, und durch das untergebene Polizeipersonale sorgen zu lassen.

Freiburg am 18. Februar 1845.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Bauer.

Die Bestimmung der Uebergabs-Stationen der Gefangenen zwischen Baiern und Baden betreffend.

Nro. 1908. Die Königl. Baierische und Großherzogl. Badische Regierung sind übereingekommen, unter Bezug auf den Staats-Vertrag vom 7. März 1816 den Ort Ludwigshafen als wei-

Digitized by Google

tere Station zur Ablieferung von Schüblingen zu bestimmen, so daß künftighin der Transport der aus dem Großherzogthum gehenden Schüblinge von den großherzoglichen Gendarmen nur bis Ludwigshafen anstatt bis Oggersheim zu besorgen ist; was hiermit zur Kenntniß der Aemter gebracht wird.

Freiburg den 28. Januar 1845.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Würth.

Die Sicherung des Ersatzes von Untersuchungskosten, insbesondere die Erhebung der Vermögensverhältnisse der zur Zahlung Verurtheilten betr.

Nro. 1914. Mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern wird die diesseitige, unter'm 2. Juli 1839 Nro. 12228. in obigem Betreff erlassene gedruckte Verordnung in Nachfolgendem modificirt:

1) Im Interesse der Amtskasse ist es nicht nöthig, gleich bei'm Beginne einer Untersuchung specielle Vermögenszeugnisse (nach den vorgeschriebenen Erkundigungsbogen) einzufordern; vielmehr mag damit bis nach beendigter Untersuchung zugewartet werden, und nur in den Fällen, wenn nach dem Ergebnisse ein Verurtheilter mehr als 15 fl. Kosten zu bezahlen hat, ist sodann die vollständige Ausfüllung des Erkundigungs-Bogens von dem Gemeinderathe zu verlangen.
2) Die Erkundigungs-Bogen selbst sind zur Geschäftsvereinfachung dahin abzukürzen, daß statt der Fragen 7. bis zu dem Ende des Erkundigungs-Bogens gesetzt wird:
„Frage 7. Hat d . . . selbe Vermögen zu hoffen, von Wem und wie viel beiläufig?"
„Frage 8. Pflichtmäßiges Gutachten des Ortsvorstandes, ob und auf welche Weise die Untersuchungs-Kosten von dem Inculpaten beigebracht werden können."
„Vorstehende Frage hat der Gemeinderath pflichtmäßig beantwortet."
u. s. w. u. s. w.

Jedoch dürfen vorhandene Impressen noch verwendet werden.

Sämmtliche Aemter haben hiernach sich selbst zu achten, so wie das weiter Nöthige anzuordnen.

Freiburg den 28. Januar 1845.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Hahn.

Die Behandlung der Militäreinstands-Verträge betr.

Nro. 1904. Da die, über die Behandlung der Militär-Einstandsverträge bestehenden Bestimmungen bisher nicht immer genau befolgt, namentlich die bedungenen Einstandsgelder öfters nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingezahlt worden sind, so sieht man sich veranlaßt; die Verordnung Großh. Kriegsministeriums vom 2. April 1841 Nro. 4858., veröffentlicht durch die diesseitigen Erlasse vom 20. April 1841 Nro. 7923. (V.-Bl. Nro. 11. S. 73.) und vom 18. Jänner 1842 Nro. 1196 (V.-Bl. Nro. 2. S. 10.) wie folgt, wiederholt zur genauen Nachachtung bekannt zu machen:

1) Einstandsverträge sind nicht eher vorzulegen, als bis über die Zutheilung des Einstellers definitiv entschieden ist. Wenn der Einsteller einem Regimente oder Corps zugetheilt ist, so muß dann der Einstandsvertrag mit den nöthigen Zeugnissen dem Regimente oder Corps, welchem der Einsteller zugetheilt ist, übersendet werden. Wenn der Einsteller vorerst nicht zugetheilt wurde, so ist der Einstandsvertrag dem Rekrutirungsoffizier des Bezirks des Einstellers zu übersenden.

Digitized by Google

2) Wenn der Einstandsvertrag und der Einsteher hinsichtlich der gesetzlichen Erfordernisse bei dem Regimente, oder von dem Rekrutirungsoffizier geprüft sind, und sich dabei kein Anstand ergeben hat, so erfolgt von diesen Behörden die weitere Vorlage an das Großherzogl. Kriegsministerium, und es wird dann das noch Erforderliche angeordnet, ohne daß es weitern Supplicirens oder des persönlichen Anmeldens bei dem Großh. Kriegsministerium bedarf.
3) Wenn hierauf die Vollzugsanordnung erfolgt ist, so muß das Einstandskapital von dem Einsteller innerhalb 4 Wochen, vom Anfange der vom Einsteher übernommenen Dienstzeit an, bei der Amortisationskasse deponirt, und das etwa bedungene Handgeld an die Regimentskasse abgeliefert werden, indem sonst die Einziehung des Einstellers zum Selbstdienste sofort unnachsichtlich angeordnet wird.

Freiburg den 28. Jänner 1845.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Mangold.

Crim. H. G. Nro. 690. I. Senat. Das Großh. Justiz-Ministerium hat in Betreff der Auslieferung der Verbrecher die nachstehende Verordnung erlassen, welche zur Kenntniß der diesseits untergebenen Gerichtsstellen mit dem Bemerken gebracht wird, daß sich in vorkommenden Fällen pünktlich darnach zu achten ist.

Freiburg den 18. Februar 1845.

Großherzoglich Badisches Hofgericht des Oberrheinkreises.
Donsbach.

vdt. C. Jäger.

Justiz-Ministerium.

Karlsruhe den 10. Februar 1845.

Nach verschiedenen zur diesseitigen Kenntniß gekommenen Fällen sind die über Auslieferung von Verbrechern auf Ansuchen ausländischer Behörden ergangenen Vorschriften nicht mehr allgemein bekannt; man sieht sich daher veranlaßt, unter Aufhebung der diesseitigen Erlasse vom 13. November 1827 Nro. 5299. und vom 22. Januar 1830 Nro. 318. zu verordnen:

1) Die Aemter, an welche sich eine ausländische Behörde mit dem Ersuchen wendet, einen Verbrecher, der sich in ihren Bezirk geflüchtet hat, auszuliefern, haben ohne Rücksicht darauf, ob ein Staatsvertrag besteht oder nicht, den Verbrecher festzunehmen und über das ihm angeschuldigte Vergehen im Allgemeinen zu befragen und seine Aussagen zu protocolliren.
2) In keinem Fall sind die Aemter für sich ermächtiget, dem Auslieferungsbegehren ausländischer Behörden zu entsprechen, vielmehr haben sie das aufgenommene Protocoll (§. 1) mit den Akten unverweilt dem ihnen vorgesetzten Hofgericht vorzulegen, und etwaige Bedenken, welche der Auslieferung entgegenstehen, zugleich einzuberichten.
3) Die Hofgerichte sind nur dann ermächtiget, ohne Anfrage bei diesseitigem Ministerium die Auslieferung des Verbrechers zu verfügen:
   a) wenn sie auf den Grund eines mit der Regierung der requirirenden Behörde abgeschlossenen Staatsvertrags und nach den in solchem vorgeschriebenen Formen verlangt wird; und wenn nebstdem
   b) der Auszuliefernde ein Angehöriger des Staats ist, der seine Auslieferung begehrt.
4) Wird die Auslieferung des Angehörigen eines dritten Staats verlangt, oder besteht kein Staatsvertrag mit der betreffenden Regierung, oder hegt das Hofgericht bei der Auslieferung irgend das mindeste Bedenken, so sind die Akten mit gutachtlicher Aeußerung an das diesseitige Ministerium einzubefördern, von wo die weitere Entscheidung erfolgen wird.

(gez.) Jolli.

vdt. Winter.

Digitized by Google

Den Ansatz und die Controlirung der Immobilienaccise betreffend.

Da man in Erfahrung gebracht hat, daß die Verordnung Großherzoglichen Finanzministeriums vom 23. November 1812 Nro. 5391. (Neue Sammlung S. 94. Nro. 106.) des Inhalts:

„Die Ortsgerichte und Gerichtsschreiber haben die ihnen durch die Gewährung zur Kennt-
„niß kommenden Liegenschaftsveräußerungen sogleich dem Ortsaccisor anzuzeigen, und sind
„für die Befolgung Dieses verantwortlich"

vielfach nicht mehr beachtet wird, in der irrigen Meinung, als sei sie durch die spätere Verordnung vom 14. Juni 1842 (Steuerverordnungsblatt S. 35.) außer Anwendbarkeit gesetzt, so sieht man sich veranlaßt, andurch bekannt zu machen, daß die erstgedachte Verordnung noch in Kraft bestehe, und sohin genau befolgt werden müsse.

Karlsruhe den 23. Januar 1845.

Steuer-Direction.
Seltsam. vdt. Lamey.

Nro. 532. An sämmtliche Physicate:

Die Officialbesuche der Amtsärzte bei Epidemien und Epizootien betreffend.

Wir haben wahrgenommen, daß die Verfügung des Großherzoglichen hohen Ministeriums des Innern vom 22. October 1833 Nr. 11552., welche genaue Bestimmungen über die — bei Epidemien, Epizootien und Contagionen von den Amtsärzten auf Kosten der Amtskasse zu machende — Officialbesuche enthält, nicht immer gehörig befolgt wird; wir machen daher die Physicate wiederholt darauf aufmerksam, und bemerken, daß dieselbe auf die vorkommenden Fälle von wahren und von modificirten Menschenpocken (Variolen und Variolois) ebenfalls ihre Anwendung findet.

Karlsruhe den 25. Januar 1845.

Sanitäts-Commission.
Dr. Teuffel. vdt. Adam.

Die Unterhaltung des Pflasters in den an Landstraßen gelegenen Orten betr.

Nro. 3132. In Gemäßheit Erlasses Gr. Ministeriums des Innern vom 21. v. M. Nro. 772. wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wie bisher so auch künftighin bei Pflästerungen von Landstraßen, die durch Ortschaften ziehen, nur die Fahrbahn der Straße von Mitte zu Mitte der beiderseitigen Straßenrinnen (Gräbchen) auf Kosten des Aerars herzustellen ist, und daß jede übrige Arbeit, insbesondere auch die Herstellung der äußern Seite der Rinne, sowie der Bau des Trottoirs der betreffenden Gemeinde zur Last fällt.

Weil aber die innere gegen die Fahrbahn zu gelegene Rinnenseite, deren Herstellung dem Aerar zukömmt, nicht wohl für sich allein und ohne die äußere, gegen die Trottoirs zu gelegene Rinnenseite, deren Herstellung der Gemeinde zufällt, gepflästert werden kann, so bleibt es den Wasser- und Straßenbau-Inspektionen überlassen, da wo eine Rinnenpflästerung nöthig wird, mit der von dem Aerar zu fertigenden Rinnenseite zugleich auch jene der Gemeinde obliegende, jedoch nach vorherigem Benehmen mit derselben und gegen den Rückersatz der desfälligen Kosten pflästern zu lassen.

Freiburg am 14. Februar 1845.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
V. V. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. v. Andlaw.

Digitized by Google

Die Benutzung der Eisenbahn zu Dienstreisen betreffend.

Nro. 2894. Das Großh. Ministerium des Innern hat zur Nachachtung aller demselben unterstehenden Stellen mittelst Verfügung vom 24. Januar d. J. Nro. 866—67. verordnet:

Die Staatsbeamten und die hinsichtlich des Diätenbezugs ihnen gleichgestellten Personen haben von nun an bei auswärtigen Dienstgeschäften auf den Strecken und unter den Umständen, wo dies füglich geschehen kann, statt eines besondern Gefährtes sich der Eisenbahn zu bedienen, und es können dieselben bis herab zu den Collegialmitgliedern der Mittelstellen, diese eingeschlossen, die Taxe eines Wagenplatzes erster Klasse, alle übrigen aber die Taxe eines Wagenplatzes zweiter Klasse anrechnen, vorausgesetzt, daß sie die bezeichneten Plätze auch wirklich genommen haben.

Dabei steht zugleich denjenigen Staatsbeamten, welche nach den Bestimmungen des Diätenreglements noch die Diät für einen Bedienten ansprechen können, wenn sie einen solchen wirklich mitgenommen haben, die Anrechnung der Taxe eines Wagenplatzes dritter Klasse für denselben zu.

Dieses wird hiermit den sämmtlichen der diesseitigen Regierung unterstehenden Beamten zur Kenntniß gebracht.

Freiburg am 11. Februar 1845.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
B. V. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. v. Andlaw.

Nro. 3479. An sämmtliche landesherrliche katholische Dekanate:

Den Bezug des Regierungsblattes durch die Dekanate betreffend.

Da nach dem Staats- und Regierungsblatt vom 24. Dezember 1844 Nro. XXXIV. mit dem ersten Januar 1845 die bisher bestandene Abgabe der Freiexemplare dieses Blattes von Seiten des Verlagsunternehmers aufhört, und solches in Zukunft bezahlt werden muß, so ist von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern durch Erlaß vom 11. d. M. Nro. 1672—79. bestimmt worden, daß bei Aufstellung des nächsten Budgets auf eine entsprechende Erhöhung des Büreau-Aversums der Dekanate Bedacht genommen, für das laufende Jahr aber der Kostenbetrag auf die Staatskasse übernommen werden soll, zu welchem Ende die Dekanate die Kosten für dessen Anschaffung einstweilen vorschüßlich zu bezahlen, und die Kostenzettel am Schlusse des Jahres anher vorzulegen haben.

Karlsruhe den 14. Februar 1845.

Großh. katholischer Oberkirchenrath.
Siegel.

vdt. v. Kleudgen.

Den Vollzug des Schifffahrts- und Handelsvertrags mit Belgien betr.

Es wird andurch bekannt gemacht, daß die Großh. Zollbehörden angewiesen sind, wegen der beim vertragsmäßig erleichterten Verkehr zwischen dem Zollverein und Belgien (Reg.-Bl. v. 1844 Nro. 33.) zu beobachtenden Förmlichkeiten und Controlvorschriften auf Verlangen die nöthige Belehrung zu ertheilen.

Karlsruhe den 21. Februar 1845.

Zoll-Direktion.
Großweyler. vdt. Forch.

Den Preis der Flußbaumaterialien betreffend.

Nro. 561. Zum Vollzug der §§. 98 und 158. des Forststrafgesetzes werden für die Zeit vom 1. September 1844 bis zum 1. Sept. 1849 die in anliegendem Tarif verzeichneten Preise für die-

Digitized by Google

jenigen Flußbaumaterialien festgesetzt, welche an die Flußbaubehörden nach §. 94. des Forstgesetzes abgegeben werden müssen.

Karlsruhe den 5. Februar 1845.

Forstpolizei-Direction.

Bajez. vdt. Giehne.

Namen der		100 Stück Faschinen von						100 Bund Flechtgerten von				1 Klafter Pfahlholz von			
Forstämter	Bezirksforsteien	hartem Holze		weichem Holze		Dornen		hartem Holze		weichem Holze		hartem Holze		weichem Holze	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Oberrheinkreis															
Kandern	Wollbach	—	—	10	—	—	—	—	—	10	—	—	—	10	—
	Müllheim, Sulzburg	12	—	9	30	8	—	12	—	9	30	11	—	9	30
Freiburg	Breisach	12	—	8	30	7	—	12	—	8	30	12	—	8	30
Emmendingen	Kenzingen	11	—	8	—	6	—	11	—	8	—	11	—	8	—
	Kippenheim	10	—	8	—	5	—	10	—	8	—	10	—	8	—

Nro. 2649. Ludwig Kopfmann von Nimburg wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der Wundarzneidiener aufgenommen, was anmit öffentlich bekannt gemacht wird.

Freiburg den 7. Februar 1845.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Der vorsitzende Rath.

Mors. vdt. Würth.

Berichtigung.

Nro. 2399. In der diesseitigen Bekanntmachung vom 13. Decbr. v. J. Nro. 26099. B.-Bl. Nro. 1. vom 18. Januar d. J. hat sich ein Schreibfehler eingeschlichen, da der als Wundarzneidiener Aufgenommene nicht Müller sondern Wullin heißt.

Freiburg den 3. Februar 1845.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Der vorsitzende Rath.

Mors. v. Andlaw.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro 34. Mittwoch den 19. März 1845

Verordnung.

Die Prüfung der Grund-, Pfand- und Lagerbücher betreffend.

Nro. 3146. In Gemäßheit Erlasses Großh. Justizministeriums vom 3. d. M. Nro. 604. wird hiermit nachstehende Verordnung veröffentlicht:

§. 1.

Die Amtsrevisoren haben in einem Zeitraum von jeweils drei Jahren alle Grund-, Pfand- und Lagerbücher ihres Bezirks an Ort und Stelle zu prüfen.

§. 2.

Die Untersuchung dieser Bücher richtet sich nicht nach einem hinsichtlich des Zeitpunkts regelmäßig wiederkehrenden Turnus, sondern geschieht nach dem Ermessen des Amtsrevisorats oder der höhern Aufsichtsbehörde, so jedoch, daß sie ohne besondern Auftrag vor Ablauf von drei Jahren nicht wiederholt wird.

§. 3.

Sie bezieht sich bei dem Grundbuch (Gewährbuch) d. h. dem Buche, in welches jede Erwerbung von liegenschaftlichem Eigenthum und andern Liegenschaftsrechten eingetragen wird, auf die Beobachtung der Gewährbuch-Instruktion über die Form der Einträge, auf die Art der Aufbewahrung des Buchs, die Paraphirung und Beurkundung desselben, die Gebührenansätze, die Führung des Registers und die Ordnung der Beilagen, ferner und insbesondere auf die Fragen:

a) Ob die Uebergänge liegenschaftlichen Eigenthums und anderer Liegenschaftsrechte durch Kauf, Tausch, Erbschaft, Vermögensübergabe, endgiltige Einweisung in die Güter eines Abwesenden, Gemeinschaftstheilung, Verleihung zu Erb- oder Schupflehen u. s. w. gehörig eingetragen worden;

b) ob die Einträge von Kauf- und Tauschverträgen mit den bei dem Amtsrevisorat aufbewahrten Grundbuch-Auszügen von den letzten drei Jahren übereinstimmen;

c) ob kein accisbarer Eigenthums-Uebergang (durch Uebergabe, Erbschaft u. dgl.) eingetragen ist, ohne daß dem Amtsrevisorat Anzeige gemacht wurde.

§. 4.

Bei den Pfandbüchern ist zu untersuchen, ob die Bestimmungen der Pfandbuchs-Instruktion und ihrer Abänderungen (namentlich der Abänderungen der §§. 14 und 20.) beobachtet, die Bücher von dem Amt mit Seitenzahl und Handzug versehen, die Löschungen ordnungsmäßig vollzogen und die richterlichen Verfügungen zu Versteigerung unbeweglicher Güter nach §. 1030. der Prozeßordnung eingetragen sind; nicht minder ob die Unterpfandsbuch-Einträge mit den an das Amtsrevisorat gesendeten Auszügen übereinstimmen; ob keine Pfandverschreibungen gegeben wurden, ehe der Erwerb des Verpfänders im Grundbuch vorschriftsmäßig eingeschrieben war (§. 25. des II. Einf.-Edikts), ob Register und Beilagen des Pfandbuchs sich in Ordnung befinden, endlich ob die Gebühren richtig angesetzt werden. Die Ansätze sind mit den gemeinderäthlichen Gebührenbüchern oder sonstigen Gebührenverzeichnissen zu vergleichen.

Digitized by Google

§. 5.

Werden in einer Gemeinde Grund- und Pfandbücher über Höfe, Waldungen und andere Liegenschaften, welche keiner bestimmten Ortsgemarkung angehören, in Gemäßheit der Verordnung v. 13. Januar 1831 (Reg.-Blatt Nro. 2.) geführt, so muß sich die Prüfung auch auf diese erstrecken.

§. 6.

Ist ein Lagerbuch (auch Flur- oder Saalbuch) d. h. eine Beschreibung der Güter nach Lage und Begrenzung, oder ein Stockbuch (Nahrungszettel-, Schatzungs-Buch) d. h. eine nach den Besitzern geordnete Beschreibung der Güter vorhanden, so hat der Amtsrevisor zu untersuchen, ob diese Bücher sorgfältig aufbewahrt, ob ferner in ersterem die Veränderungen in Beziehung auf Eintheilung der Gewannen und Güter, in letzterem aber die Besitzveränderungen, Verpfändungen u. s. w., wenn dafür Rubriken bestehen, von den Rathschreibern vorgemerkt werden.

§. 7.

Die Visitationsprotokolle mit den Verfügungsentwürfen sind der Kreisregierung vorzulegen, welche, wenn sie bei den Anträgen nichts zu erinnern findet, dem Amtsrevisorat überläßt, dem Gemeinderath die nöthigen Belehrungen zu ertheilen oder dem Amt zu ernsterer Einschreitung Anzeige zu machen, auch die Kosten anweist. —

§. 8.

Am letzten Dezember jedes Jahrs übergibt das Amtsrevisorat dem Amte die im Lauf des Jahres aufgenommenen Visitationsprotokolle, sofern sie nicht schon früher zur Einschreitung nach §. 7. oder auf besonderes Verlangen dahin gelangt waren, zur Einsicht.

§. 9.

Das Amtsrevisorat überzeugt sich gelegenheitlich von dem Vollzug der in Folge der Prüfung von ihm oder andern Behörden getroffenen Anordnungen, welchen es nebstdem fortwährend zu überwachen hat.

Die Amtsrevisorate haben sich nach dieser Verordnung zu achten, und jeweils nach den §§. 7 und 8. derselben die erforderlichen Vorlagen zu machen.

Freiburg am 14. Februar 1845.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
B. V. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Bauer.

Die Berechnung der Weggebühren betreffend.

Nro. 3423. In Gemäßheit Erlasses Großherzoglichen Justizministeriums vom 7. d. Monats Nro. 659. wird den Amtsrevisoraten Folgendes eröffnet:

Da der Art. 10. des Gesetzes vom 13. October 1840 keine ausdrückliche Bestimmung darüber enthält, in welcher Weise die Weggebühren zu berechnen sind, wenn die Entfernung über eine Stunde beträgt, ohne jedoch zwei oder mehr volle Stunden zu erreichen, und da bei solchen Entfernungen bisher verschiedene Berechnungsarten in Anwendung gebracht worden sind, so wird obiger Artikel dahin erläutert, daß jede Entfernung, welche die volle Stundenzahl überschreitet, ohne eine weitere Stunde zu erreichen, als volle Stunde zu berechnen ist, so daß weder ein Geschäftsfertiger für einen Theil der zurückgelegten Wegstrecke unbelohnt bleibt, noch auch eine Bruchtheilung der Weggebühr stattfindet.

Freiburg den 11. Februar 1845.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
B. V. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. v. Andlaw.

Digitized by Google

Sc. III. 31.

Die Bezahlung der Insertionsgebühren in die Karlsruher Zeitung betr.

Nro. 3859. Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat in vorstehendem Betreffe mittelst Verfügung vom 18. d. M. Nro. 1875. Folgendes verordnet:

Wenn in Folge einer richterlichen oder polizeilichen Anordnung Insertionsgebühren von Privatpersonen oder Korporationen zu erheben sind, so hat das Comptoir der Karlsruher Zeitung nach §. 8. der Verordnung vom 19. Juni 1843 Regierungsblatt Nro. 16. seinen Forderungszettel bei dem betreffenden Bezirksamte einzureichen, welches die Anordnung treffen wird, daß der Zahlungspflichtige die Zahlung unmittelbar in angemessener Frist leistet. Das Bezirksamt hat sich mit der Geldsendung nicht zu befassen, wohl aber die Quittung über die geleistete Zahlung vorlegen zu lassen, und nach Ablauf der, von ihm gegebenen Zahlungsfrist die Zahlung, ohne ein Anrufen des Comptoirs der Karlsruher Zeitung abzuwarten, von Amtswegen im Vollstreckungswege so lange zu betreiben, bis sich der Zahlungspflichtige durch Vorlage der Quittung über die geleistete Zahlung ausgewiesen hat.

Hiernach haben sich sämmtliche Aemter des Kreises zu achten.

Freiburg am 25. Februar 1845.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
B. V. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Kupferschmitt.

Crim. H. G. Nro. 848. II. Senat. Die von den Großherzoglichen Gerichten an Königlich französische Behörden zu erlassenden Ersuchschreiben betreffend.

Das Großherzogl. Justizministerium hat — im Betreff der von Großherzoglichen Gerichten an Königlich französische Behörden zu erlassenden Ersuchschreiben — die nachstehende Verordnung erlassen, welche zur Kenntniß der diesseits untergebenen Aemter mit dem Anfügen gebracht wird, daß im Falle der Uebertretung gegen das betreffende Amt gebührende Ahndung eintreten werde.

Freiburg den 28. Februar 1845.

Großherzogliches Hofgericht des Oberrheinkreises.
Litschgi.

vdt. P. Jäger.

Justiz-Ministerium.

Karlsruhe den 20. Februar 1845.

Nro. 860. Durch diesseitiges Generale vom 19. August 1841 Nro. 3810. die von den Großh. Gerichten an Königlich französische Behörden zu erlassenden Ersuchschreiben betreffend, wurden die Hofgerichte angewiesen, sich aller unmittelbaren Correspondenz mit Königlich französischen Behörden zu enthalten, auch hiernach die ihnen untergebenen Aemter zu instruiren Gleichwohl aber hat man wahrgenommen, daß diese Anordnung von den Aemtern häufig nicht befolgt wird, man sieht sich daher veranlaßt, neuerdings zu verordnen:

1) Wenn ein diesseitiges Gericht in bürgerlichen oder strafrechtlichen Fällen ein Ersuchschreiben um Einvernahme von Zeugen u. s. w. an eine Königlich französische Behörde erläßt, so ist dasselbe, auf Postpapier ausgefertigt, mit Unterschrift und Siegel versehen, zur Weiterbeförderung auf diplomatischem Wege unmittelbar hierher vorzulegen.
2) Handelt es sich um die Ergreifung eines flüchtigen Verbrechers, so ist die diesseitige Verordnung vom 25. August v. J. maßgebend. Gleichwohl ist dem Amte unverwehrt, ehe es die Acten nach den Bestimmungen jener Verordnung an das Hofgericht einsendet, dem betreffenden Königlich französischen Staatsprokurator unmittelbar anzuzeigen, daß die Auslieferung des Verbrechers auf diplomatischem Wege eingeleitet sei, und ihn zu ersuchen, mittlerweile die nöthigen vorsorglichen Maßregeln zu ergreifen.

Jolli.

vdt. C. Winter.

Digitized by Google

Die Pastoration in ungemischten Orten betreffend.

Nro. 4387. An sämmtliche Großherzogliche Bezirks- resp. Oberämter und landesherrliche katholische Dekanate:

Sämmtliche Dekanate werden veranlaßt, binnen 4 Wochen genauen Bericht zu erstatten, ob und in wie weit die höchste Staatsministerial-Entschließung vom 1. November 1840 resp. die durch Großherzogliches Ministerium des Innern unter'm 10. Sept. v. J. Nr. 9530. genehmigte Vollzugsverordnung vom 8. April 1842 die wechselseitige Pastoration betreffend, in dem Amts- resp. Dekanats-Bezirke zur Ausführung gekommen, insbesondere

a) ob und zu welcher katholischen Pfarrei die Zutheilung der in evangelisch-protestantischen Gemeinden wohnenden Katholiken geschehen;
b) in welcher Weise, ob charitative oder mit Auflösung des Pfarrbannes, die Zutheilung bewirkt worden sei.

Wo in einem Bezirke diese Zutheilung noch nicht erfolgt ist, hat das Dekanat unter Benehmen mit den betheiligten Pfarrämtern eine solche sofort zu entwerfen.

Dieser Entwurf muß enthalten:

a) die Zahl der zuzutheilenden Katholiken,
b) die Entfernung der nächstgelegenen katholischen Pfarrei, die deren Pastoration zu übernehmen hat,
c) die Angabe, ob diese Pastoration charitative oder mit völliger Auflösung des bisherigen Pfarrbannes geschehen soll.

Hierbei bemerken wir, daß auch solche evangelisch-protestantische Orte, wo zur Zeit keine Katholiken wohnen, bei dieser Zutheilung zu berücksichtigen sind, und daß wir zu den katholischen Seelsorgern das Vertrauen hegen, sie werden im Interesse des kirchlichen Lebens und Friedens und zur Vermeidung aller weitern Inconvenienzen gerne bereit sein, im Sinne der gedachten höchsten landesherrlichen Entschließung zur Anordnung der fraglichen wechselseitigen Pastoration mit völliger Aufhebung des frühern Pfarrbannes ihrer Seits mitzuwirken, wenn man evangelisch-protestantischer Seits mit gleicher Geneigtheit hiezu entgegen kommt.

Den gedachten Entwurf hat sodann das Dekanat dem betreffenden Bezirks- resp. Oberamt mitzutheilen, welches denselben sodann mit Bericht anher vorzulegen hat.

Karlsruhe den 25. Februar 1845.

Großh. katholischer Oberkirchenrath.

Siegel. vdt. Wingler.

Die Verwendung der Feldmesser bei Waldvermessungen betreffend.

Nro. 755. Der §. 5. der Verordnung vom 14. Nov. 1834, die Vermarkung, Vermessung und Grenzbeschreibung der Waldungen betreffend, (Reg.-Blatt vom 1. Dezember 1834 Nro. LIII.) enthält die Bestimmung:

„daß nur durch verpflichtete Geometer eine neue Waldvermessung vorgenommen oder eine „ältere berichtigt werden darf, daß jedoch bei Waldstücken unter 5 Morgen auch ver„pflichtete Feldmesser verwendet werden können."

Diese Anordnung wurde nun von einigen Seiten in der Art ausgelegt, daß Feldmesser auch größere Waldparzellen als von 5 Morgen Flächengehalt zu vermessen befugt seien, insoferne diese nur in Eigenthumsstücke unter 5 Morgen Inhalt zerfallen.

Das Großh. Ministerium des Innern hat auf unsern Antrag durch Rescript vom 21. v. M. Nro. 758. aber ausgesprochen, daß obige Deutung im Sinne des Forstgesetzes unzulässig sei und diesem gemäß Feldmesser nur zur Vermessung isolirt liegender Waldparzellen unter 5 Morgen Flächeninhalt verwendet werden dürfen.

Die Forstämter und Bezirksforsteien werden hiernach angewiesen, darüber zu wachen, daß kein Feldmesser ohne besondere diesseitige Ermächtigung andere Waldvermessungen vornimmt, als von isolirten Parzellen unter 5 Morgen Flächengehalt. Karlsruhe den 14. Februar 1845.

Forstpolizei-Direction.

Bajer. vdt. Giehne.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro. 5. Mittwoch den 2. April 1845

Die Festsetzung der Steuermannslöhne auf dem Oberrhein betreffend.

Nro. 4411. Die nach diesseitiger Bekanntmachung vom 5. März 1844 Nro. 5102 im Verordnungsblatt Nro. 7 festgesetzten Steuermannslöhne werden auch für das Jahr 1845 für giltig erkannt.

Das Bezirksamt Müllheim und Breisach werden andurch beauftragt, die Steuerleute hievon in Kenntniß zu setzen, und den Tarif aufrecht zu erhalten.

Freiburg den 4. März 1845.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

v. R e ck.

vdt. Bauer.

Die Bezahlung der Untersuchungs- und Legalinspektionskosten bei Unglücksfällen oder Selbstentleibungen betreffend.

An sämmtliche Aemter des Oberrheinkreises.

Nro. 5255. Durch hohen Erlaß Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 19. Juni 1821 Nro. 7162. wurde verfügt, daß diese Kosten bei solchen, welche den Unglücksfall vorsätzlich oder schuldhaft veranlaßt haben, z. B. bei Selbstmördern, aus dem Vermögen derselben, wenn sie dergleichen besitzen, in andern Fällen aber aus der Amtskasse zu bestreiten seien.

Diese hohe Verordnung wurde am 18. Sept. 1835 Nro. 8276 dahin erläutert, daß da, wo bei einem Selbstmörder eine Zurechnungsfähigkeit nicht vorhanden ist, die gedachten Kosten auf die Amtskasse zu übernehmen seien.

Sämmtliche Aemter werden deshalb angewiesen, bei vorkommenden Unglücksfällen oder Selbstentleibungen jeweils ein Erkenntniß über den Kostenpunkt zu geben, d. h. auszusprechen, ob im einzelnen Falle das Vermögen des Verunglückten die Kosten zu tragen habe, oder ein zurechnungsfähiger Dritter, oder ob sie der Amtskasse zur Last fallen.

Freiburg den 14. März 1845.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

v. R e ck.

vdt. Kupferschmitt.

Den Vollzug des Schiffahrts- und Handelsvertrags mit Belgien, insbesondere die Befugniß der Bürgermeister zur Beglaubigung der Ursprungszeugnisse betr.

Nro. 4834. Nach §. 2 der Instruktion über das Verfahren bei Versendungen nach Belgien, für welche die in dem Handels- und Schiffahrtsvertrage vom 1. September 1844 vereinbarten Erleichterungen in Anspruch genommen werden (Verordnungs-Blatt der Zolldirektion Nro. 2 vom

Digitized by Google

2. März d. Jahres) hat der Versender vereinsländischer Erzeugnisse und Fabrikate dem Zoll- oder Steueramte seines Wohnortes, unter gleichzeitiger Vorführung der zu versendenden Gegenstände zur Revision, eine Anmeldung nach dem vorgeschriebenen Muster vorzulegen.

Nach §. 3 hat das Steuer- oder Zollamt die Richtigkeit der Anmeldung zu prüfen, und dieselbe, wenn sich Nichts zu erinnern findet, dahin zu beglaubigen, daß die bezeichneten Gegenstände aus dem freien Verkehr des Zollvereins abstammen, und gegen deren vereinsländischen Ursprung kein Zweifel obwalte.

Nach §. 5 vorgedachter Instruktion kann, wenn in dem Orte der Versendung ein Zoll- oder Steueramt nicht vorhanden ist, die Beglaubigung der Anmeldung auch durch die Ortsbehörde (das Bürgermeisteramt) erfolgen, und der Letztern zu diesem Behuf die Anmeldung vorgelegt werden. Das Bürgermeisteramt hat einer solchen ihm vorgelegten Anmeldung, wenn sich Nichts dabei zu erinnern findet, als Beglaubigung des Ursprungs beizusetzen:

„daß die vorstehend angemeldeten Gegenstände aus dem freien Verkehr der Zollvereinsstaaten „abstammen, und gegen deren vereinsländischen Ursprung kein Zweifel obwaltet, wird hie„mit bescheinigt."

Es versteht sich, daß dieser Beglaubigung Ort, Datum, Sigill und Namen des Bürgermeisters beizusetzen ist.

Die Anlegung eines Verschlusses an die Waaren findet in den Fällen der Beglaubigung durch das Bürgermeisteramt nicht statt, und es sind daher die darauf bezüglichen Worte des Musters zu den Ursprungszeugnissen beziehungsweise wegzulassen oder im Vordrucke zu streichen.

Die Bürgermeisterämter werden angewiesen, dieser Beglaubigung, sofern sie von ihnen begehrt wird, nach obiger Anweisung sich zu unterziehen, und die Bezirksämter haben den vorschriftsmäßigen Vollzug zu überwachen.

Freiburg den 10. März 1845.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Mangold.

Die Niederlassung diesseitiger Staatsangehörigen in Frankreich betreffend.

Nro. 5756. Nach Entschließung Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 4. Juni 1833 Nro. 6373, bekannt gemacht durch unsere Verfügung vom 18. desselben Monats und Jahrs Nro. 11730, dürfen zwar Taufscheine und andere Ausweise ausgestellt werden, um damit die Erlaubniß der Königlich französischen Behörden, den Wohnsitz in Frankreich zu nehmen, zu erlangen, es sollen aber diese Urkunden stets die Erklärung enthalten: „daß sie **nicht** zum Behuf einer „Verehelichung, als wozu besondere staatspolizeiliche Genehmigung einzuholen „ist, ausgestellt worden seien."

Wir sehen uns veranlaßt, diese Verordnung zur genauen Nachachtung wieder zu verkünden.

Freiburg den 22. März 1845.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Mangold.

Altbreisacher Rheinbrückengeldtarif.

Zu Gemäßheit des zwischen der großherzoglich badischen und königlich französischen Regierung geschlossenen Vertrags vom 23., 24. und 25. Juli 1838 über den Bau der fliegenden Brücken bei Hüningen und Altbreisach verordnen wir provisorisch, was folgt:

Artikel 1.

Für die Ueberfahrt über den Rhein auf der fliegenden Brücke bei Altbreisach sowohl vom deutschen Ufer nach dem französischen, als auch umgekehrt, ist nachstehendes Brückengeld zu entrichten:

Digitized by Google

1)	Von einer Person, beladen oder nicht (Kleine Kinder, die getragen werden müssen, bleiben frei).	2 kr.
2)	Von einem Reiter nebst seinem Pferd oder Maulthier	6 kr.
3)	Von großem Vieh, als Pferden, Maulthieren, Ochsen, Kühen, Stieren, Rindern, Eseln u. s. w. fürs Stück	4 kr.
4)	Von kleinem Vieh, als Kälbern, Schweinen, Schaafen, Ziegen u. s. w. fürs Stück (Bei Heerden von kleinem Vieh wird für die ersten zehn Stücke die volle, für die weiteren Stücke aber nur die halbe Taxe berechnet. Werden die Thiere gefahren oder getragen, so ist nur das Brückengeld für das Fuhrwerk, auf welchem sie sich befinden, oder die Person, von welcher sie getragen werden, zu erlegen).	2 kr.
5)	Von einem Schubkarren sammt Führer, leer	3 kr.
	" " " " " beladen	5 kr.
6)	Von einem Fuhrwerk, durch Menschen gezogen, nebst der Taxe für letztere, leer	4 kr.
	" " " " " " " " " " " beladen	6 kr.
7)	Von leichtem, zum Transport von Personen bestimmten Fuhrwerk, als Chaisen, Char-à-banc, Bernerwagen u. s. w. für jedes Stück der Bespannung	8 kr.
8)	Von dergleichem Fuhrwerk im öffentlichen Dienst, das regelmäßig wiederkehrt, für jedes Stück der Bespannung (zu 7 und 8: Der Führer ist frei, jede weitere Person unterliegt der Gebühr von 2 kr.)	7 kr.
9)	Von landwirthschaftlichem und Frachtfuhrwerk für jedes Stück der Bespannung, leer	8 kr.
	" " " " " " " " " " " beladen	16 kr.
	(Das Fuhrwerk wird als leer behandelt, wenn es nicht über drei Centner geladen hat. Der Führer bleibt frei, jede sonst mitfahrende Person unterliegt der Taxe von 2 kr.)	
10)	Von einem Fuhrwerk, das an ein anderes angehängt ist	8 kr.

Art. 2.

Bei der Entrichtung des Brückengeldes wird auch französisches Geld angenommen, und zwar der Franc zu 28 kr., 25 Centimes zu 7 kr.

Art. 3.

Von der Entrichtung des Brückngeldes sind befreit:

Der Direktor des Oberrheinkreises, der Staatsanwalt, der Amtsvorstand und der Bürgermeister zu Altbreisach, Polizeibeamte und das sie unterstützende Militair;

die Angestellten beim Wasser- und Straßenbau, der Rheinschifffahrts-Inspector;

der Zolldirector, die Oberbeamten des Hauptsteueramts Altbreisach, Grenzaufsichtsbeamte, der Rheinzolleinnehmer;

Staatscouriere.

Gleiche Befreiung findet bei den königlich französischen Staatsbeamten und Angestellten von entsprechender Function statt.

Art. 4.

Der Brückenmannschaft und dem Erhebungspersonale ist auf das strengste verboten, irgend ein Entgeld oder Geschenk zu verlangen oder anzunehmen.

Art. 5.

Die großherzogliche Zolldirection ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Carlsruhe den 13. August 1844.

Ministerium des Innern.

Nro. 2341. Zum Vollzuge des vorstehenden Tarifs wird Folgendes verordnet:

§. 1.

Die Zahlung des Brückengeldes erfolgt an den Brückengelderheber oder dessen Stellvertreter am Büreau desselben im Brückengebäude, bevor dieses überschritten wird.

Digitized by Google

§. 2.

Für das erlegte Brückengeld hat der Empfänger besondere Zeichen abzugeben, die den Betrag und den Tag der Bezahlung enthalten.

Diese Zeichen werden von den Passanten durch einen dazu Angestellten wieder eingesammelt.

Carlsruhe den 25. Februar 1845.

Zoll-Direktion.
Großweyler. vdt. Ritzhaupt.

Die Forderungs-Ansprüche der Standes- und Grundherren auf Bürgereinkaufs-Gelder betreffend.

Nro. 4966. In Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 8. November 1842 Nro. 21143 (Verordnungs-Blatt Nr. 25.) und kraft höchster Resolution des Großh. Staatsministeriums vom 5. v. M. Nro. 230 und 31 verkünden wir anmit, daß den Administrativstellen keine Competenz über die Ansprüche der Standes- und Grundherren auf Bürgereinkaufsgelder fortan zusteht; vielmehr sind die Gerichte in allen Fällen zuständig, gleichviel, ob es sich um das Bezugsrecht dieser Abgabe in einer Gemeinde im Allgemeinen oder nur um den Anspruch an den Einzelnen oder um eine vorgeschützte Einrede des Letztern handelt.

Freiburg am 11. März 1845.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck. vdt. v. Andlaw.

Die Entlassung der Zöglinge aus der Waisenanstalt zu Lichtenthal betr.

Nro. 5586. Nach einem Erlaß Großh. Ministerii des Innern vom 6. d. Mts. Nro. 2615. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog durch allerhöchste geheime Kabinets-Entschließung vom 28. v. M. Nro. 332 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß dem §. 11. der Statuten für die Stulzische Waisen-Anstalt in Lichtenthal die Fassung gegeben werde:

„die Entlassung aus der Anstalt soll in der Regel um Ostern, und zwar bei Knaben nach „Zurücklegung ihres 14. und bei Mädchen nach Zurücklegung ihres 15. Jahres Statt „finden. —

„Ausnahmsweise kann ein längeres Verbleiben in derselben zugelassen werden, wenn die „physischen Kräfte der Knaben noch nicht hinlänglich ausgebildet sind, um ein Gewerbe er„lernen zu können, und bei Mädchen, wenn sie zum Eintritt in einen Dienst noch nicht „fähig sind."

Dieses wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 18. März 1845.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. v. Andlaw.

Berichtigung.

Da durch ein Versehen des Setzers das unterm 19. März d. J. erschienene Verordnungsblatt mit Nummer **4.** und Seitenzahl **29.** hätte beginnen sollen, statt daß solches die nämliche Nummer 3, wie solches bereits unterm 26. Februar d. J. erschien, so wie dessen Seitenzahlen von 9 bis 12. trägt, so wird dieses, um Mißverständnissen und Reclamationen vorzubeugen, hiermit berichtigt, mit der Bemerkung, daß die doppelt erschienene Nummer 3. das Verordnungsblatt Nummer 4. Seite 29 – 32. vorstellt.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

№ 6. Samstag den 3. Mai **1845**

Den Vollzug des Art. 16 des Handelsvertrags mit Belgien betreffend.

Nro. 5775. Sämmtliche Aemter werden angewiesen, denjenigen Handlungsreisenden, welche für Rechnung belgischer Handlungshäuser reisen, die betreffende Concessionstaxe mit 11 fl. — Art. 6 der allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1835 Regierungsblatt Nro. 58 Seite 427 — vorläufig nicht anzusetzen, dieselben vielmehr den in- und vereinsländischen Handelsreisenden gleich zu behandeln.

Freiburg den 22. März 1845.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Bauer.

Die Gebühren der Gemeinderäthe für Eintragungen in die Grund- und Pfandbücher betr.

Nro. 6569. Das Großherz. Justizministerium hat unterm 25. v. M. Nro. 1527 folgendes erlassen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

In Erwägung, daß der §. 2 der Verordnung vom 25. Juli 1842, Reggsbl. Nro. 24, als Regel aufstellt, daß der Gemeinderath, welcher die Vertragsurkunde in einem eigenen Akt selbst aufnimmt, dafür die Gebühr von 20 kr. anzusprechen habe;

In Betracht, daß diese Regel sich auf alle in §. 1 derselben Verordnung bezeichneten Fälle, also insbesondere auch auf die Unterpfandsverträge bezieht;

In Erwägung, daß zwar der §. 2, da wo er der unmittelbaren Eintragung des Vertrags in die öffentlichen Bücher gedenkt, nur des Grundbuchs erwähnt, daß aber kein Grund vorhanden ist, den unmittelbaren Eintrag in das letztere Buch anders als den in das Unterpfandsbuch zu belohnen;

In Erwägung, daß eine solche Abweichung, nicht in dem Geist der Verordnung liegt, nach welchem vielmehr gleiche Gebühren für die Einträge in die Grund- und Pfandbücher überall bewilligt sind (§. 1, 3, 6, 8 der Verordnung).

Aus diesen Gründen wird verfügt, daß die in §. 2 der Verordnung vom 25. Juli 1842, bestimmte Gebühr von 20 kr. auch für die Aufnahme des Vertrags über ein bedungenes Unterpfand zu entrichten sey, wenn der Gemeinderath, weil ihm der einzuschreibende Vertrag nicht vorgelegt wird, die Vertragsurkunde in einem eigenen Akt oder durch unmittelbaren Eintrag in das Grundbuch nach der mündlichen Angabe der Vertragspersonen selbst aufnimmt.

Für eine solche Vertragsaufnahme ist indeß nie zu achten, wenn die Bedingungen der Verpfändung in dem Handschein des Gläubigers vorgezeichnet sind und im Uebrigen blos das vorgeschriebene Formular ausgefüllt wird. Freiburg den 1. April 1844.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Mangold.

Die Bezahlung von Zeugengebühren in Untersuchungssachen betr.

Nr. 6692. Durch Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 14. Februar Nr. 1793 wurde

Digitized by Google

verfügt, daß auch in denjenigen Fällen, in welchen ein Verletzter (Damnifikat) bei Amt selbst die Anzeige von dem an ihm verübten Verbrechen macht, und darauf eine Untersuchung eingeleitet wird, dem Anzeiger eine Gebühr anzuweisen ist, jedoch nur dann, wenn er eine solche verlangt.

Sämmtliche Aemter werden hievon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Freiburg den 4. April 1845.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
M o r s.

vdt. Bauer.

Die Verwaltung der evangel. Pfarrhausbau-, Kirchenbau und ähnlicher Fonds betr.

Nr. 7408. Den Bezirksämtern und evangel. Kirchengemeinderäthen wird zu ihrem Benehmen eröffnet, daß die Verwaltung der evangelischen Pfarrhausbau-, Kirchenbau- und ähnlicher Fonds der diesseitigen Aufsicht unterstehe.

Freiburg am 15. April 1845.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
M o r s.

vdt. Bauer.

Die Wiederbesetzung des Decanats und der Bezirksschulvisitatur Schönau betr.

Nro. 7934. Dem Pfarrer Leonhard Klausmann in Häg, Amtsbezirks Schönau, wurde das mit der Bezirksschulvisitatur verbundene Dekanat Schönau provisorisch übertragen, was hiedurch veröffentlicht wird.

Freiburg am 22. April 1845.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
V. V. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
M o r s.

vdt. Muser.

Den Gebrauch der Impressen in Forstfrevelsachen betr.

Nro. 7618. Sämmtliche Aemter des diesseitigen Kreises werden unter Bezug auf die Bekanntmachung im Kr. V. B. 1838 S. 148 in Kenntniß gesetzt, daß der Preis für die Impressen in Forstfrevelsachen von 9 kr. auf Acht Kreuzer für zehn Bogen bei der Steindruckerei Huber Wittwe dahier ermäßigt wurde (vergl. Steuer-VBl. 1845, S. 11) und bei genannter Steindruckerei fortan vorräthig gehalten werden.

Freiburg den 16. April 1845.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
M o r s.

vdt. Hahn.

Den Gebrauch der Kirchen zu Musik-Produktionen betr.

Nr. 6253. Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Staatsministerial-Entschließung vom 28. v. Mts. Nro. 334 allergnädigst auszusprechen geruht, daß der Gebrauch, sowohl der evangelischen als der katholischen Kirchen, zu musikalischen Aufführungen, sofern diese nicht in Beziehung zu einer gottesdienstlichen Handlung stehen, auch nicht ausnahmsweise zu gestatten, sondern unbedingt zu untersagen sey.

Digitized by Google

Hiernach haben sich sämmtliche Großh. Bezirks- und Oberämter, landesherrlichen katholischen Dekanate und Pfarrämter zu achten.

Karlsruhe den 15. März 1845.

Großh. katholischer Oberkirchenrath.

Siegel. vdt. Wingler.

An die katholischen Bezirksschulvisitaturen.

Das Sammeln der landwirthschaftlichen Wochenblätter betr.

Nro. 6608. Es ist diesseits zur Anzeige gekommen, daß die an die Schulen unentgeldlich abgegebenen landwirthschaftlichen Wochenblätter für das Großherzogthum Baden von den Schullehrern nicht immer gehörig zusammengehalten und je nach Verlauf eines Jahres geheftet oder eingebunden werden.

Die Bezirksschulvisitaturen werden deshalb angewiesen, sich bei Vornahme der Jahresprüfung in den Schulen ihres Bezirkes die genannten Wochenblätter zur Einsicht vorlegen zu lassen, sofort für Hebung etwaiger Bemängelungen zu sorgen und sich jeden Falles in dem von ihnen anher zu erstattednen Prüfungsberichte über den Erfund derselben in den einzelnen Schulen zu äußern.

Karlsruhe den 26. März 1845.

Großh. katholischer Oberkirchenrath.

Siegel. vdt. Wingler.

Wiederbesetzung des Notariats-Distrikts Kandern betr.

Nro. 5951. In Gemäßheit Erlasses des Großh. Justizministeriums vom 18. d. M. Nr. 1473 wurde der Notariatsdistrikt Kandern dem Notar Maier in Zell übertragen.

Freiburg den 26. März 1845.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Kupferschmitt.

Nro. 6937. Der Gefreite Ferdinand Wiest von Rothweil ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der licenzirten Wundarzneidiener aufgenommen worden.

Freiburg am 8. April 1845.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Der vorsitzende Rath.

Mors. vdt. v. Andlaw.

Den für Stellung der Gemeinderechnung festzusetzenden Betrag betr.

Nro. 6905. Den sämmtlichen Aemtern und Amtsrevisoraten wird zur Nachachtung eröffnet:

Inhaltlich der an die Kreisregierungen unterm 18. v. M. Nro. 3134 erlassenen Verfügung Großh. Ministeriums des Innern ist nur die Erhöhung, Verminderung oder Umwandlung des Gehalts nach §. 151, Ziff. 7 und §. 19 der Gemeindeordnung an die Staatsgenehmigung gebunden, nicht aber die Festsetzung des §. 128 der Gemeindeordnung für die Stellung der Gemeinderechnung auszuwerfenden Betrags. Es genügt, daß dieser Betrag in den Voranschlag aufgenommen werde, und bei der Prüfung desselben wird das Amt und Amtsrevisorat ermessen, ob derselbe nach der Vorschrift des §. 128 der Gemeindeordnung dem Umfang der Rechnung angemessen sey oder nicht.

Freiburg den 8. April 1845.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Der vorsitzende Rath.

Mors. vdt. Kupferschmitt.

Digitized by Google

Die gewöhnliche Unterhaltung und die kleinen Herstellungen in den zum Amtskassenetat gehörigen Gebäude betr.

7762. Die Baukostenzettel für die gewöhnliche Unterhaltung und die kleineren Herstellungen an den Amtskassengebäuden kommen in Folge der im Einverständnisse mit Großh. Ministerium des Innern vom Großh. Finanzministerium erlassenen Verordnung über das Hochbauwesen der Staatsverwaltung vom 7. März 1844 nicht mehr zur Kenntniß der dekretirenden Behörde, außer längst nach Bezahlung und nur vollzogene Rechnungsbelege. Um daher zu verhüten, daß nicht solche Kosten auf den Amtskassenetat übernommen werden, welche zu bezahlen nach den bestehenden Verordnungen irgend sonst Jemanden obliegt, sieht man sich veranlaßt, die bestehenden Vorschriften zusammen zu stellen, wornach dann die Amtskassen bei ihren Anordnungen und bei Annahme von Anforderungen sich zu richten haben. Nach LRSatz 1754 muß der Miether, wenn das Gegentheil nicht bedungen ist, die kleinen Ausbesserungen bestreiten, wohin jedenfalls gehören: die Ausbesserungen an den Feuerherden, den Thüren, Kreuzstöcken, den bretternen Wandverschlägen, den Ladenverschlägen, den Thürbeschlägen, den Riegeln, den Schlössern und an den Fensterscheiben, wenn diese nicht durch Schlossen oder andere außerordentliche oder gewaltsame Zufälle zerbrochen werden.

Nach Finanzministerialverordnung vom 6. Aug. 1808 Rggbl. 26 haben alle Staatsdiener und andere Personen, welche dem Staate gehörige Häuser bewohnen, die kleinen Ausbesserungen auf sich zu nehmen, als z. B. an den Fenstern, Stuben- und Backöfen, Schlössern, Bestich, das Weißeln und das Kehren der Kamine. Es soll deßhalb beim Wegzuge oder Absterben eines solchen Bewohners auf seine oder dessen Erben Kosten all das hergestellt werden, wozu ein Miethmann verpflichtet ist. Die Kosten eigenmächtig vorgenommener Herstellungen sollen unnachsichtlich demselben zur Zahlung zugewiesen werden.

Nach Finanzministerial-Verordnung vom 22. Sept. 1818 Nr. 14131 hat das Bureau-Aversum einer Staatsstelle die kleinen Ausbesserungen an den Kanzleiräumen zu bestreiten. Die Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 8. Juli 1828 Nr. 7159—61 weist den Miethern und den Bureau-Aversen ausdrücklich die Kosten fürs Weißeln der Zimmer, Reinigen der Oefen, Herstellung zerbrochener Fenster u. dgl. zu. — Nach Verordnung des Großh. Finanzministeriums vom 23. Sept. 1828 Nr. 25371 haben die Miether und Bureau-Aversen die Kosten für Reinigung der Abtritte zu bestreiten. Nach den Verordnungen des Großh. Ministeriums der Finanzen vom 7. Okt. 1834 Nr. 7384 und des Großh. Ministeriums des Innern vom 28. gleichen Monats Nro. 10966 sollen die Dienstwohnungen, die Kosten für Oelanstriche und Tapezieren nur dann auf die Amtskasse übernommen werden, wenn der Bewohner wirklich 10 pCt. seines Gehalts als Miethzins bezahlt; dagegen soll der Oelanstrich in Kanzleien auf die Amtskasse übernommen werden.

Nach Verordnung Großh. Minist. des Innern vom 26. März 1838 Nr. 2687 soll der Amtskassenverrechner, dem die Schlüssel zu übergeben sind, wenn ein Beamter seine Dienstwohnung verläßt, übrigens ohne besondere Kosten sogleich selbst Einsicht vom Zustande derselben nehmen oder durch einen am Orte wohnenden Beamten nachsehen lassen, ob der Abgegangene seine Verbindlichkeiten alle erfüllt habe. Wenn dieses nicht geschehen, soll alsbald Anzeige an die Kreisregierung gemacht werden. — Nach Verordnung Großh. Minist. des Innern vom 15. Mai 1842 Nro. 2866 sollen die Wände der Kanzleien nicht mehr geweißt, sondern auf Kosten der Amtskasse mit gefärbtem Papier oder wohlfeiler Tapete überzogen werden. — Nach Verordnung Großh. Minist. des Innern vom 27. August 1844 Nro. 9068—9 sollen die Bewohner der Amtskassengebäude, da wo Stadtbeleuchtungskosten bezahlt werden, der Amtskasse denjenigen Ersatz leisten, welchen der Eigenthümer vom Miether am betreffenden Orte zu verlangen berechtigt ist.

Freiburg den 18. April 1845.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. v. Andlaw.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro 7. Samstag den 24. Mai 1845

Die Bestimmung des Verköstigungspreises für das Freibad während des Sommers 1845 betreffend.

Nro. 7748. In Gemäßheit hohen Erlasses des Großh. Ministeriums Innern vom 11. d. M. Nro. 3974 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Preise für die Verpflegung der diesen Sommer in das Freibad aufzunehmenden Personen auf täglich:

19 kr. für die gewöhnliche,
28 kr. für die bessere Kost, sodann
7 kr. für einen Schoppen Wein

bestimmt worden sind.

Freiburg den 18. April 1844.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck. vdt. v. Andlaw.

Die Behandlung der Postportos bei den Bezirksämtern betr.

Nro. 7761. Da die Wahrnehmung gemacht wurde, daß die im Geschäftsjournal und Vormerkbuch der Aemter aufgeführten Portobeträge mit der Summe der von den Amtskassen auf Anweisung der Aemter bezahlten Porto's öfters nicht übereinstimmen, so hat sich Großh. Ministerium des Innern bezüglich auf dessen Verfügungen vom 14. August 1838 Nro. 8410 und 6. Novemb. 1839 Nro. 12144 veranlaßt gesehen, folgendes zu verordnen:

Jeder Sportelextrahent hat über die in das Postbüchlein summarisch eingetragenen Beträge ein Register nach unten folgendem Formular zu führen. In Columne 1 sind die Beträge, wie sie von dem Postbeamten in dem Postbüchlein vorgemerkt wurden, einzutragen, dagegen ist in den Rubriken 4, 5 und 6 zu entziffern, welche Beträge

a) in die Hebrolle aufgenommen wurden,
b) der Staatskasse als unbeibringlich zur Last bleiben,
c) in das Vormerkbuch eingetragen wurden.

Die Einträge in dieses Register haben täglich zu geschehen. Am Ende eines jeden Monats wird dasselbe abgeschlossen, wobei die Summe der Colonne 1 mit jenen der Col. 4, 5 und 6 sowie mit der vom Amt an die Amtskasse ertheilt werdenden Anweisung übereinstimmen muß.

Sämmtliche Aemter werden hievon zur genauen Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Freiburg den 18. April 1845.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck. vdt. Mangold.

Digitized by Google

Formular. Amts Adelsheim.

Control-Register

über die von der Amtskasse auf Anweisung des Bezirksamts monatlich zu zahlenden Portobeträge.

1.		2.	3.	4.		5.		6.		
Beträge wie sie im Postbüchlein eingetragen sind.		Tag des Eintrags im Postbüchlein und Zahl der Briefe.	Nummer des Geschäfts-Journals.	In die Hebrolle eingetragen.		Der Staatskasse verbleiben zur Last		Im Vormerkbuch eingetragen		Vormerk-Buch O. B.
fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
		Den 2. Januar 1845								
3	12	für 7 Briefe	15	—	10	—	—	—	—	
			19	—	6	—	—	—	—	
			20	—	—	—	7	—	—	
			29	1	20	—	—	—	—	
			82	—	—	—	—	—	19	2
			183	—	—	—	—	—	4	5
			190	—	30	—	—	—	—	
		Den 3. Januar 1845								
—	30	für 3 Briefe	192	—	17	—	—	—	—	
			197	—	—	—	5	—	—	
			199	—	—	—	—	—	8	9
		Den 4. Januar 1845								
—	28	für 2 Briefe	207	—	8	—	—	—	—	
			217	—	10	—	—	—	—	
			229	—	—	—	—	—	10	10
		Den 5. Januar 1845								
1	30	für 3 Briefe und 1 Paket . . .	234	1	—	—	—	—	—	
			239	—	—	—	—	—	17	12
			251	—	—	—	3	—	—	
			257	—	15	—	—	—	—	
		u. s. w.								
50	—	Summa für den Monat Januar 1845		39	—	1	—	10	—	

Die Richtigkeit beurkundet:

Adelsheim, den 1. Februar 1845.

vdt. Großherzogl. Bezirksamt.
N. N.

Der Sportelertrahent.
N. N.

Den Stand der zum Staatsgrundstock gehörigen Liegenschaften u. dinglichen Rechte betr.

Nro. 8684. Nach höchster Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 27. Januar 1842 Nro. 133 wurde unter Hinweisung auf den §. 3 der Häusersteuerordnung angeordnet, daß alle dem Domanialgrundstock nicht angehörigen Gebäude von der Katastrirung zur Steuer ausgeschlossen bleiben. Sämmtliche Amtskassen werden daher beauftragt, falls die ihrer Verwaltung anvertrauten Staatsgebäude noch im Häusersteuerkapital aufgeführt sind, das Abschreiben der Steuerkapitalien bei dem in diesem Monat beginnenden Ab- und Zuschreiben zu veranlassen.

Freiburg am 2. Mai 1845.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Mangold.

Die Tantiemen der Amtskassen-Verrechner betr.

Nr. 8050. Sämmtliche Amtskassenverrechnungen des Kreises werden in Folge Erlasses Großh.

Digitized by Google

Ministeriums des Innern vom 15. d. M. Nro. 4227 zu ihrer Maßnahme in Kenntniß gesetzt, daß nach der Generalverordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 9. Sept. 1826 Nr. 10796 die Amtskassenverrechner von den beiden Rechnungs-Abtheilungen

Etatrechnung von frühern Jahren und
Etatrechnung vom laufenden Jahr

sowohl von den Einnahmen als Ausgaben, mit alleiniger Ausnahme der Rubriken

1) Abgang,
2) Extrahir-Erhebungsgebühren und Verrechnungsgebühren

die Tentiemen zu ½ kr. vom Gulden zu beziehen haben, somit denselben von allen unter den beiden Rechnungs-Abtheilungen II und III in Einnahme gestellten Beträgen ohne Rücksicht, ob solche baar eingegangen oder durch Abgangs-Verrechnung ins Haben der Einnahme gelangt sind, die Tantiemen gebühren.

Freiburg am 22. April 1845.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck. vdt. Bauer.

Die Dekretur der Kostenverzeichnisse in Untersuchungssachen betr.

Nro. 8051. Das Großh. Ministerium des Innern hat in vorstehendem Betreff mittelst Verfügung vom 14. d. M. Nro. 4089 Folgendes verordnet:

Von der bestehenden Vorschrift, nach welcher die Aemter sich mit der Erhebung von Untersuchungskosten und Sporteln nicht befassen sollen, darf nicht abgewichen werden. Kommen jedoch Fälle vor, in welchen die Untersuchungskosten von den Aemtern zur Sicherstellung der Staatskasse erhoben werden, so sind sie verpflichtet, die erhobenen Geldbeträge sogleich nach Empfang derselben der Amtskasse als Vorschuß aufzuliefern. Letztere haben diese Beträge sodann unter Rechnungsabtheilung IV zu vereinnahmen, im Soll der Ausgabe Abtheilung IV vorzutragen, sofort in das Haben aufzunehmen, wenn die Kostendekretur von der Kreisregierung ertheilt seyn wird.

In den Kostenverzeichnissen haben die Aemter jedesmal zu bemerken, wenn die Kosten als Vorschuß an die Amtskasse aufgeliefert worden sind.

Hienach haben sich sämmtliche Aemter und Amtskassen des Kreises künftig zu achten.

Freiburg den 22. April 1845.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck. vdt. v. Andlaw.

Die Untersuchungen wegen Mißbrauchs der Waffen der Grenzzollbeamten betr.

Crim. H. G. Nro. 1501 II. Sen. Das Großh. Hochpreißl. Justizministerium hat durch hohen Erlaß vom 11. d. M. Nro. 1870 hieher eröffnet:

Der §. 11 des Gesetzes vom 28. Aug. 1835 (Rggsbl. Nr. 39) schreibt vor: Auf die Anzeige, daß Jemand von den Grenzzollbeamten im Dienst verletzt sey, solle der Richter unter Beizug eines obern Zollbeamten ermitteln, ob eine Gewaltsüberschreitung stattgefunden habe. Wenn auch hiernach die erste Information in Gegenwart eines Zollbeamten stattfindet und die gerichtliche Untersuchung erst beginnt, wenn die Zollbehörde auf den Grund der vorläufigen Erhebungen den Amtsmißbrauch anerkannt hat, so kann es doch im Interesse der Zollverwaltung und der Untersuchung selbst nöthig werden, daß die Zollbehörde auch später von dem Ergebniß der Untersuchung Kenntniß erhalte.

In Gemäßheit dieses hohen Erlasses werden daher die untergebenen Aemter angewiesen, in derartigen Fällen auch während des Laufes oder am Schlusse der Untersuchung den Zollbehörden auf ihr Verlangen, wofern keine Gründe entgegenstehen, die Akteneinsicht zu gestatten.

Freiburg den 18. April 1845.

Großh. Hofgericht des Oberrheinkreises.
Litschgi. vdt. A. M Metz.

Digitized by Google

Die Vertheilung der Schullehrer-Prämien aus der Maria Viktoria-Stiftung für das Schuljahr 1843—44 betr.

Nro. 8889. Die von der Höchstseligen Frau Markgräfin Maria Viktoria Pauline von Baden-Baden gestifteten und jährlich zu vertheilenden 12 Schullehrer-Prämien, im Betrag von 340 fl. sind für das Schuljahr 1843—44 unter Berücksichtigung der sowohl von dem Erzbischöflichen Ordinariate zu Freiburg, als von den betreffenden Bezirksschulvisitaturen und Bezirksämtern gestellten Anträgen, den nachbenannten Schullehrern zuerkannt worden, und zwar:

I. Aus der ehemaligen bischöflich Straßburgischen Diözese:

1)	der erste Preis zu dem Hauptlehrer Augustin Laub zu Heiligenzell, Oberamts Lahr;	40 fl.
2)	der zweite Preis zu dem Hauptlehrer Bernhard Zipfel zu Langenhard, Oberamts Lahr;	35 fl.
3)	der dritte Preis zu dem Hauptlehrer Silvester Tritschler zu Greffern, Amts Bühl;	30 fl.
4)	der vierte Preis zu dem Hauptlehrer Benedikt Meier zu Altschweier, Amts Bühl;	25 fl.
5)	der fünfte Preis zu dem Hauptlehrer Johann Adam Ball zu Kartung, Amts Baden;	20 fl.
6)	der sechste Preis zu dem Hauptlehrer Georg Burkard zu Kippenheim, Amts Ettenheim.	20 fl.
		170 fl.

II. Aus der ehemaligen bischöflich Speier'schen Diözese:

1)	der erste Preis zu dem Hauptlehrer Johann Klumpp zu Au, Amts Gernsbach;	40 fl.
2)	der zweite Preis zu dem Hauptlehrer Ambros Lump zu Malsch, Amts Ettlingen;	35 fl.
3)	der dritte Preis zu dem Hauptlehrer Joseph Hofner zu Durmersheim, Oberamts Rastatt;	30 fl.
4)	der vierte Preis zu dem Hauptlehrer Florian Weiler zu Plittersdorf, Oberamts Rastatt;	25 fl.
5)	der fünfte Preis zu dem Hauptlehrer Joseph Sprigler zu Burbach, Amts Ettlingen;	20 fl.
6)	der sechste Preis zu dem Hauptlehrer Anton Öster zu Bulach, Landamts Karlsruhe.	20 fl.
	Zusammen	340 fl.

Die betreffenden Bezirksschulvisitaturen haben hievon die vorbenannten Preisträger durch ihre Ortsschulinspektionen sogleich in Kenntniß zu setzen, und die Empfangsbescheinigungen der Schullehrer über die denselben zugekommenen Preise an die Verwaltung der Maria Viktoria-Verlassenschaftskasse zu Offenburg zu übersenden.

Zugleich werden sämmtliche kathol. Bezirksschulvisitaturen des Mittel- und Oberrheinkreises, in deren Bezirken kathol. Schulen des ehemaligen Baden-Badischen Gebietes sich befinden, angewiesen, Behufs der Vertheilnng der oben erwähnten 12 Schullehrerprämien für das Schuljahr 1844—45 die vorgeschriebene Qualifikationstabelle über sämmtliche an den besagten Schulen angestellte Hauptlehrer, gemeinschaftlich mit den betreffenden Bezirks- und Oberämter, längstens bis im Monat September d. J. in welchem Monate alle Schulvisitationsberichte ebenfalls vorgelegt seyn müssen, unfehlbar hieher einzusenden, wobei man wiederholt bemerkt, daß alle in der vorgeschriebenen Tabelle bezeichneten Collonnen, mit Ausnahme der zehnten, vollständig und genau auszufüllen sind.

Karlsruhe den 22. April 1845.

Großh. katholischer Oberkirchenrath.

Siegel. vdt. Kinzinger.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro 8. Samstag den 21. Juni 1845

Die Revision der Medicamententaxe betr.

Nr. 10548. In Gemäßheit Erlasses des Großh. Ministeriums des Innern vom 10. d. M. Nr. 5311 wird nachstehend die revidirte Medicamententaxe hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zugleich werden die Physikate angewiesen, den Apothekern ihres Bezirks und den zur Haltung von Hand- und Filialapotheken berechtigten Aerzten die betreffende Nummer des Regierungsblatts urkundlich mitzutheilen, und dieselben in Stand zu setzen, sich eine Abschrift davon nehmen zu können.

Freiburg am 27. Mai 1845.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Kupferschmitt.

Das Ergebniß der Revision der Medicamententaxe betr.

In Gemäßheit des §. 6 der diesseitigen Verordnung vom 24. Januar 1842, (Rggsbl. Nr. 6), wird hiermit das Ergebniß der von der Sanitätskommission vorgenommenen und diesseits genehmigten Revision der Medicamententaxe mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sich die Apotheker vom 1. Juni 1845 an darnach zu richten haben.

Karlsruhe den 10. Mai 1845. Ministerium des Innern.

Nebenius. vdt. Stemmler.

Revision der Medicamententaxe im Frühjahre 1845 betr.

Jodum purum . . .	Unze	2 fl.	48 kr.	u. Drachme	22 kr.	anstatt Unze	2 fl.	u. Drachme	15 kr.
Kalium jodatum . .	„	2 fl.	48 kr.	u. „	22 kr.	„ „	2 fl.	u. „	15 kr.
Ferrum jodatum . .	Drachme	20 kr.		u. Scrupel	8 kr.	„ Drachme	14 kr.		
Hydrarg. jodatum flav.	„	20 kr.		u. „	8 kr.	„ „	16 kr.		
„ „ rubr.	„	20 kr.		u. „	8 kr.	„ „	16 kr.		
Tinct. jodi	Unze	24 kr.		u. Drachme	4 kr.	anstatt Unze	18 kr.	u. Drachme	3 kr.
Blutegel	das Stück 12 kr. anstatt 10 kr.								

Den Bezug und die Abgabe der Regierungsblätter betr.

Nro. 9520. Das Großh. Ministerium des Innern hat unter Bezug auf Regierungsblatt Nro. 34 vom 24. Dezember v. J. wodurch der Verleger des Staats- und Regierungsblatts von der Verbindlichkeit zu Abgabe von Freiexemplaren losgesprochen wird, unterm 11. l. J. Nro. 1672 verfügt, daß demohngeachtet die Regierungsblätter von allen Stellen, welche sie früher bezogen, auch fernerhin gehalten werden müssen und daß deren Zusendung portofrei als Dienstsache geschehen werde, daß aber eine Uebernahme auf die Staatskasse nicht statt finden könne, sondern dieselbe aus den verschiedenen Büreau-Kassen zu bestreiten sind. Ebenso müssen nach Resolution des Großherz. Ministeriums des Innern vom 5. l. M. Nro. 5014 die Kosten des Einbands derselben künftig auf die Bureau-Aversen übernommen werden und nur noch für das laufende Jahr sollen dieselben noch auf die Amtskassen fallen und sind daher noch in der bisherigen Weise zur Dekretur vorzulegen.

Freiburg den 13. Mai 1844. Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. v. Andlaw.

Digitized by Google

Den Bezug und die Verrechnung der für die Gemeinden bestimmten Regierungsblätter betr.

Nro. 7993. Den Aemtern des diesseitigen Kreises wird zur Nachachtung eröffnet, daß es nach der Verfügung des Großh. Ministeriums des Innern vom 12. d. M. Nro. 4084 bei dessen Anordnung vom 16. März 1835 Nro. 2483 auch fernerhin sein Verbleiben behalte, wonach die Aemter die Obliegenheit haben, den Preis für die Anzeige- und Regierungsblätter von den ihnen zugetheilten Gemeinden zu erheben und an die Postbehörden abzuliefern und dafür zu sorgen, daß jede Gemeinde die ihr nöthigen Blätter erhalte.

Freiburg am 22. April 1845.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Bauer.

Hülfstabellen zur Aufstellung von Umlageregistern betr.

Nro. 8812. Amtsrevisorats-Scribent F. J. Rösch in Stühlingen hat besondere Hülfstabellen zur Aufstellung von Umlageregistern verfaßt und im Drucke herausgegeben, welche von Großherz. Regierung des Seekreises geprüft und als sehr nützlich und brauchbar befunden wurden. Da auch wir diesem Urtheile beipflichten, so nehmen wir auf das hierher gestellte Ansuchen keinen Anstand, diese Hülfstabellen den Aemtern und Gemeinden zur weitern Verbreitung und Anschaffung zu empfehlen. Freiburg den 2. Mai 1845.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Bauer.

Die Behandlung der Postportos bei den Aemtern betr.

Nro. 9519. In Gemäßheit Erlasses des Großh. Ministerii des Innern vom 3. d. M. Nro. 4938 wird sämmtlichen Aemtern unter Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 18. v. M. Nro. 7761 im Verordnungsblatt Nro. 7 eröffnet, daß in Columne 1 des vorgeschriebenen Control-Registers die Portobeträge, wie sie von den Postbeamten in dem Postbüchlein vorgemerkt wurden, einzutragen und zu entziffern sind, daher es sich von selbst verstehe, daß sich diese Anordnung auch auf jene Briefe und Packete beziehe, die von den Aemtern franko abgelassen und deshalb vorschriftsgemäß postenweise in das Postbüchlein eingetragen werden.

Freiburg den 13. Mai 1845.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. v. Andlaw.

Den Vollzug des Gesetzes vom 6. März d. J. die Besserstellung der Volksschullehrer betreffend.

Nro. 9639. Um allenfallsigen Anfragen über den Vollzug des Gesetzes vom 6. März d. J. über die Besserstellung der Volksschullehrer zu begegnen, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von höherer Stelle die Zusicherung gegeben worden ist, daß in Bälde eine Vollzugsverordnung darüber erscheinen werde.

Freiburg am 16. Mai 1845.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. v. Andlaw.

Das zwischen der diesseitigen und der Großh. Hessischen Regierung im Jahre 1842 getroffene Uebereinkommen in Betreff der Beibringung der Untersuchungs- und Strafverstehungs-Kosten betr.

Nro. 9943. Mit Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 9. d. M. Nro. 5184 wurde anher eröffnet, daß vorerwähnte, unterm 29. Juli 1842 Verordnungsblatt Nro. 19 veröffentlichte Uebereinkunft, in Folge Einverständnisses mit der Großh. Hessischen Regierung auch auf die Beitrei-

Digitized by Google

bung derjenigen Kosten, welche zunächst auf Ersuchen der Behörden des andern Staats veranlaßt sind, Anwendung finden sollen.

Sämmtliche Aemter und Amtskassen-Verrechnungen des Kreises werden hievon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Freiburg den 20. Mai 1845.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. v. Andlaw.

Das Hof- und Staatshandbuch für 1845 betr.

Nro. 10414. Die Aemter und Amtsrevisorate des diesseitigen Kreises und die Verwaltung der Strafanstalt dahier, welchen das neue Staatshandbuch durch das Regierungs-Expeditorat zugesendet wurde, werden beauftragt, dasselbe mit 1 fl. Werthanschlag in das Dienst-Inventar aufzunehmen, und von diesem Eintrag mit Bezeichnung der Nummer sowohl der Amtskasse als dem diesseitigen Controlbureau Behufs gleichmäßigen Eintrags Nachricht zu ertheilen.

Freiburg den 26. Mai 1845.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Hahn.

Die Aufstellung der Voranschläge für das Rechnungsjahr 1846 betr.

Nro. 11012. Nach §. 27 der Verordnung über die Voranschläge müssen mit dem Monat Juli d. J. schon die Veranschläge für das Rechnungsjahr 1846 aufgestellt werden.

Die Aemter werden selbst ermessen, wie nothwendig bei dem Beginn der neuen Rechnungsanweisung die Innhaltung der Fristen ist, in denen die Voranschläge aufzustellen sind, da nur hiedurch Ordnung in den Gemeindehaushalt gebracht werden kann.

Indem man daher in Gemäßheit besonderer Verfügung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 28. Mai d. J. Nro. 6053 denjenigen Aemtern und Amtsrevisoraten, welche noch im Rückstand sind, die alsbaldige Aufstellung der Voranschläge pro 1845 zur unbedingten Auflage macht, werden dieselben zugleich angewiesen, dafür zu sorgen, daß die Voranschläge für das Jahr 1846 im künftigen Monat Juli unfehlbar aufgestellt werden.

Ueber den Vollzug erwartet man bis zum 1. August d. J. den Anzeigebericht der Aemter.

Freiburg den 3. Juni 1845.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Kupferschmitt.

Die Vornahme außerordentlicher Visitationen der Volksschulen betr.

Nro. 9307. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Staatsministerial-Entschließung vom 17. Oktober v. J. Nro. 11,191 gnädigst zu genehmigen geruht, daß die Kosten für Abhaltung außerordentlicher Visitationen von Volksschulen, welche künftig vorgenommen werden sollen, auf das Extraordinarium des Großh. Ministeriums des Innern übernommen werden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe den 25. April 1845.

Großh. katholischer Oberkirchenrath.

Siegel. vdt. Wingler.

Nro. 8819. Mechanikus Bürgelin von Müllheim wurde, da der frühere Agent M. Vogel seine Stelle wegen Geschäftsüberhäufung niederlegte, als Bezirksagent der Französischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Phönix, für die Amtsbezirke Müllheim, Staufen und Breisach aufgestellt, und hat als solcher die diesseitige Bestätigung erhalten.

Freiburg den 2. Mai 1845.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Bauer.

Digitized by Google

Die Gebühren der Gemeinderäthe für Eintragungen in die Grund- und Pfandbücher betr.

Nro. 10550. In Folge Erlasses Großherz. Justizministeriums vom 22. d. M. Nr. 2688 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sich in der, im diesseitigen Verordnungsblatt Nr. 6 vom 3. d. M. abgedruckten Justizministerial-Verfügung vom 25. März d. J. Nro. 1527 ein Schreibfehler findet, indem es Zeile 5 von unten heißt:

„durch unmittelbaren Eintrag in das Grundbuch"

statt daß es heißen sollte:

„durch unmittelbaren Eintrag in das Pfandbuch".

Freiburg den 27. Mai 1827.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Kupferschmitt.

Die Diäten und sonstige Reisekosten-Anrechnungen der Lokal- und Distrikts-Stiftungs-Verrechner betr.

Nro. 11003. Ueber die Gebühren der Lokal- und Distrikts-Stiftungsfonds-Verrechner für Verrichtung auswärtiger Geschäfte hat das Großh. Ministerium des Innern nach Erlaß vom 23. v. M. Nro. 5835 Folgendes bestimmt:

a) den Verrechnern der Lokalstiftungsfonds werden dieselben Diäten, welche nach §. 1 der Verordnung vom 26. Oktober 1835 Reggsbl. Nr. 53 die Gemeinderäthe zu beziehen haben, also jene
in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg täglich . 2 fl. 30 kr.
in den übrigen Städten . . . . . 2 fl. — kr.
in Landorten . . . . . 1 fl. 12 kr.

b) den Verrechnern der Bezirksfonds die in der Diäten-Verordnung vom 14. September 1808 bestimmte Diät der Staatsbezirks-Verrechner mit täglichen . . . . . 3 fl.

bewilligt.

Außerdem wird den Lokalfonds-Verrechnern in Städten die, auch den städtischen Gemeinderäthen zustehende Anrechnung von Rittlohn, Pferdsfutter und Trinkgeld, und den Bezirksfonds-Verrechnern die Anrechnung von Fuhrlohn im bescheinigten Betrag der Auslagen mit dem Anhang jedoch gestattet, daß beide sich, so oft es thunlich ist, der wohlfeilern Eisenbahn zu bedienen haben, und es können die erstern die Taxe der dritten, die letztgedachten Verrechner die Taxe der zweiten Wagen-Klasse, wenn sie dieser Plätze wirklich sich bedient haben, anrechnen.

Freiburg den 3. Juni 1845.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Kupferschmitt.

Die Beiträge der Stiftungen zur Kreis-Stiftungs-Regiekasse pro 1844—45 betr.

Nro. 12105. Unter Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 30. Januar d. J. im Verordnungsblatt Nro. 3 über die Beiträge der Stiftungen zur Kreis-Stiftungs-Regiekasse pro 1844—45 werden die Stiftungsvorstände und Kirchengemeinderäthe, welche mit Ablieferung der Beiträge ihrer Stiftungen an die Kreis-Stiftungs-Regiekasse noch im Rückstand sind, zur ungesäumten Einsendung derselben angewiesen.

Freiburg den 16. Juni 1845.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Kupferschmitt.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro 9. Mittwoch den 9. Juli 1845

Die Holzaversen der Aemter betr.

Nro. 12735. Die Aemter und Amtskassen des Kreises werden davon in Kenntniß gesetzt, daß die schon für das laufende und nächste Rechnungsjahr festgesetzten Kanzleiholz-Aversen der Aemter nur für das Rechnungsjahr 1845 somit nur für den Winter 1845—46 giltig, und für die folgenden Jahren erst wieder neu zu bestimmen sind.

Die Rechnungseinträge sind, wo nöthig hiernach zu berichtigen.

Freiburg den 20. Juni 1845.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
B. V. d. D.
der vorsitzende Rath.
M o r s.

vdt. Kupferschmitt.

Den Vollzug des Gesetzes über die Gebühren der Rechtspolizei betr.

Nro. 12707. Das hochpreisliche Justiz-Ministerium hat am 2. Mai 1845 Nro. 2274. und 10. Juni 1845 Nr. 3195. angeordnet, daß auch für das Jahr 1845 und die folgenden über die Gebühren-Erträgnisse in der Rechtspolizeiverwaltung und die sich hieran anreihenden Kosten, Uebersichten zu fertigen seien, und hat zu diesem Behufe in neuen Formularien vorgeschrieben, wie diese Uebersichten in Zukunft einzurichten sind.

Die Amtsrevisorate des diesseitigen Kreises erhalten hiervon in der Anlage lit. A. B. und C. mit dem Auftrage Nachricht, diese Uebersichten jeweils in der ersten Hälfte des Monats Januar anher einzusenden. Dabei wird bemerkt:

a) Die Gebührenbuchs-Auszüge, welche nach dem Muster A. zu fertigen sind, müssen das Jahrs-Ergebniß von Monat zu Monat nachweisen; die Diäten und Reisekosten sind in den Colonnen 5. und 14 einzutragen und die Accis-Tantiemen wie bisher nebenbei zu verzeichnen.

b) Jedem Gebührenbuchs-Auszuge ist eine Entzifferung der Colonnen 5 und 6 nach der Geschäfts-Gattung und den Colonnen 15 und 16 nach dem Namen der Empfänger anzufügen. Siehe Beilage B. und C.

In letzterem Verzeichnisse ist mittelst Anmerkungen der Geschäftsstand der Notare und Assistenten anzugeben, dann, insofern ein Notar nicht im ganzen Jahre den Distrikt versehen hatte, oder wenn wegen Geschäfts-Verzögerung des Notars dessen Aufträge an Assistenten übertragen werden mußten, der muthmaßliche Distrikts-Ertrag zu begutachten.

Freiburg den 20. Juni 1845.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
M o r s.

vdt. v. Andlaw.

Digitized by Google

Lit. A. Zusammenstellung der Rechtspolizeigebühren pro 1844 an

Kreisbezirk	A. Gebührenansätze resp. Einnahmen von den Parthien.																	
	1.		2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.			
	Der Staatskasse ganz		Dem Amts-Revisor ganz		Copial-Gebühren		Porto		Dem Geschäftsfertiger ganz		an 4% Gebühren		an 5% Gebühren		Summa		Berech… Ge…	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	

Lit. B. Entzifferung der von den Notaren, Assistenten

Col. 5 u. 6 des

Namen der Geschäftsfertiger	Werthstaxen-Ansätze nach Abstufungen der Bruttomassen																	
	1.		2.		3.		4.		5.		6.		7		8.			
	bis 1000 fl.		von 1000 fl. bis 2000 fl.		von 2000 fl. bis 3000 fl.		von 3000 fl. bis 4000 fl.		von 4000 fl. bis 5000 fl.		von 5000 fl. bis 10,000 fl.		von 10,000 fl. bis 20,000 fl.		von 20,000 fl. bis 50,000 fl.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
ꝛc. ꝛc.																		
Hauptsumme 1841	ꝛc.																	
ditto 1843	ꝛc.																	
mehr pro 1841	ꝛc.																	
weniger pro 1841	ꝛc.																	

Lit. C. Entzifferung der von den Notaren, Assist

Col. 14, 15 und 16 des

Namen der Gebührenempfänger	Bezirksnotare				Bezüge der Distriktsnotare													
	Reisekosten		Gebühren-Antheile		Distrikt I.		Distrikt II.		Distrikt III		Distrikt IV.							
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
ꝛc. ꝛc.																		
Hauptsumme 1841	ꝛc.																	
ditto 1843	ꝛc.																	
mehr pro 1844	ꝛc.																	
weniger	ꝛc.																	

Digitized by Google

gezogen aus den Gebührenbüchern der Amtsrevisorate

	Gebührenbezüge resp. Ausgabe an die Geschäftsfertiger.														Rest-Betrag für die Staatskasse	
	10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.			
ungs-ren	an Revisions-Gebühren		den Copisten		Porto		den Exp. der Kaufbriefe u. Obligationen		Den Bezirks-Notaren		den Distrikts-Notaren und Assistenten		an Weggebühren für Testamente		Summa			
kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

d Praktikanten constatirten Rechtspolizei-Gebühren.

ebührenbuchs-Auszugs.

		Testamente				13.	14.	
9.	10.	11.		12.				
er 00 fl.	Summa	Stück		Taxen		Pfandstrichs-Bewilligung Taxe	Tarifmäßige Gebühren, welche den Geschäftsfertigern allein gehören	Bemerkungen.
kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
													Unter den Gebühren, welche in die Col. 14. einzutragen sind, werden jene Wegs- und Collationirungsgebühren, welche der Tarif in §. 24 und 28 gedenkt, verstanden. Die Wegsgebühren, welche von Testamenten vergütet, aber von den Parthien nicht erhoben werden, gehören hierher nicht. Auffallende Abweichungen in Vergleichung der Hauptsummen, sind stets zu beleuchten.

ten, Praktikanten und Incipienten bezogenen Gebühren

ührenbuchs-Auszugs.

Bezüge der Assistenten					Bezüge der Praktikanten.		der Incipienten.		Bemerkungen.
r fl.	kr.	von 300 fl. bis 500 fl. fl.	kr.	über 500 fl. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
										1) Geschäftsstand 2) Distrikts-Ertrag 3) Zeit der Anstellung 4) Ursache der Größe oder Geringfügigkeit des Bezugs. In der Zusammenstellung muß der Betrag mit dem Gebührenbuchs-Auszug (14, 15 u. 16.) übereintreffen. Begründung der Abweichung.

Digitized by Google

Die Anschaffung des Staats- und Regierungsblattes für die Amtsrevisorate betr.

Nro. 11953. Durch Erlaß Gr. Justizministeriums vom 6. Juni Nro. 3104. wurde verfügt, daß den Amtsrevisoraten, welche die Auslagen der Anschaffung und des Einbandes der Regierungsblätter vorschußweise bestreiten oder bestritten haben, für das laufende Jahr 1845 nachdem die Bestimmung des Preises erfolgt sein wird, diese Kosten aus der Amtskasse ersetzt, und unter Pos. 60 „Bureaukosten" verrechnet werden sollen.

Diejenigen Amtsrevisorate, welche die Kosten der Anschaffung und des Einbandes bereits bestritten haben, werden hiernach angewiesen, ihre Kostenzettel zur Dekretur anher einzusenden.

Dabei wird bemerkt, daß künftighin die Anschaffungskosten des Regierungsblattes für sämmtliche Amtsrevisorate unmittelbar an die Verlagshandlung durch die Amtskasse Freiburg entrichtet, die Einbandskosten aber wie bisher vergütet werden, und beide unter Pos. 60. des Amtskassen-Etats zu verrechnen sind.

Die Versendung wird von der Postverwaltung ohne Portoansatz besorgt.

Freiburg den 13. Juni 1845.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
M o r s.

vdt. Kupferschmitt.

Die Ausübung des Gewerbes der Hufbeschlagschmiede betr.

Nro. 9082. An die Stelle des mit Tod abgegangenen Schmiedmeisters Gantert von Lörrach wurde der dortige Schmiedmeister Johannes Linder der Beschlagschmiede-Prüfungskommission für die Aemter Lörrach, Müllheim, Schopfheim, Schönau, St. Blasien, Säckingen und Waldshut als Mitglied beigegeben; was hiermit veröffentlicht wird.

Freiburg den 2. Mai 1845.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
v. R e c k.

vdt. Mangold.

Den Hausirhandel, insbesondere die Taxen der Ausländer für die Ausübung der Hausir-Erlaubniß betr.

Nro. 12861. Den Aemtern dieses Kreises wird zur Nachachtung eröffnet, daß das Großherz. Ministerium des Innern auf eine dorthin gerichtete Anfrage vermög hohen Erlasses vom 6. d. M. Nro. 6324. entschieden habe, daß für die Hausirbewilligung an Ausländer die im Hausirgesetze vom 21. September 1815 im Regierungs-Blatte Nro. XVII. bezeichneten Taxen und Sporteln wie bisher auch ferner angesetzt werden sollen.

Freiburg den 24. Juni 1845.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
B. V. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
M o r s.

vdt. Mangold.

Die Fahrnißversicherung gegen Feuersgefahr betr.

Nro. 10756. Nepomuk Bilharz von Kenzingen ist als Bezirksagent der Münchener-Aachener Feuerversicherungsgesellschaft für den Amtsbezirk Kenzingen aufgestellt, und von diesseitiger Stelle bestätiget worden, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 30. Mai 1845.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
M o r s.

vdt. Kupferschmitt.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder G r o o s.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

№ 10. Mittwoch den 23. Juli 1845

Die Verhaftungen und Vorführungen, sowie die dafür ausgesetzten Gebühren betr.

Nro. 12247 — 48. Das Großh. Ministerium des Innern hat am 9. d. M. durch Nr. 6427 an das Großh. Gendarmerie-Corps-Commando verfügt, daß die Gendarmen für die an der Landes-Grenze zurückgewiesenen und zu diesem Zwecke dem nächsten Bürgermeisteramte vorgeführten Personen eine Vorführgebühr nicht anzusprechen haben.

Durch die Wahrnehmungen aus den zeitweisen Vorlagen der Verzeichnisse über die Gebühren der Gendarmen für verhaftete Bettler, Vaganten u. dergl. und aus den Kostenverzeichnissen in Untersuchungs-Sachen sieht man sich veranlaßt, ferner wieder in das Gedächtniß der Aemter zurückzubringen, daß

1) nach §. 38. des Gendarmerie-Gesetzes (Reg. Bl. 1832 S. 52 — 53) festgehalten und vorgeführt werden dürfen nur

a) wirkliche, auf der That betretene Verbrecher;

b) auf der That betretene, dem Gendarmen unbekannte Uebertreter der Polizeigesetze; die ihm bekannten nur, wenn sie der Ermahnung ungeachtet, von der gesetzwidrigen Handlung nicht ablassen;

c) von einer inländischen Behörde durch Steckbriefe verfolgte Personen;

d) durch besondere Umstände dringend eines begangenen Verbrechens, oder der Theilnahme daran verdächtige Personen, namentlich

e) der Flucht verdächtige Soldaten;

f) Bettler und arbeitscheue Personen, welche im Lande ohne Unterhaltsmittel herumziehen;

g) wirkliche Landstreicher ohne bestimmten bleibenden Wohnsitz, und ohne erlaubte Beschäftigung und Unterhaltsmittel;

h) reisende Handwerksbursche ohne giltige Pässe oder Wanderbücher;

i) confinirte Personen, welche ohne Erlaubniß ihren angewiesenen Bezirk verlassen haben;

k) Widersetzliche;

l) Alle, deren Festnehmung von einer zuständigen inländischen Behörde angeordnet ist;

2) daß nach §. 39 dieses Gesetzes der Gendarm die von ihm verhafteten Personen der nächsten Behörde selbst abzuliefern hat;

3) nach §. 20 der Dienstanweisung für die Gendarmerie (Reg. Blatt 1832 S. 418 — 19) alle oben unter lit. f, g und h genannten Personen, sofern sie Ausländer sind, von der Gendarmerie an der Grenze zurückgewiesen, und vor dem Wiedereintritt unter dem Bedrohen gewarnt werden sollen, daß sie im Wiederbetretungsfalle an die nächste Polizeibehörde geführt werden; Inländer dagegen, oder im Innern des Landes Angetroffene sollen immer der betreffenden Polizeibehörde vorgeführt werden; daß

4) nach §. 1. der Bettlerverordnung (Reg. Blatt 1835 S. 94.) die auf dem Bettel betretenen Personen der Ortspolizeibehörde vorgeführt werden sollen, welche sie nach §. 2. zu bestrafen hat; daß

5) nach §. 14 u. 16. dieser Verordnung Bettler, welche entweder der in ihre Reiseurkunde von der Ortspolizeibehörde gesetzten Heimweisung nicht Folge geleistet, oder welche eine Reiseurkunde, oder

Digitized by Google

einen Ausweis über ihre heimathlichen Verhältnisse nicht besitzen, dem Bezirksamte, nicht der Ortspolizeibehörde vorgeführt werden sollen; daß

6) nach Seite 57. der Tax-, Sportel- und Stempel-Ordnung von einem Mörder, signalisirten (mit Steckbrief verfolgten) Diebe oder sonstigen Verbrecher 10 fl., von minderen Verbrechern, je nachdem die Verhaftung mit Mühe verbunden gewesen, 1 fl. bis 4 fl., von überwiesenen Vaganten 1 fl. von anderen verdächtigen Personen, Bettlern und dergleichen 15 kr. als Fanggebühren bezahlt werden sollen; daß

7) diese Gebühren nach Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 21. October 1842 Nro. 10938 — 39. für jede Verhaftung bezahlt werden sollen, deren Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit sich aus den Acten ergibt;

8) die Bettlerfanggebühren jedoch nach §. 3. der Verordnung vom 13. März 1835 blos dann bezahlt werden sollen, wenn der Vorgeführte des Bettels überwiesen erklärt wird.

Die Aemter werden darauf sehen, daß ihre Vorlagen in diesen Beziehungen keine unbegründeten Ansätze enthalten, und sie werden auch die Bürgermeister darauf aufmerksam machen, daß sie in den Fällen, wo ihnen Bettler vorgeführt werden, welche über ihre heimathlichen Verhältnisse sich nicht ausweisen können, und eben so, wenn ihnen Personen vorgeführt werden, welche nicht wegen Bettels, sondern etwa wegen Herumziehens, wegen Mangels an Reisegeld, Abweichens vom vorgeschriebenen Wege, wegen abgelaufener Wanderzeit und dergl. verhaftet worden sind, keine Gebühr aus der Gemeinde-Kasse anweisen sollen, weil sie nicht ersetzt wird, indem hier nicht die Ortspolizeibehörde, sondern das Bezirksamt einzuschreiten hat, oder gar die Vorführung nicht statthaft ist, sondern die unmittelbare Zurückweisung über die Landesgrenze eintreten soll.

Freiburg den 17. Juni 1845.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Kupferschmitt.

Die Beförderung der Zehntablösung betreffend.

Nro. 12246. Das Großh. Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 13. Mai d. J., Nro. 5380. hierher eröffnet:

„Mittelst höchsten Rescripts aus Großh. Staatsministerium vom 4. Oktober 1844 Nro. 1552. wurde das Großh. Finanzministerium ermächtigt, öffentlich zu verkünden:
daß in Fällen, wo Zehntberechtigte, Zehntpflichtige und Lastenberechtigte dazu einwilligen, der Staatszuschuß und das Anlehen aus der Zehntschuldentilgungskasse auch vor der endlichen Festsetzung des Lastenkapitals werde verabfolgt werden, insofern dieß ohne Nachtheil für die Beschleunigung der endlichen Festsetzung des Lastenkapitals geschehen kann.

Im Einverständniß mit Großh. Finanzministerium sieht man sich veranlaßt, zum Vollzug dieser höchsten Anordnung der Kreisregierung zu bemerken:

1) Die Verabfolgung des Staatszuschusses, sowie des Darleihens aus der Zehntschuldentilgungskasse kann schon auf die bloße Vorlage des Zehntablösungsvertrags (Privatvertrags) und jener speciellen Vereinbarung der Zehntberechtigten, Zehntpflichtigen und Lastenberechtigten künftig geschehen.

2) Hiemit ist aber keinerlei Abänderung an der Bestimmung des §. 56. des Zehntablösungsgesetzes getroffen, gemäß deren die förmliche Ausfertigung durch das Amtsrevisorat erst dann zu geschehen hat, wenn wegen Uebernahme der auf dem Zehnten haftenden, privatrechtlichen Lasten gütliches Uebereinkommen, oder das Verfahren nach Vorschrift des Gesetzes stattgefunden hat, und wenn wegen etwaigen Ansprüchen Dritter die Vorschriften der §. §. 74. 75. des Zehntablösungsgesetzes beobachtet sind. Die Vorlage der öffentlichen Vertragsurkunde hat vielmehr nach Beendigung des unter Ziff. 1. bezeichneten Verfahrens und den obigen Voraussetzungen, wie bisher, zu erfolgen.

3) Das Verfahren anlangend, welches zur Erzielung der unter Ziff. 1. bezeichneten Vereinbarung einzuhalten ist, so haben

Digitized by Google

a) die Zehntpflichtigen und beziehungsweise die Großh. Finanzbehörde, welche Willens sind, ein endgültig (aber erst durch Privat-Beurkundung) festgesetztes Ablösungskapital oder den Staatszuschuß hiezu vor geschehener Lastenablösung abzutragen oder ein Ablösungskapital aus der Zehntschuldentilgungskasse aufzunehmen, eine Eingabe hierüber mit der Nachweisung, daß der fragliche Zehnte endgültig abgelöst sey, an das Bezirksamt zu machen, welches dieselbe dem Zehntberechtigten zur Erklärung unter Anberaumung einer angemessenen Frist zuzufertigen hat.

b) Erklärt sich dieser verneinend, so ist hievon die veranlaßende Parthie mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß die weitere Verhandlung über Abtragung des Ablösungskapitals beziehungsweise Aufnahme einer Darleihe aus der Zehntschuldentilgungskasse hiernach auf sich beruhen müße.

c) Erklärt sich dagegen der Zehntberechtigte zustimmend, so hat das Bezirksamt die sämmtlichen Verhandlungen dem Lastenberechtigten zugehen zu lassen, und dessen Erklärung zum Beitritt zur Vereinbarung einzuholen. Im Falle der Zustimmung ist sämmtlichen Betheiligten hievon Eröffnung zu machen, um nunmehr wegen Auszahlung des Staatszuschußes und des Darleihens aus der Zehntschuldentilgungskasse selbst die geeigneten Schritte zu thun. Im entgegengesezten Falle sind die übrigen Betheiligten von der verneinenden Erklärung in Kenntniß zu sezen, und die Sache hat sodann auf sich zu beruhen.

4) Wegen der zu Gunsten von Kirchen, Pfarreien und Schulen bestehenden Zehntlasten sind die erforderlichen Erklärungen von den gesezlichen Vertretern derselben, nemlich den Stiftungsvorständen, beziehungsweise Kirchengemeinderäthen und den beiden Großherzoglichen Oberkirchenräthen einzuholen."

Diese hohe Entschießung wird hierdurch verkündet.

Freiburg den 17. Juni 1845.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
B. V. d. D.
der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Kupferschmitt.

Den Bezug der Regierungsblätter durch die Gemeinden betreffend.

Nro. 12836. In Gemäßheit Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 14. d. M. Nro. 6660. wird in obigem Betreff nachstehende Verordnung zum Wissen und Benehmen der Aemter und Gemeinden verkündet.

Freiburg den 24. Juni 1845.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
B. V. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Kupferschmitt.

Verordnung.

Im Einverständniß mit Großh. Ministerium des Großh. Hauses, und der auswärtigen Angelegenheiten wird verordnet, wie folgt:

Die Regierungsblätter für die Gemeinden sind von denselben bei der zunächst gelegenen Postbehörde vom 1. Jänner 1646 an zu bestellen, an diese der Betrag zu bezahlen, sofort die Bescheinigung derselben als Beleg zur Gemeinderechnung zu nehmen.

Hiernach ist es in Zukunft nicht mehr gestattet, daß die Aemter die Regierungsblätter für die Gemeinden bestellen, diese an solche austheilen, die Beträge dafür erheben, und an die Postverwaltung einsenden.

Digitized by Google

Die Anwendung des §. 4. der Medicinaltax-Ordnung auf die Assistenzärzte betreffend.

Nro. 11692. Das Großh. Ministerium des Innern hat unterm 2. d. M. Nro. 6188 mit Bezug auf die für die Assistenzärzte durch Verordnung vom 28. April 1835 Nro. 3949 erlassene Instruktion, nach welcher die Assistenzärzte den Physicis untergeordnet sind, folgendes verfügt:

1) der Physikus kann dem Assistenzarzte die Aufsicht über das Vaccinations- oder über das Leichenschauwesen übertragen, worüber er auch die vorgeschriebene Berichtserstattung an höhere Behörden zu übernehmen hat. Er hat ferner den Physikus bei herrschenden Seuchen zu unterstützen und die Kranken in den ihm angewiesenen Ortschaften zu behandeln. Kommen zu gleicher Zeit in mehreren Orten des Bezirks gerichtliche Untersuchungen, Legalinspectionen oder Sectionen vor, so hat der Assistenzarzt Aushilfe zu leisten u. s. w.

2) Der Assistenzarzt ist der amtliche Stellvertreter, wenn sich der Physikus wegen Krankheit oder legaler Abwesenheit einem ihm zugewiesenen Geschäfte nicht selbst unterziehen kann.

Bei den Geschäften unter 1. handelt der Assistenzarzt nicht aus besonderem Auftrag (wie sich im §. 4. der Medicinaltax-Ordnung ausgedrückt wird) sondern lediglich in der Eigenschaft eines dem Physikus untergeordneten, unter dessen Aufsicht stehenden Gehilfen.

In diesem Falle hat der Assistenzarzt die Gebühr von 3 fl. für den Tag anzurechnen.

Im zweiten Falle erscheint er dagegen als Physikatsverweser und vertritt die Stelle eines höhern Beamten; es gebührt ihm daher auch die Diät desjenigen, dessen Stelle er vertritt, nämlich 4 fl. für den Tag.

Freiburg den 10. Juni 1845.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
M o r s.

vdt. v. Andlaw.

Den Geschäftsgang bei Besetzung der Pfarreien betr.

Nro. 13362. Durch hohen Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 3. v. M. Nr. 6248 wurde anher zu erkennen gegeben, daß durch die höchstlandesherrliche Verordnung vom 5. Jänner 1843, die dienstliche Stellung der beiden Oberkirchenräthe betreffend, an der Bestimmung über den Geschäftsgang bei Besetzung der Pfarreien vom 13. Septbr. 1810 Reg. Bl. Nr. 38 nichts abgeändert sey, es mithin bei der Bestimmung bleibe, daß die Competenten um eine Pfarr- oder andere Pfründe in der Regel ihr Gesuch bei der Regierung des Kreises einzureichen haben, in welchen sie sich befinden, vorbehaltlich der Ausnahmsfälle, in welchen sie sich nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 4. Mai 1810 Reg. Blatt Nro. 20. zunächst an das erzbischöfliche Ordinariat, oder an den Patron zu wenden haben. Es ist dabei nach §. 2. der obgedachten Verordnung den Competenten unbenommen, von ihrem Gesuche gleichzeitig eine Voranzeige an den betreffenden Oberkirchenrath zu erstatten.

Dieses wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 30. Mai 1845.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
M o r s.

vdt. v. Andlaw.

Nro. 10762. Konrad Schlotterbeck von Todtnau wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der Wundarzneidiener aufgenommen, was andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Freiburg am 30. Mai 1845.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. R e c k.

vdt. v. Andlaw.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder G r o o s.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

№ 11. Samstag den 26. Juli 1845

Den Genuß des Fleisches von verunglücktem, oder erkranktem und geschlachtetem Vieh betreffend.

Nro. 13653. Bei dem häufigen Vorkommen von Thierkrankheiten findet man sich veranlaßt, die Verordnung vom 26. September 1818 im Anzeige-Blatt vom Jahr 1818 Nro. 78. nachstehend zu republiziren, und die Aemter, Polizeibehörden und Ortsvorstände zur genauen Befolgung derselben anzuweisen.

Freiburg den 4. Juli 1845.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Kupferschmitt.

Verordnung.

Da man neuerlich auf offiziellem Weg in Erfahrung gebracht hat, daß hie und da verunglücktes oder erkranktes Vieh ohne amtliche Verwilligung geschlachtet und verspeist worden, so findet man in Erwägung, daß daraus in mancher Hinsicht großer Nachtheil für die Gesundheit der davon Genießenden entspringen kann, sich veranlaßt, folgendes zu verordnen:

1) Wenn ein sonst gesundes Stück Vieh durch einen Stoß, Schlag, Fall oder Sprung so beschädigt wird, daß die Wiederherstellung desselben ungewiß oder unmöglich ist, oder der Eigenthümer desselben sich mit Heilversuchen nicht befassen will; so darf dasselbe geschlachtet, und das Fleisch genossen werden; ehe dieses aber geschieht, muß dem Ortsvorstand davon die Anzeige gemacht werden, welcher entweder einen geordneten Thierarzt, oder in Ermanglung desselben einen verpflichteten Viehbeschauer zu beauftragen hat, zu untersuchen, ob blos eine solche Verletzung, nicht aber eine andere Krankheit die Ursache der Wegschaffung dieses Thieres sei. Im erstern Fall wird dem Eigenthümer erlaubt, sämmtliche Theile desselben entweder selbst zu benutzen, oder dieselben an andere Personen, mit Ausnahme der Mezger, zu verkaufen; im letztern Fall aber ist nach der unten vorkommenden Vorschrift zu verfahren.

   Sollte der Fall so dringend sein, daß es unmöglich wäre vor dem Schlachten dem Ortsvorstand die gebührende Anzeige zu machen, so kann dieses sogleich in Gegenwart zweier Urkundspersonen geschehen, es muß aber dann alsbald der Ortsvorstand davon in Kenntniß gesetzt werden, damit die oben vorbeschriebene Besichtigung durch einen Thierarzt oder Viehbeschauer angeordnet, und nach Befund das Erforderliche verfügt werden kann.

2) Sind nach der Verletzung manche fruchtlose Heilversuche gemacht worden, so bleibt das Schlachten und die Benutzung des verunglückten Thieres unter dem §. 1. angeführten Bedingungen nur dann erlaubt, wenn dasselbe noch nicht zu sehr abgemagert und mit keinem Wund- oder Eiterungsfieber behaftet ist.

Digitized by Google

Im letztern Fall darf blos die Haut, und das Unschlitt oder Fett benutzt, die übrigen Theile aber müssen verlocht werden.

3) Das heimliche oder eigenmächtige Schlachten eines kranken, oder einer Krankheit verdächtigen Thieres ist bei schwerer Strafe untersagt, und darf nur nach eingeholter Erlaubniß des betreffenden Amts und Physikats geschehen.

Letzteres hat sich eine genaue Beschreibung der Krankheit nach ihren Erscheinungen, ihren Ursachen und ihrer Dauer entweder von dem, das kranke Thier behandelnden Thierarzte, oder von dem verpflichteten Viehbeschauer und dem Eigenthümer selbst zu verschaffen, und darnach zu ermessen, ob dasselbe in casu quo sic, welche Theile verspeißt, oder auf eine andere Art benutzt werden dürfen, in zweifelhaften Fällen hat sich der Physikus selbst an Ort und Stelle zu verfügen, das Thier zu besichtigen, und das Nähere anzuordnen.

4) In sehr dringenden Fällen wie z. B. beim Aufblähen des Rindviehes von ersten grünen Futterkräutern, kann das kranke Thier in Gegenwart zweier Urkundspersonen geschlachtet, die Erlaubniß zum Genuß und zur Benutzung desselben muß aber ebenfalls vom betr. Amte und Physikat eingeholt werden.

Die Aemter, Polizeibehörden und Ortsvorstände haben auf Befolgung dieser Verordnung strenge zu halten, und die Kontravenienten gehörig zu bestrafen.

Das zu frühe Bewohnen der neu erbauten Häuser betr.

Nro. 13654. Man sieht sich veranlaßt die Verordnung vom 15. Februar 1817 im Reg. Bl. Nro. VIII da solche nicht selten außer Acht gelassen wird, nachstehend zu repuliziren.

Freiburg den 4. Juli 1845.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
B. V. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
M o r s.

vdt. Kupferschmitt.

V e r o r d n u n g.

Da man wiederholt bemerken mußte, daß bei Erweiterung der hiesigen Residenz durch Aufführung neuer Häuser, die Wohnungen allzufrüh, bevor sie gehörig austrocknen konnten, von den Eigenthümern bezogen, oder vermiethet werden, wodurch den unwiderlegbarsten Beweisen zufolge, die Gesundheit der Bewohner in hohem Grade gefährdet, der Grund zu mancherlei langwierigen Uebeln gelegt, und in einigen Fällen selbst ein frühzeitiger Tod herbeigeführt ward, so findet man sich veranlaßt, nachstehende von Seiner Königlichen Hoheit vermöge höchster Entschließung vom 6. d. M. gnädigst genehmigte Verordnung zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung zu bringen.

1) In den neu erbauten Häusern, neu aufgesetzten Stockwerken oder Anbauen, dürfen die Wohnungen, die Wirthschaftszimmer und kaufmännischen Gewölbe nicht eher von den Eigenthümern bezogen oder vermiethet werden, bis sie von einer polizeiamtlichen Commission, mit Zuziehung des Polizeiarztes für genugsam ausgetrocknet und für Gesundheitsgemäß erklärt sind.

2) Die Bauführer haben daher, sobald das neue Haus oder der neue Bau soweit gediehen ist, daß die Maurerarbeiten in dem Innern der Wohnungen vollendet sind, einen Beglaubigungsschein hierüber von dem Baumeister sich ausstellen zu lassen.

3) Von diesem Zeitpunkte an müssen die Wohnungen für die Wintermonate vom 1. Oktober bis 1. April, sechs Monate, und vom Monat April an bis Ende Septembers während vier Monate, unbewohnt stehen bleiben, um gehörig austrocknen zu können.

4) Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die Anzeige bei dem Polizeiamte zu machen, damit die anbefohlene sanitätspolizeiliche Untersuchung der Wohnung vorgenommen werde; worauf erst wenn die Commission die Wohnung für gesundheitsmäßig erklärt hat, die Erlaubniß, das Haus selbst zu bewohnen, oder zu vermiethen, durch einen besondern Schein, ohne welchen keine Miethanzeige in die öffentlichen Blätter aufgenommen werden darf, ertheilt werden kann.

Digitized by Google

5) Die Uebertreter dieser Verordnung sollen außer dem Verlust des unerlaubten Miethzinses, mit einer weitern Geldbuße, und wenn sie selbst, oder ihre Angehörigen die Bewohner sind, in gleichem Verhältniß gestraft werden.

Die Besetzung eines Freiplatzes für ein kath. Waisenmädchen aus dem Oberrhein-Kreise in der von Stulz'schen Waisenanstalt zu Lichtenthal betr.

Nro. 14112. Nach einem Erlaße Gr. Ministeriums des Innern vom 5. d. M. Nro. 7436 sind zwei Plätze in der Waisenanstalt zu Lichtenthal frei geworden, wovon der eine an ein kath. Waisen-Mädchen aus dem Oberrhein-Kreise vergeben werden soll.

Sämmtliche Aemter des Kreises werden daher unter Bezug auf die im Reg. Bl. vom Jahr 1834 Nro. LII. bekannt gemachten Statuten, und mit Hinweisung auf diesseitige Entschließung vom 2. Juli 1841 Nro. 13946 (Anz. Bl. vom Jahr 1841 Nro. 55) aufgefordert nach unverweilter geeigneter Bekanntmachung in den Gemeinden, ihre Aufnahmsanträge unter Anschluß der vorgeschriebenen Zeugnisse, und insbesondere des vollständig und genau ausgefüllten, und gehörig beurkundeten, nach diesseitiger Bekanntmachung vom 17. Mai v. J. Nro. 10132 (B. O. Bl. Nro. 10) vorgeschriebenen Fragbogens binnen 4 Wochen um so gewisser anher vorzulegen, als spätere Anträge nicht mehr berücksichtigt werden könnten. Freiburg den 11. Juli 1845.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
B. V. d. D.
der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Kupferschmitt.

Die Aufstellung der Voranschläge der Gemeinden betr.

Nro. 13391. Durch hohen Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 17. v. M. Nr. 4814 wurde anher zu erkennen gegeben:

Es ist nach §. 21 der Verordnung über die Voranschläge nicht nothwendig, den im Monat Juli jeden Jahres zu geschehenden Aufstellungen der Voranschläge gerade das Steuerkataster desselben Jahrs zum Grunde zu legen, und es kann dazu füglich auch das Kataster des vorhergehenden Jahres benützt werden. Die Gesammtsumme der Steuerkapitalien in Landgemeinden ändert sich wenig, und bezieht sich nicht nur auf Culturveränderungen und einige wenige Gebäude; selbst in Städten ist diese Veränderung nicht sehr bedeutend, auch jedenfalls könnte der Steuerperäquator nach einem Durchschnitt mehrerer Jahre die annähernde Summe im Voraus angeben, wenn auch das Kataster im Juli noch nicht aufgestellt ist. Da aber das Ab- und Zuschreibgeschäft schon im Merz beginnt, so wird das neue Kataster im Monat Juli schon in einem großen Theil von Gemeinden fertig sein, daher nur den Gemeinderäthen aufzutragen ist, die Abschrift des Steuerkatasters oder dessen Berichtigung bei den Steuerperäquatoren in Gemäßheit der Verordnung vom 12. Dezember 1843, Reg. Bl. 1844 Nro. 1. frühzeitig genug zu bestellen, um dasselbe noch bei ihren Voranschlägen gebrauchen, und dasselbe oder das nach Obigem annähernd Bestimmte in Gemäßheit des §. 21 der Verordnung über Aufstellung der Voranschläge vom 29. November 1844 Reg. Bl. Nro. 30 auflegen zu können.

Wo aber auch dies nicht möglich ist, muß jedenfalls das neue Kataster bis längstens im Monat Oktober also schon zu einer Zeit beendigt sein, wo es noch möglich ist, dasselbe bei der Aufstellung der Umlagregister nach §. 32 der angeführten Verordnung benützen zu können, bei welchen es auf die Veränderung der Steuerkapitalien der einzelnen Steuerpflichtigen ankommt, während dies bei Aufstellung der Voranschläge, wo es sich blos um das Steuerkapital der Gemarkung handelt, nicht der Fall ist.

Dies wird sämmtlichen Aemtern des diesseitigen Kreises zur Darnachachtung andurch bekannt gemacht. Freiburg den 1. Juli 1845.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Mangold.

Digitized by Google

Die Form der Pfandurkunden betr.

Nro. 13887. Das hochpreisliche Justizministerium hat sich veranlaßt gefunden, über die Form der Pfandurkunden durch Erlaß vom 3. Juli d. J. Nro. 3774 folgendes anzuordnen:

1) Die Pfandurkunden sind auf der Blattseite, auf welcher sich die Unterschrift des Amtsrevisors befindet, mit einem trockenen nicht geschwärzten Siegel (Trockenstempel) zu siegeln.

2) Hat die Urkunde Einlagebogen, so sind diese mit einem starken Faden so mit der Haupturkunde zu verbinden, daß kein Bogen herausgenommen werden kann.

Das Ende des Fadens wird auf der Seite, auf welche die Unterschriften zu stehen kommen, mittelst Oblaten und des gewöhnlichen Amtsrevisorats-Siegels befestiget. Außerdem wird jeder Bogen der Urkunde auf der letzten beschriebenen Seite noch besonders von dem Amtsrevisor unterzeichnet.

Die unter Nummer 1 bestimmte Aufschlagung des Trockenstempels findet nebstdem statt.

Hievon werden sämmtliche Amtsrevisorate zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt, und zur genauen Befolgung des §. 36 der Notariatsinstruktion vom 4. Jänner 1842 mit dem Bemerken angewiesen, daß keine Pfandurkunde abgegeben werden darf, bevor sich der Amtsrevisor nicht vollkommen überzeugt hat, daß der Anleiher wirklich diejenige Person sey, für welche er sich ausgibt.

Freiburg den 8. Juli 1845.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
M o r s.

vdt. Kupferschmitt.

Zugskosten-Vergütung der Distrikts-Notare und Assistenten betr.

Nr. 13732. Das Großh. Justiz-Ministerium hat mit Erlaß vom 6. v. M. Nro. 3105 in obigem Betreff folgendes verfügt:

„Notare und Assistenten sind, im Fall ihrer Versetzung auf einen bleibenden Dienst, rücksichtlich der Zugskosten nach Art. II. 1. b. der Verordnung vom 25. November 1837 zu behandeln, insofern sie nicht durch Uebertragung eines solchen Dienstes ihre erste Anstellung erhalten (Art. IV. der gedachten Verordnung).

Die höhere Vergütung nach Art. II. 1. a. der gedachten Verordnung haben Amtsrevisorats-Gehilfen anzusprechen, da sie als Assistenten der Amtsrevisoren in deren wesentlichen Dienstgeschäften zu betrachten sind."

Dies wird zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Freiburg am 4. Juli 1845.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
V. V. d. D.
Der vorsitzende Rath.
M o r s.

vdt. Näher.

Die Wiederbesetzung des Notariats-Distrikts Zell betr.

Nro. 13343. In Gemäßheit hohen Erlasses Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 26. v. M. Nro. 3606 wurde der Notariats-Distrikt Zell dem Assistenten Grammelspacher in Staufen übertragen.

Freiburg den 1. Juli 1845.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
V. V. d. R. D
Der vorsitzende Rath.
M o r s.

vdt. Kupferschmitt.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder G r o o s.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro 12. Samstag den 16. August **1845**

Die Vorarbeiten zur Conscription für das Jahr 1846 betr.

Nro. 14622. Nachstehende Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern vom 23. Juni d. J. im Regierungsblatt Nro. XX. wird anmit auch durch dieses Blatt zur weitern öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden sämmtliche Aemter und Ortsvorstände angewiesen, für deren gehörige Verkündung in den einzelnen Gemeinden zu sorgen.

Freiburg den 18. Juli 1845.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
B. V. d. R. D.
Der vorsitzende Rath,
Mors. vdt. Mangold.

Bekanntmachung.

Da nunmehr die Vorarbeiten zur Conscription für das Jahr 1846 beginnen, so werden in Gemäßheit des §. 17 des Conscriptionsgesetzes alle Badener, welche vom 1. Januar bis 31. Dezember 1845 einschließlich, das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben oder zurücklegen, hiermit aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihres Ortes anzumelden, oder anmelden zu lassen, sofort am 1. September d. J. sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung vor der Ziehungsbehörde persönlich erscheinen zu können, oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß sie, wenn sie durch das Loos zum Dienste gerufen werden, einen Mann einstellen, widrigenfalls, in Ermanglung eines nach §. 22 des Conscriptionsgesetzes untauglich machenden Gebrechens dieselben als tauglich angesehen, und im Fall sie das Loos zum Militärdienst trifft, nach Vorschrift des §. 4 des Gesetzes als Ungehorsame behandelt werden sollen.

Die Kreisregierungen werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorstehender Aufforderung auch durch die Localblätter und auf die für Verkündungen in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebene Weise Sorge zu tragen.

Karlsruhe den 23. Juli 1845.

Ministerium des Innern.
Nebenius.

Die Zustellung der Amtsrevisorats-Ausfertigungen betr.

Nro. 13888. Das hohe Justiz-Ministerium hat durch Erlaß vom 1. Juli d. J. Nro. 3749 Nachstehendes verordnet:

§. 1.

„Die Ausfertigungen des Amtsrevisorats werden verschlossen abgesendet. Die Aufschrift enthält außer dem Namen und Wohnort des Betheiligten die betreffende Nummer des Hauptgebührenbuchs.

Digitized by Google

§. 2.

Im Amtsrevisorats-Sitz besorgt der Amtsrevisorats-Diener die Zustellungen gegen eine Gebühr von 2 kr.

§. 3.

Alle andern Ausfertigungen, welche nicht auf der Post abgehen, haben die Amtsboten an jedem Botentag bei dem Amtsrevisorat abzuholen und den Bürgermeistern des Bezirks zu überbringen, welche die Zustellung entweder selbst vollziehen, oder durch den Gemeindediener gegen Gebühr von 2 kr. (wo der Diener zur unentgeldlichen Besorgung nicht verpflichtet ist), besorgen lassen.

§. 4.

Jeder Amtsbote erhält ein Buch, in welchem die Nummer des Hauptgebührenbuchs, der Tag der Absendung, der Wohnort des Betheiligten, die Behörde, welche die Ausfertigung zur Zustellung übernimmt (Stabhalter, Bürgermeister) eingetragen und eine Spalte für die Bescheinigung enthalten ist.

Die Botenbücher werden jedes Jahr abgeschlossen, von dem Boten beurkundet und dann bei dem Amtsrevisorat aufbewahrt.

§. 5.

In dasselbe Buch können auch die Ausfertigungen eingetragen werden, welche der Amtsbote den Pfarrämtern, Notaren, Accisoren ꝛc. ꝛc. des Bezirks unmittelbar zu überbringen hat.

§. 6.

Den Amtsrevisoraten ist gestattet, wichtige Ausfertigungen, für welche ein Insinuations-Schein der Partei nöthig ist, ausnahmsweise den Gerichtsboten zur unmittelbaren Zustellung an die Betheiligten gegen die gewöhnliche Zustellungsgebühr zu übergeben.

§. 7.

Wo die Amtsboten zugleich Gerichtsboten sind, und sich der unmittelbaren Zustellung der Ausfertigungen des Amtsrevisorats gegen die Gebühr von 2 kr. unterziehen wollen, kann ihnen diese durch das Amtsrevisorat übertragen werden. Sie haben in diesem Fall die Bescheinigung der Zustellungen in das im §. 4 bezeichnete Buch, welches dann eine Spalte für den Namen der Betheiligten erhält, eintragen zu lassen."

Sämmtliche Amtsrevisorate werden zur genauen Befolgung hievon in Kenntniß gesetzt.

Freiburg den 8. Juli 1845.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

J. E. c. R. D.

Der vorsitzende Rath.

M o r s.

vdt. Mangold.

Die Maßregeln zur Verhütung der Fälschung von Pfandurkunden betr.

Nro. 13886. Das hochpreißliche Justizministerium hat zur Verhütung der Fälschung von Pfand-Urkunden durch Erlaß vom 3. Juli d J. Nro. 3773 Nachstehendes angeordnet:

1) Die Amtsrevisorate wenden sich wegen des jeweils für 3 Monate zu bemessenden Bedarfs an Impressen zu Kauf- und Tauschbriefen, Pfand- und Kautions-Urkunden in einem die Gattung der Impresse genau bezeichnenden Schreiben an die Expeditur der betreffenden Kreisregierung welche die verlangte Zahl gegen Quittung abgibt.
2) Die im Laufe des lezten Vierteljahrs unbrauchbar gewordenen Impressen werden diesem Schreiben beigelegt, damit sie vernichtet werden können.
3) Am Schlusse des Jahres hat jedes Amtsrevisorat seinen Vorrath zu stürzen und das Ergebniß anzuzeigen. — Zur Nachweisung des Verbrauchs ist ein Auszug aus dem Gebührenbuch nach den Monatsabschlüssen und der hiebei verrechneten Stückzahl beizulegen.
4) Die Amtsrevisoren sind für die sorgfältige Aufbewahrung der Impressen verantwortlich.

Sämmtliche Amtsrevisorate werden hievon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Freiburg den 4. Juli 1845.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

B. V. d. D.

Der vorsitzende Rath.

M o r s.

vdt. Mangold.

Digitized by Google

Die Ausfertigung der Kaufbriefe betr.

Nro. 15959. An sämmtliche Amtsrevisorate!

Auf mehrfältig erhobene Anzeigen, daß die Kauf- und Tauschbriefe nicht sorgfältig ausgefertigt, Vertragsbestimmungen darin willkührlich abgeändert oder weggelassen, insbesondere oft die Bedingungen über Gewährung gegen Lasten, und über das Gütermaaß nicht angeführt werden, wird sämmtlichen Amtsrevisoraten in Folge hohen Justizministerial-Erlasses vom 24. v. M. Nro. 4255. zur genauen Darnachachtung eröffnet:

1) daß sie sich an das Formular der Kauf- und Tauschbriefe nur insoweit zu binden haben, als dasselbe mit dem Vertrag selbst übereinstimmt, indem dieser Vertrag beziehungsweise der gemeinderäthliche Auszug aus dem Grundbuch die Norm ist, nach welchem die Ausfertigung zu geschehen hat;
2) daß nichts, was nach diesem Auszug von den Partheien bedungen wurde, im Kaufbrief ꝛc. ꝛc. übergangen werden darf;
3) daß die Amtsrevisoren dagegen berechtigt und verpflichtet sind, die Ergänzung des Auszugs zu verlangen, wenn in demselben wesentliche Voraussetzungen zur Gültigkeit des Vertrags z. B. Bestimmung des Kaufpreises, Einwilligung der Ehefrau beim Verkauf eines eheweiblichen Grundstückes, oder vorgeschriebene Formen, fehlen.

Freiburg den 7. August 1845.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
J. E. e. D.
Der vorsitzende Rath.
M o r s.
vdt. Kupferschmitt.

Das Abholen von Gütern aus Eisenbahnhöfen an Sonn- und Feiertagen betr.

Nro. 14312. Nach einer Mittheilung des Großh. Ministeriums des Innern vom 24. v. M. Nro. 7060 ist die Bestimmung des §. 19 des Reglements für den Gütertransport (Regierungsblatt Nro. XX. von 1844) durch Großherz. Ministerium des Großherzoglichen Hauses dahin erläutert, beziehungsweise modificirt worden, daß künftig in allen denjenigen Fällen, in welchen die zur Abholung der Güter bestimmte Frist wegen eines einfallenden Sonn- oder Feyertages um einen Tag überschritten wird, von dem Ansatz des Lagergeldes Umgang zu nehmen sei.

Demnach ist auch nach Maßgabe der über die Sonntags-Feyer bestehenden Vorschriften das Abholen von Gütern aus den Eisenbahnhöfen an Sonn- und Feyertagen nicht zu gestatten, außer in ganz dringenden Fällen und auch dann jedenfalls nicht während des Gottesdienstes.

Freiburg den 15. Juli 1845.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. E. e. D.
der vorsitzende Rath.
M o r s.
vdt. v. Andlaw.

Die Dienstsiegel-Bestellungen betr.

Nro. 14347. Das Großh. Justiz-Ministerium hat vermöge Erlasses vom 4. d. M. Nr. 3791 bestimmt, daß die Münzverwaltung die Dienstsiegel für Gerichte, Amtsrevisorate, Notare und die Verwaltungen der Strafanstalten nur auf Bestellung gedachten hohen Justiz-Ministeriums anzufertigen und an diese Behörde zur weitern Beförderung vorzulegen habe.

Hiervon werden sämmtliche Amtsrevisorate und Notare in Kenntniß gesetzt.

Freiburg am 15. Juli 1845.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. E. e. D.
Der vorsitzende Rath.
M o r s.
vdt. v. Andlaw.

Digitized by Google

Die Unterstützungsgelder aus dem allgemeinen Lehrgelderfonde betr.

Nro. 13875. Aus dem mit 150 fl. dem diesseitigen Kreise zugewiesenen Betrag an dem allgemeinen Lehrgelderfonde für das Jahr 1845 sind folgende Unterstützungen an nachbenannte Lehrlinge vertheilt worden, als an

1) Stephan Käppele von Gündlingen, Weberlehrling . . . . . 10 fl.
2) Johann Georg Schumacher von Denzlingen, Kappenmacherlehrling . . . 10 fl.
3) Johann Georg Keller von Theningen, Schneiderlehrling . . . . . 10 fl.
4) Landolin Seiesott von Orschweier, Schneiderlehrling . . . . . 10 fl.
5) Johann Erlacher von Schönau, Schneiderlehrling . . . . . 10 fl.
6) Konrad Schmid von Waldshut, Gewerbschüler und Schlosserlehrling . . . 20 fl.
7) Johann Trauer von Indlikofen, Amts Waldshut, Schneiderlehrling . . . 15 fl.
8) Andreas Dufner von Au, Landamts Freiburg, Schneiderlehrling . . . . 15 fl.
9) Friedrich Walzer von Staufen, Schusterlehrling . . . . . 10 fl.
10) Wilhelm Tritschler von Zähringen, Schreinerlehrling . . . . . 10 fl.
11) Reinhard Mehlin von Tüllingen, Amts Lörrach, Schneiderlehrling . . . 10 fl.
12) Johann Schmidt von Zunzingen, Amts Müllheim, Schneiderlehrling . . . 10 fl.
13) Karl Hug von Hausen, Amts Schopfheim, Schneiderlehrling . . . . . 10 fl.

Dieses wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zahlung dieser Unterstützungsbeiträge von der Kreiskasse dahier an die betreffenden Aemter geschehen wird, welche diese Beträge gegen Quittung an die berechtigten Personen auszuzahlen haben.

Freiburg den 8. Juli 1845.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. E. e. R. D.
Der vorsitzende Rath.
M o r s.

vdt. v. Andlaw.

Die beurlaubten Soldaten und Conscribirten betr.

Nro. 14116. Der §. 25 der mit diesseitiger Verfügung vom 4. September 1838 bekannt gemachten Verordnung über den Urlaub der Soldaten (V. O. Bl. 1838 Nro. 24) wornach von dem Absterben eines beurlaubten Soldaten durch das Bürgermeisteramt dem betreffenden Regiments-Commando sogleich und ungesäumt Nachricht zu geben ist, wird andurch sämmtlichen Bürgermeisterämtern des diesseitigen Kreises zur genauen Darnachachtung wiederholt in Erinnerung gebracht.

Freiburg den 11. Juli 1845.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. E. e. R. D.
Der vorsitzende Rath.
M o r s.

vdt. Kupferschmitt.

Die Prüfung der Aktuare betr.

Nro. 14759. Altbürgermeister Fridolin Schmid von Säckingen und Heinrich Klein von Freiburg wurden nach erstandener Prüfung unter die Zahl der Actuariats-Scribenten aufgenommen.

Freiburg den 22. Juli 1845.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. E. e. R. D.
Der vorsitzende Rath.
M o r s.

vdt. Kupferschmitt.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder G r o o s.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

№ 13. Samstag den 6. September 1845

Die Prüfung der Kaminfeger betr.

Nro. 16341. Das Großh. Ministerium des Innern hat unterm 22. v. M. Nro. 8247 zum Vollzug des §. 5 der Kaminfeger-Ordnung vom 21. August 1843 im Verordnungsblatt Nro. 23 von 1843 folgendes verordnet:

§. 1.

Wer zu der im §. 5 c. der Kaminfegerei-Ordnung vom 21. August 1843 vorgeschriebenen Prüfung zugelassen werden will, hat sich unter Vorlage der Nachweisungen, welche der §. 5 der erwähnten Verordnung vorschreibt, bei der Kreisregierung, in deren Bezirk er heimathsberechtigt ist, zu melden.

§. 2.

Die Kreisregierung beauftragt eine Bezirksbau-Inspection ihres Bezirkes mit der Prüfung.

§. 3.

Die Prüfung erstrekt sich

1) über die Natur des Rauchs und das Ansetzen des Rußes in den verschiedenen Gattungen von Kaminen;

2) über die allgemein vorgeschriebenen Kamin-Dimensionen, und Constructionen, und die Reinigung und Ausbrennung

a) bei dei den weiten, besteigbaren Kaminen,

b) bei den engen s. g. russischen Kaminen,

3) über die in dem betreffenden Regierungsbezirke etwa bestehenden besondern Bestimmungen bezüglich auf Feuerpolizei- und Löschordnung, und über das Benehmen des Kaminfegers bei ausbrechendem Brande. (Ueber die Gegenstände 1, 2 und 3 sind ungefähr 12 bestimmte Fragen zu stellen, und schriftlich zu beantworten).

4) Aufzeichnung von 4 — 6 Aufgaben sowohl über einfachere, als über complicirtere Feuerungs-Anlagen für Oefen, die theils von innen, theils von außen geheizt werden, und für Kochherde mit Busen.

Der Examinator zeichnet unter Angabe der Stockhöhen blos die Wände, wie solche an dem Orte der Feuerungs-Anlage zusammenstoßen, und hiernach hat der zu Prüfende in detaillirter Zeichnung die verschiedenen Grundrisse und Durchschnitte durch alle Stockwerke zu entwerfen mit Angabe des anstoßenden Holzwerks, der einmündenden Ofenröhren ꝛc. ꝛc.

§. 4.

Die Bezirksbauinspection erstattet über den Erfolg der Prüfung Bericht an die Kreisregierung, welche sofort die Aufnahme des Geprüften unter die zu einer Kaminfegerstelle Befähigten ertheilt, oder versagt.

§. 5.

Für die Vornahme der Prüfung hat jeder Kandidat eine Gebühr von fünf Gulden zu entrichten, welche als Sportel zu behandeln und von der Kreisregierung bei Ausfertigung des Dekrets, welches über den Erfolg der Prüfung erlassen wird, anzusetzen ist.

Digitized by Google

Außer dieser Prüfungsgebühr ist für die Aufnahme des Geprüften unter die zu einer Kaminfegerstelle Befähigten eine Taxe von 1 fl. 30 kr. und 6 kr. für Stempel in Ansatz zu bringen.

Für die Vornahme einer solchen Prüfung sind der Bezirksbauinspection nach Erstattung ihres Berichts über das Ergebniß derselben jeweils fünf Gulden auf Cap. XVI. des Amtskössen-Etats zur Zahlung anzuweisen.

Dieses wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 13. August 1845.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. E. e. R. D.

Der vorsitzende Rath.

M o r s.

vdt. Kupferschmitt.

Die Hufbeschlagschmiede betr.

Nro. 14777. Bei Großherzoglichem Ministerium des Innern sind in Beziehung auf die dortseitige Verordnung vom 14. Februar 1843 Nro. 1519 verschiedene Anfragen, namentlich darüber gemacht werden:

a) ob die Aufnahme eines Hufbeschlagschmiedes in die Schmiedzunft nothwendig, oder
b) ob das Meisterwerden im Hufbeschlag selbstständig sey,
c) ob in diesem Falle ein geprüfter Hufbeschlagschmied sich darüber, daß er den Vorschriften über das Wandern genügt auszuweisen habe;
d) ob ein Hufbeschlagschmied zum Antritt des Bürgerrechts zuzulassen sey, ungeachtet er nicht als Schmiedmeister angenommen ist.

Es hat nun hierüber Großherzogliches Ministerium des Innern nachstehende Bestimmung erlassen:

Jeder Hufbeschlagschmied soll in der Regel die Schmiedprofession erlernt haben, und als Meister in derselben angenommen sein; es kann aber auch den im §. 4 der obengedachten Verordnung bezeichneten Hufbeschlagschmieden von der betreffenden Kreisregierung die Concession zur Ausübung der Hufbeschlagkunde ohne diese Voraussetzung wegen besonderer lokaler Verhältnisse ausnahmsweise ertheilt werden. Es ist daher

zu a und b die Aufnahme derselben in die Schmiedezunft im letztern Fall nicht erforderlich;

zu c. Ein geprüfter und von der Kreisregierung concessionirter Hufbeschlagschmied hat sich über Erfüllung der über das Wandern bestehenden Vorschriften nicht auszuweisen;

zu d. bei einem solchen (c.) Hufbeschlagschmied kann sein Beruf als ein — den Unterhalt einer Familie sichernder Nahrungszweig im Sinne des Bürgerrechtsgesetzes betrachtet werden.

Dieses wird zur Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Freiburg am 22. Juli 1845.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. E. e. D.

Der vorsitzende Rath.

M o r s.

vdt. v. Andlaw.

Die bei Ermächtigung eines Vormundes zur Erbschaftsantretung zu beobachtenden Formen betreffend.

Nro. 12238. In vorstehendem Betreff hat das Großh. Justiz-Ministerium mittelst Verfügung vom 11. d. M. Nro. 3215 Folgendes verordnet:

„Der Vormund kann die Erbschaft, welche dem Mündel anfällt, ohne Ermächtigung des Familienrathes, d. h. der im §. 19 des II. Einführungs-Edikts bezeichneten Personen weder annehmen noch ausschlagen (L. R. S. 461).

Dasselbe gilt von Annahme der Ausschlagung der Gütergemeinschaft.

Der Familienrath kann aber eine Ermächtigung nicht wohl ertheilen, ehe er die Vermögens-

Digitized by Google

Aufnahme eingesehen hat. Es war daher bisher gewöhnlich, daß der Geschäftsfertiger die im §. 19 des II. Einführungs-Edikts angeführten Verwandten und das Waisengericht nebst dem Vormund mit dem Vermögensstand bekannt machte, und in einem Act die Ermächtigung und hierauf die Erklärung des Vormunds niederschrieb.

Dieß Verfahren, als das einfachere und zweckmäßigere, ist auch künftig einzuhalten.

Der Ansatz einer besondern Gebühr für ein solches Ermächtigungs- und Erbschafts-Antritts-Protokoll findet nach Art 3 des Gesetzes vom 13. October 1840 nicht Statt."

Dieses wird zur Nachachtung mit dem Anhange verkündet, daß die Amtsrevisoren für Vorlage der Ermächtigungs-Protokolle zur amtlichen Bestätigung keine Gebühren anzusetzen haben, da solche Vorlagen mit dem Theilungs-Geschäfte selbst in Verbindung stehen. (§. 21 des Gebühren-Tarifs).

Freiburg den 17. Juni 1845.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
B. V. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
M o r s.

vdt. Mangold.

Fahrnißversicherung betr.

Nro. 16838. Die bisherigen Bezirksagenten der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Buchhändler C. R. Gutsch in Lörrach und Stiftungs-Verwalter Martin Müller in Staufen, wurden ihrem Wunsche gemäß von den Bezirksagenturen für die Aemter Lörrach und Staufen entlassen, dagegen aber als Bezirksagenten vorgenannter Versicherungsgesellschaft aufgestellt und von diesseits bestätigt:

F. J. Trenkle in Kandern für das Amt Lörrach,
J. C. Schöpflin Sohn in Emmendingen für das Amt Staufen,
Kaufmann Albert Ziegler in Schopfheim für das Amt Schopfheim.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 19. August 1845.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. E. e. D.
der vorsitzende Rath.
M o r s.

vdt. v. Andlaw.

Die kölnische Feuerversicherungsgesellschaft betr.

Nro. 16851. Eduard Strütt von Zell im Wiesenthal ist als Agent der kölner Feuerversicherungsgesellschaft für den Amtsbezirk Müllheim aufgestellt und heute bestätigt worden; was hiemit bekannt gemacht wird.

Freiburg den 19. August 1845.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. E. e. D.
S t e p h a n i.

vdt. v. Andlaw.

Civ. II. G. Nro. 5219 II. Senat. In Gemäßheit Erlasses des Großh. Justiz-Ministeriums vom 15. d. M. Nro. 4632 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Rechtsstreitigkeiten, in welchen die Staatskasse oder eine Stiftung als Partei erscheint, den Gerichtsboten, welche nicht (wie z. B. Amtsdiener) für derartige Dienste einen Gehalt aus der Staatskasse erhalten, der Bezug von Zustellungsgebühren, wie in andern bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gestattet ist.

Freiburg am 22. August 1845.

Großherzoglich Badisches Hofgericht des Oberrheinkreises.
L i t s c h g i.

P. Jäger.

Digitized by Google

Die Anstellung der Distriktsnotare betr.

Hiermit wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anstellung des Distrikts-Notars Vogler zu St. Blasien vermöge hoher Justizministerial-Entschließung vom 22. d. M. Nro. 4200 als definitiv erklärt worden ist.

Freiburg den 25. Juli 1845.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
J. E. c. R. D.
Der vorsitzende Rath.
M o r s.
vdt. v. Andlaw.

Nro. 14251. Werkmeister Kratt junior in Hornberg wurde, da der frühere Agent Kaufmann Mangold seine Stelle wegen anderweitiger Geschäfte niederlegte, als Bezirksagent der französischen Feuerversicherungsgesellschaft Phönix für die Amtsbezirke Hornberg und Triberg aufgestellt, und hat als solcher die diesseitige Bestätigung erhalten.

Freiburg den 12. Juli 1845.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
V. V. d. D.
Der vorsitzende Rath.
M o r s.
vdt. v. Andlaw.

Nro. 14331 u. 32. Nach erstandener Prüfung wurden nachbenannte Rechts-Polizei-Inzipienten unter die Zahl der Theilungs-Commissäre aufgenommen:

Sigmund Heuberger von Freiburg und
Robert Springer daselbst.

Freiburg den 15. Juli 1845.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
J. E. c. D.
Der vorsitzende Rath.
M o r s.
vdt. Kupferschmitt.

Nro. 14341. Kaspar Julius Sailer aus Ettenheimweiler wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der Wundarzneidiener aufgenommen.

Freiburg den 15. Juli 1845.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. E. c. D.
Der vorsitzende Rath.
M o r s.
vdt. Kupferschmitt.

Nro. 15625. Durch Erlaß des hohen Justizministeriums vom 26. Juli d. J. Nro. 4305 wurde dem Notar Kleiser in Mahlberg der Notariats-Distrikt Wiesleth übertragen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 1. August 1845.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. E. c. R. D.
Der vorsitzende Rath.
M o r s.
vdt. Muser.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder G r o o s.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro 14. Samstag den 18. Oktober 1845

Bekanntmachung.

Nro. 17680. Das Großh. Ministerium des Innern hat unterm 23. v. M. Nro. 9402 Folgendes verfügt:

Man hat die Wahrnehmung gemacht, daß in Verwaltungs- und Polizeisachen die für Straffachen bestehende Vorschrift

wornach in fronte der Einsendungsberichte bemerkt werden muß, wenn der Betreffende verhaftet ist,

nicht beobachtet wird.

Da hierdurch die vorzugsweise zu beschleunigende Erledigung solcher Gegenstände befördert wird, so sieht man sich veranlaßt, jene Vorschrift auf Verwaltungs- und Polizei-Sachen, namentlich also auch auf Vorlagen über Heimathlose, in die polizeiliche Verwahrungs-Anstalt zu Verbringende und auszudehnen.

Hiervon werden die Aemter zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Freiburg den 2. September 1845.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. E. e. D.

Der vorsitzende Rath.

M o r s.

vdt. Kupferschmitt.

Verordnung.

Crim. H. G. Nro. 3371. I. Senat. Den Transport königlich preußischer, oder großherzoglich hessischer Unterthanen durch das Großherzogthum betreffend.

Nachdem die königlich preußische und großherzoglich hessische Regierung unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit sich bereit erklärt haben, den mit gehöriger Legitimation versehenen hierländischen Polizeibeamten, welche nach der mit dem Königreich Belgien abgeschlossenen Uebereinkunft über die Auslieferung von Verbrechern die Auszuliefernden an der belgischen Grenze in Empfang zu nehmen haben, den Transport der Letztern durch ihr Gebiet unter Gewährung des eventuell nöthigen Beistandes zu gestatten, sieht man sich veranlaßt, in Uebereinstimmung mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern zu verordnen:

1) Königlich preußischen oder großherzoglich hessischen Polizeibeamten, welche einen Angehörigen ihres Staats gefangen durch das Großherzogthum geleiten, ist dieses zu gestatten, wenn sie mit genügendem Ausweis versehen sind.

2) Die Aemter sind ermächtigt, derartige Gefangene auf Ansuchen des sie geleitenden Polizeibeamten über Nacht im Amtsgefängniß zu verwahren, und verpflichtet, diesen Beamten den nöthigen Schutz und Beistand zu gewähren.

Digitized by Google

In Gemäßheit des hohen Erlasses des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 30. v. M. Nro. 4897 wird obige Verordnung hiermit verkündet.

Freiburg am 9. September 1845.

Großherzoglich Badisches Hofgericht des Oberrheinkreises.

Litschgi.

Die Maßregeln zur Verhütung der Fälschung von Pfandurkunden betr.

Das Großh. Justizministerium hat zur Verhütung der Fälschung von Obligationen einverständlich mit Großherz. Ministerium der Finanzen die Einrichtung getroffen, wornach die Impressen zu Pfandbuchsauszügen künftig nicht mehr von den Ortserhebern verkauft, sondern von den Obereinnehmereien, beziehungsweise Hauptsteuerämtern unmittelbar an die Ortsvorgesetzten gegen Bescheinigung abgegeben werden sollen.

Indem man diese hohe Anordnung unter Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 8. Juli d. J., Verordnungsblatt Nro. 12 zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird

1) den Gemeindevorstehern aufgegeben, die Impressen nicht einzeln, sondern den Bedarf für je 2—3 Monate bei den Obereinnehmereien in Empfang zu nehmen,
2) den Aemtern und Amtsrevisoraten wird aufgetragen, sich bei den Ruggerichten und Pfandbuchsvisitationen von der sorgfältigen Aufbewahrung der Impressen zu überzeugen.
3) Den Amtsrevisoraten, denen unter Einem von der diesseitigen Expeditur eine entsprechende Anzahl der neuen Impressen zu Pfandurkunden zugeht, wird aufgegeben, längstens bis 1. Oktober d. J. ihre Vorräthe von alten Impressen zu solchen Urkunden zum Behuf der Umstempelung anher einzusenden, und von jenem Tage an sich zur Ausfertigung von Pfandverschreibungen der neuen Impressen zu bedienen.

Freiburg den 9. September 1845.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

J. E. e. D.

der vorsitzende Rath.

Mors. vdt. v. Andlaw.

Die Fanggebühren und Commandozulagen der Gendarmen betr.

Nro. 17682. Das Großh. Ministerium des Innern hat vermöge Entschließung vom 19. v. M. Nro. 9214 sich veranlaßt gefunden, den Gendarmen bei Verfolgung von Verbrechern und einem überwiesenen Vaganten neben den Fanggebühren, die Commandozulagen und die Transportgebühren versuchsweise unter Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen zu verwilligen.

Die Commandozulagen werden wie bisher aus der Gendarmerie-Kasse bezahlt. Die Bezahlung derselben richtet sich nach den bestehenden Vorschriften. Bei Einfangung eines Verbrechers kann der Gendarm neben der Fanggebühr und Transportgebühr die Commandozulagen nur dann ansprechen, wenn der Gendarm zur Verfolgung, also bis zur Einfangung des Verbrechers vollkommen acht Stunden verwenden mußte. Ueber diesen Zeitaufwand hat sich der Gendarm durch sein Dienstbuch oder ein amtliches Zeugniß auszuweisen.

Die Fanggebühren werden nach den Bestimmungen der Tax- und Sportelordnung festgesetzt, und aus der Amtskasse bezahlt.

Die Transportgebühren werden für den Transport eines Eingefangenen, so lange derselbe dauert, ebenfalls nach der Tax- und Sportelordnung — je nach der Stunde des zurückgelegten Weges (demnach für die Meile Wegstrecke 15 kr.) und zwar gleichfalls aus der Amtskasse entrichtet.

Hievon werden die Aemter zum Wissen und Benehmen in Kenntniß gesetzt.

Freiburg den 2. September 1845.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. E. e. R. D.

Der vorsitzende Rath.

Mors. vdt. Kupferschmitt.

Digitized by Google

Die Hufbeschlagschmiede betr.

Nro. 18700. Durch hohen Erlaß vom 28. v. M. Nro. 9540 hat das Großh. Ministerium des Innern nach Einvernahme der Sanitätskommission bestimmt, daß die Gesuche um Concession für Hufbeschlagschmiede bei dem betreffenden Amte einzureichen seyen, das Amt die vorgeschriebene Prüfung anzuordnen, und den Bericht der Prüfungskommission über das Ergebniß der stattgehabten Prüfung nebst den Acten der Kreisregierung zur Entscheidung mit Bericht vorzulegen habe

Dieß wird zur Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg den 18. September 1845.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. E. e. D.
Der vorsitzende Rath.
M o r s. vdt. Bauer.

A n s ä m m t l i c h e P h y s i c a t e:

Nro. 5086. Da Zweifel darüber entstanden sind, in welcher Rubrik der Physicats-Vaccinations-Tabelle diejenigen Individuen aufzuzählen seyen, bei welchen die vorgenommene Impfung nicht gefaßt hat, oder auf welche nur unächte Pusteln zum Vorschein gekommen, welche demnach als nicht geschützt zu betrachten sind, und einer wiederholten Impfung bedürfen, so sieht man sich veranlaßt, zur allgemeinen Nachachtung hiermit bekannt zu machen, daß dieselben in der Rubrik Nro. 1 im folgenden Jahre aufzunehmen sind, und daß diese ihre Aufzählung jedesmal in den Bemerkungen, mit welchen die Tabelle einbegleitet wird, genau anzuführen ist, damit die dadurch entstehende Verschiedenheit der Zahlen in der lezten Rubrik für das betreffende Jahr mit der ersten für das folgende, und so in Zukunft weiter bei der zu machenden Zusammenstellung gerechtfertigt erscheine.

Karlsruhe am 17. September 1845.

Großherzogliche Sanitäts-Commission.
Dr. T e u f f e l. Adam.

Nro. 17481. Rudolf Traub von Freiburg wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der Wundarzneidiener aufgenommen.

Freiburg den 30. August 1845.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
J. E. e. D.
Der vorsitzende Rath.
M o r s. vdt. Kupferschmitt.

Nro. 18982. Wilhelm Disch von Untersimonswald wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der Wundarzneidiener aufgenommen.

Freiburg den 23. September 1845.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. E. e. R. D.
Der vorsitzende Rath.
M o r s. vdt. Bauer.

Die Vertheilung der Schulhausbau-Collekten für 1844—45 betr.

Nro. 19514. Die Schulhausbau-Collekten im Jahre 1844—45 haben die in der unten beigefügten Uebersicht verzeichneten Beiträge geliefert, von denen nach Vorschrift drei Viertel an die Gemeinden abzugeben sind.

Diese werden nachgenannten Gemeinden zuerkannt, was mit dem Beisatz bekannt gemacht wird, daß die Collektengelder zu nichts Anderm, als zu baulicher Erhaltung der Schulhäuser verwendet werden dürfen, worüber die Amtsrevisorate bei Prüfung der Gemeinderechnungen zu wachen haben.

Digitized by Google

Ordnungszahl.	Namen der Diözesen.	Betrag der Collekten vom Ernte-Fest 1844. fl.	kr.	Charfreitag 1845. fl.	kr.	Gesammt-Betrag der Collekte. fl.	kr.	Hievon sind 3/4 zu vertheilen. fl.	kr.	dazu vom vorig. Jahr VB. S. 54 fl.	kr.	Zusammen. fl.	kr.	Hievon wurden vertheilt an die Gemeinden:	im Betrag von fl.	kr.	vertheilte Summe. fl.	kr.
I.	Emmendingen mit Hornberg und Mahlberg	36	22½	33	9	69	31½	52	9	55	58	108	7	Mundingen	70	—	108	7
														Nimburg	38	7		
II.	Freiburg .	22	2	17	41½	39	43½	29	48	26	36½	55	24½	Bickensohl	55	24½	55	24½
III.	Lörrach . .	67	30	63	3½	130	33½	97	55	99	14	197	9	Märkt	70	—		
														Tüllingen	100	—	197	9
														Haltingen	27	9		
IV.	Müllheim .	39	19	45	38	84	57	63	43	—	—	—	—	Zienken	63	43	63	43
V.	Schopfheim.	24	42	25	28	50	10	37	38	36	24	74	2	Dieser Betrag bleibt zur Verfügung bei nächstjähriger Vertheilung, weil in diesem Jahr keine Bewerberin auftrat.				

Die Aemter und Dekanate, sowie die Collektenfonds-Verrechner werden hievon zur Besorgung des weitern Vollzugs andurch in Kenntniß gesetzt.

Freiburg am 30. September 1845.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. E. e. D.

Fromherz. vdt. Mangold.

Die Behandlung der Zeugengebühren bei Notariatsakten, welche in Folge von Requisitionen aufgenommen werden betr.

Nro. 19545. Durch hohen Erlaß des Großh. Justizministeriums vom 19. v. M. Nro. 5261 wurde anher zu erkennen gegeben:

„Bei den meisten Amtsrevisoraten des Landes hat bisher der Notar die Gebühren der Zeugen, welche einem auf Requisition einer inländischen Behörde vorgenommenen Geschäft anwohnten, vorgeschossen und den Betrag unter der Rubrik der dem Notar allein zustehenden Gebühren aufgenommen, worauf sie ihm am Schlusse des Monats vergütet wurden.

Diese Geschäfts-Behandlung, welche sich durch ihre Einfachheit empfiehlt, auch den Notar und die Zeugen am wenigsten beschwert, ist künftig allgemein in Anwendung zu bringen.

Der Notar hat in solchen Fällen durch die Zeugen am Rande des Geschäfts den Empfang der Gebühr bescheinigen zu lassen und in seinem Gebührenbuch am Rande des Eintrags zu bemerken, daß und wie viele Zeugengebühren darin verrechnet seyen. Gleiche Vormerkung macht der Amtsrevisor.

Wird ein Geschäft dieser Art für einen Ausländer vorgenommen, so ist zu verlangen, daß derselbe einen inländischen Zahler behufs der Kostenentrichtung bezeichne oder den Betrag bei dem Amtsrevisorat hinterlege, welches sodann im Gebührenbuch als die Stelle, welche die Kosten zu bezahlen hat, bezeichnet wird, und seiner Zeit die Ablieferung an den Erheber besorgt".

Dieses wird zur genauen Darnachachtung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 3. Oktober 1845.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

J. E. e. D.

Fromherz.

vdt. Mangold.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

№ 15. Mittwoch den 12. November **1845**

Verordnung.

Die Ablösung der auf dem Zehnten haftenden Baulasten, insbesondere die Ermittelung der Kräfte kirchlicher Fonds behufs der Ablösung der hilfsweisen Zehntbaupflicht betr.

Nachdem die mit Erlaß der beiden Kirchen-Ministerial-Sektionen vom 12. Juni 1838 Nr. 10340 angeordnete Geschäftsbehandlung zur Festsetzung der auf den Zehnten zu Gunsten der Kirchen, Pfarreien und Schulen haftenden Lasten durch die von diesen Stellen (nunmehrigen Oberkirchenräthen) über den Umfang der kirchlichen Baulasten unmittelbar vorgenommenen Untersuchungen, sowie durch die höchste Staats-Ministerial-Verordnung vom 25. März 1841 Reg. Blatt Nro. 11 rücksichtlich des Abschätzungsverfahrens theilweise außer Wirksamkeit gesetzt wurde, nachdem in der Folge auch in Bezug auf die Ermittlung des verfügbaren Baukapitels der in erster Ordnung baupflichtigen kirchlichen Fonds durch spätere Verfügungen einige Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen eingetreten sind, welche aber nach den bisherigen Vorlagen nicht vollständig bekannt, oder nicht allgemein beobachtet wurden, so hat man zur Erzielung einer gleichförmigen Behandlung und eines rascheren Fortgangs dieses Geschäftes die Erlassung einer genauen und umfassenden Vorschrift für nöthig erachtet, und es wird daher unter Aufhebung der §§. 4 und folgende des Erlasses vom 12. Juni 1838 Nr. 10340 und der nachgefolgten Erläuterung des diesseitigen Ministeriums vom 25. Mai 1841 Nro. 5849 verordnet, wie folgt:

§. 1.

Die Bezirksämter haben überall, wo Zehnten zur Ablösung kommen, und es sich aus den nach §. 57 des Zehntablösungs-Gesetzes und nach Artikel III der Verordnung vom 25. März 1841 (Reg. Bl. Nr. XI) von den Lastenberechtigten zu erhebenden Nachweisungen und Lastenbeschreibungen ergibt, daß Kirchenfabriken, Heiligenfonds oder andere zu gottesdienstlichen Bedürfnissen gewidmete Kassen bisher in erster Ordnung Baulasten getragen haben, oder daß sie zu Tragung solcher Lasten verpflichtet sind, von dieser Anmeldung die betreffende Kreis-Regierung sogleich, und zwar vor Abhaltung der nach Art. V zur Festsetzung des Umfangs der auf den Zehnten haftenden Baulasten anzuberaumenden Tagfahrt in Kenntniß zu setzen. Hat letztere bereits statt gefunden, so ist das Ergebniß der Kreisregierung nachträglich vorzulegen.

§. 2.

Die Kreis-Regierung veranlaßt sofort eine nähere Untersuchung, in welchem Umfange diese Fonds bisher die Baupflicht bestritten haben, und erörtert insbesondere, ob aus denselben stiftungsgemäß oder aus welchem andern Grunde die Baupflicht auch zu solchen Baulichkeiten obliegt, für welche bei Unzulänglichkeit der Fonds nach den Bestimmungen des Baudikts von 1808 nicht die Zehntherrn, sondern die Kirchspiels- oder politischen Gemeinden einzutreten hätten.

§. 3.

Ergibt sich aus dieser vorläufigen Untersuchung, daß aus Mitteln dieser Fonds wirklich Ausgaben der letzteren Art statt gefunden haben, oder statt zu finden hätten, so ist das Ergebniß derselben

Digitized by Google

dem Bezirksamte unaufgehalten mitzutheilen und dieses hat den Stiftungsvorstand beziehungsweise den Kirchengemeinderath zur Ergänzung der Lastenbeschreibung oder zur nachträglichen Anmeldung dieser primären Verpflichtung des betreffenden Fonds davon in Kenntniß zu setzen. —

Ergibt sich dagegen, daß der betreffende Fond keine Baulasten zu bestreiten hat, für welche bei dessen Unzulänglichkeit die Kirchspiels- oder politische Gemeinde eintreten muß, so hat die Kreis-Regierung dem Bezirksamte auch dieses Ergebniß sogleich bekannt zu machen, damit dasselbe das Abschätzungsverfahren ohne Verzug fortsetze.

§. 4.

In der nach Art. VI der Verordnung vom 25. März 1841 (Reg. Blatt Nro. XI.) abzuhaltenden Tagfahrt, oder falls solche inzwischen abgehalten worden wäre, in einer weiter anzuordnenden Tagfahrt hat das Bezirks-Amt auch über diese von kirchlichen Fonds bisher bestrittenen oder denselben obliegenden Bauausgoben zwischen den Betheiligten die nöthigen Verhandlungen zu pflegen, und eine besondere Abschätzung dieser Leistungen eintreten zu lassen. Zu diesem Behufe sind die Betheiligten zugleich zur Ernennung von Sachverständigen durch gemeinschaftliche Wahl aufzufordern, oder es sind dieselben im Falle der Nichtübereinkunft von Amtswegen zu ernennen.

§. 5.

Wird das Dasein einer in erster Ordnung auf kirchlichen Fonds haftenden Baupflicht erst bei der Tagfahrt zur Festsetzung des Umfangs der Zehntbaulasten von Seite der Zehntherrn geltend gemacht, so hat das Bezirksamt die deßfallsige Verhandlung der Kreisregierung vorzulegen, und diese sohin ebenfalls die im §. 2 angeordnete Untersuchung über den Umfang und Grund dieser primären Verpflichtung eintreten zu lassen.

Das weitere Abschätzungsverfahren ist in diesem Falle bis zur Mittheilung des Ergebnisses dieser Untersuchung ausgesetzt zu lassen.

Ist die Baulastenabschätzung schon vorgenommen, so hat das Bezirksamt die bezüglichen Akten der Kreis-Regierung vorzulegen, welche hinsichtlich der hilfsweise von der Gemeinde zu vertretenden Baulasten des Kirchenfonds das in den §§. 2, 3 und 4 vorgeschriebene Verfahren nachträglich eintreten zu lassen hat, wenn auf derartige Lasten nicht früher schon die gebührende Rücksicht genommen worden ist.

§. 6.

Das Amt wird, wie dieses schon durch den Art. IX und X der Verordnung vom 25. März 1841 Reg. Blatt Nro. XI im Allgemeinen vorgeschrieben ist, überhaupt dahin wirken, daß zur Förderung des Geschäfts und zur Ersparung von Kosten einer doppelten Abschätzung, sowohl die Abschätzung der gesetzlich hilfsweise auf den Zehnten haftenden Baulasten als die besondere Abschätzung der oben (§. 2) aufgeführten Bauausgaben kirchlicher Fonds, für welche bei deren Unzulänglichkeit die Gemeinde einzutreten hätte, gleichzeitig vorgenommen werden, und das Verfahren im übrigen nach den Vorschriften der Verordnung vom 25. März 1841 einrichten. —

§. 7.

Von der Anordnung dieser Abschätzung kann jedoch Umgang genommen werden:

1) wenn sich aus einer schon früher vorgenommenen Untersuchung oder bei dem notorischen Vermögensstande eines in erster Ordnung baupflichtigen kirchlichen Fonds herausstellt, daß derselbe zureichende Mittel besitzt, die ihm bisher obgelegenen Baulasten ohne Rückgriff auf den gesetzlich hilfsweise eintretenden Zehnten auch für alle Zukunft zu übernehmen.

Auch soll

2) die Abschätzung bezüglich jener dem Kirchenfond zunächst obliegenden Lasten, für welche die Gemeinde bei dessen Unzulänglichkeit hilfsweise einzutreten hat, unterbleiben, wenn von dem Zehntherrn schon zum Voraus oder aber später nach erfolgter Feststellung der Mittel des in erster Ordnung baupflichtigen Fonds anerkannt wird, daß derselbe nach Befriedigung seiner besonderen Bestimmungslasten keinerlei Ueberschüsse zur Verwendung für solche Lasten gewährt, für welche der Zehntherr beziehungsweise die Gemeinde hilfsweise einzutreten hat.

In den Fällen unter Ziffer 1 sind aber die im Art. V der Verordnung vom 25. März 1841 bezeichneten Vertreter der Kirchspiels- und beziehungsweise der politischen Gemeinde durch das Amt vorerst zur Erklärung aufzufordern, ob von ihrer Seite auf die Fortsetzung des Abschätzungs- und

Digitized by Google

Ablösungsverfahrens verzichtet werde und zu diesem Verzichte ist auch die Zustimmung des betreffenden Oberkirchenraths einzuholen.

Ist diese Zustimmung erfolgt, so hat das Bezirksamt behufs der baldigen Ausfertigung der Zehntablösungsurkunde das Weitere anzuordnen und dem Zehntherrn hievon Nachricht zu geben.

§. 8.

In allen übrigen Fällen haben die Kreisregierungen, sobald ihnen nach §. 1 oder §. 5 von dem Amte über das Daseyn eines in erster Ordnung baupflichtigen Fonds die Vorlage gemacht wird, unabhängig von der oben angeordneten vorläufigen Erörterung über den Umfang dieser Baupflicht gleichzeitig die nähere Untersuchung zur Ermittlung der Kräfte dieses Fonds und zur Festsetzung seines verfügbaren Ueberschusses eintreten zu lassen, auch zu erörtern, ob neben den Kirchenfabriken und Heiligenfonds nicht noch andere den gottesdienstlichen Bedürfnissen gewidmete Kassen vorhanden sind, und bejahendenfalls zu untersuchen, ob und welche Ueberschüsse sie haben.

§. 9.

Bei dieser Untersuchung ist in folgender Weise zu verfahren:

1) Zur Darstellung der Vermögensverhältnisse des betreffenden Fonds und seines verfügbaren Ueberschusses werden die Rechnungen der unter Ziffer 2 bemerkten Anzahl von Jahren zu Grund gelegt, welche dem Anfange des Ablösungs-Verfahrens der auf dem Zehnten hilfsweise haftenden Baulasten unmittelbar vorausgegangen sind.

   Als Anfang des Ablösungsverfahrens gilt die Verhandlung, welche das Bezirksamt nach Art. V der Verordnung vom 25. März 1841 vorzunehmen, oder bereits vorgenommen hat, was der gleichmäßigen Behandlung wegen auch da geschehen soll, wo die Abschätzung schon statt gefunden hat.

2) Die Kreis-Regierungen lassen durch ihre Revision aus den Rechnungen dieser Fonds nach den einzelnen Rubriken getrennte Auszüge fertigen, und zwar bei Fonds deren Rechnungen jährlich oder alle 2 Jahre gestellt werden, aus den Rechnungen der letzten 10 Jahre, und bei Fonds, deren Rechnungen nur alle 3 Jahre gestellt werden, aus den Rechnungen, welche eine neunjährige Periode umfassen.

   Ist zur Zeit des oben festgesetzten Anfangtermins die ein-, zwei- oder dreijährige Periode für welche die Rechnung zu stellen ist, noch nicht zu Ende, oder aber abgelaufen, die Rechnung jedoch noch nicht gestellt, so wird diese nicht berücksichtigt, sondern auf die vorhergehenden Jahre zurückgegriffen. Dieser Rückgriff findet auf diejenige Anzahl von Jahren statt, welche jener entspricht, für welche die erforderliche Rechnung noch nicht gestellt ist.

3) Diese Rechnungsauszüge sollen alle laufenden Einnahmen und Ausgaben enthalten.

   Die ständigen Einnahmen und Ausgaben, worunter auch die Zinsen von Aktiv- und Passiv-Capitalien gehören, werden nach dem neuesten Stande der letzten Rechnung der Durchschnittsperiode eingetragen.

   Die Zinsen von Aktiv-Capitalien werden hierbei zwar nach dem Zinsfuß, zu welchem diese Capitalien ausgeliehen sind, berechnet, es kommt aber als Ausfall, welcher mit dem Abtragen und Wiederanlegen der Capitalien verbunden ist, an dem Gesammt-Betrage ¼% der Capital-Summe in Abrechnung.

   Bei Staatssteuern, Gemeindsumlagen und Ausgaben, welche nach dem Steuerkapital erhoben werden, ist ebenfalls der neueste Stand des Steuer-Capitals zu Grund zu legen, der Beitrag selbst aber wird nach dem Durchschnitt der letzten 10 beziehungsweise 9 Jahre berechnet.

   Die unständigen Einnahmen und Ausgaben sind nach den besondern Rechnungs-Rubriken und zwar für jedes einzelne Jahr der Normalperiode in den Rechnungsauszügen darzustellen, woraus dann der Durchschnitt gezogen wird.

   Außerordentliche Einnahmen und Ausgaben, welche erst in größeren Zwischenräumen wiederkehren, oder welche aus einer größern Reihe von Jahren erst erhoben werden könnten, werden nicht in die Rechnungsauszüge aufgenommen; diese sind durch besondere Verhandlung einer Berichtigung nach §. 10 zu unterstellen. Eine Berichtigung durch Schätzung wird namentlich bei Kirchengeräthen vasa sacra und dergleichen, welche der Fond zu stellen hat, nöthig, und sie ist überhaupt bei allen, während der Normalperiode vorgekommenen Veränderungen in Ein-

Digitized by Google

nahmen und Ausgaben, welche nachhaltig auf die Größe des Revenüen-Ueberschusses einwirken, zu veranlassen.

4) Die Bauausgaben für Gebäude und deren Bestandtheile zu welchen der Zehntberechtigte hilfsweise baupflichtig ist, werden in die Rechnungsauszüge nicht aufgenommen; ebenso kommen auch die Bauausgaben für Gebäude und deren Bestandtheile, zu denen in Ermanglung des primär baupflichtigen Fonds die Kirchspiels- oder politische Gemeinde bauverpflichtet wäre, nicht in Berechnung. Für beide werden die erforderlichen Baukapitale durch Schätzung bekannt.

Bei dieser Schätzung wird auf die Brandversicherungsbeiträge, welche von den Gebäuden zu bezahlen sind, zu welcher hilfsweise die Kirchspiels- oder politische Gemeinde baupflichtig ist, nur alsdann Rücksicht genommen, wenn solche von dem Kirchenfond bisher mit Grund bezahlt worden sind, nicht aber auch, wenn sie bisher schon aus der Gemeindekasse bestritten wurden.

Die Ausgaben wegen Verzinsung von Pfründ-Capitalien oder wegen besonderer Stiftungs-Zwecke, welche in dieser Rechnung vorkommen, oder als Anhang derselben nachgeführt werden, kommen mit den dafür gewidmeten Capitalien ebenfalls nicht in Berechnung.

5) Der nach der letzten Rechnung der Normalperiode vorhandene Cassenrest und die Aktivausstände werden zunächst als Betriebsfonds zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse des Fonds bestimmt. Sollte dieser Betrag, bei welchem etwaige Ausgabsreste abzuziehen sind, zu hoch erscheinen, so wird er auf eine dem Bedürfnisse des Fonds angemessene Summe herabgesetzt und der Rest dem zinstragenden Capitalstock beigeschlagen, ebenso wird aber auch umgekehrt vom Capitalstock ein Abzug für den Betriebsfond gemacht, wenn für Letztern der disponible Cassen- und Aktivrest nicht zureichen sollte.

6) Die Naturalien werden nach den für Ablösung der Zehnten angenommenen Preisen in Geld berechnet.

7) Von der in den Rechnungsauszügen nachgewiesenen und durch etwaige Berichtigung vervollständigten durchschnittlichen Jahres-Einnahme wird die auf gleiche Weise festgestellte durchschnittliche Jahresausgabe abgezogen. Der sich ergebende Ueberschuß bildet im zwanzigfachen Betrag die für die subsidiäre Baulasten verfügbare Summe, zu welcher der Zehntherr denjenigen Betrag zuschießen muß, der an dem für diese Last abgeschätzten Baukapital noch fehlt.

Das abgeschätzte Baukapital derjenigen Baulasten, welche der politischen und beziehungsweise der Kirchspielsgemeinde obliegen, darf unter die Zwecklasten des primär pflichtigen Fonds nicht eingerechnet werden, sondern es werden die constatirten Ueberschüsse desselben, den hilfsweise Baupflichtigen, nemlich dem Zehntherrn und der politischen, beziehungsweise Kirchspielsgemeinde nach Maasgabe des jeden derselben treffenden Baulastenkapitals gut geschrieben, so daß der nach Abzug dieser Ueberschüsse noch verbleibende Rest das von den genannten hilfsweise Baupflichtigen zu tragende Lastenablösungskapital bildet.

§. 10.

Die Kreis-Regierungen haben das Ergebniß dieser Vermögensdarstellung und des verfügbaren Ueberschusses durch das Amt sofort den Betheiligten, d. i. dem Stiftungsvorstande, beziehungsweise Kirchengemeinderath, und den Vertretern der das Kirchspiel bildenden politischen Gemeinde, so wie den hilfsweise baupflichtigen Zehntherrn zur Erklärung unter Anberaumung einer Frist von 6 Wochen, welche auf gehörige Begründung einmal erstreckt werden darf, mitzutheilen.

Den Betheiligten ist auf Verlangen Einsicht der betreffenden Rechnungen und Akten zu gestatten. Ergibt sich aus den eingegangenen Erklärungen, daß die aus den Rechnungen der Durchschnittsperiode entnommenen Beträge rücksichtlich der bei manchen Gefällen erst in größeren Zwischenräumen wiederkehrenden Einnahmen dem wirklichen Stande des Fonds nicht entsprechen, oder daß bei unständigen Ausgaben eine nicht in die Durchschnittsberechnung gekommene größere Summe zur Erfüllung der eigentlichen Zwecklasten des Fonds in Anspruch genommen werden kann, oder umgekehrt eine Ermäßigung derselben, wenn in der Durchschnittsperiode außerordentliche Verwendungen auf neue Anschaffung von Kirchenbedürfnissen ꝛc. statt fanden, welche nur in längerer Zeitperiode wiederkehren, verlangt werden kann, und wird deshalb von dem einen oder andern der Betheiligten eine Berichtigung in Antrag gebracht, so soll diese Berichtigung nöthigenfalls durch Vernehmung von

Digitized by Google

Sachverständigen, welche von den Betheiligten gemeinschaftlich zu wählen, oder durch das Amt zu ernennen sind, eintreten.

Vor dem Schlusse des Verfahrens sind diese Verhandlungen unter Anschluß der Rechnungen mit Beilagen und Akten dem betreffenden Oberkirchenrathe durch das Bezirksamt zur Einsicht und zur Beisetzung allenfallsiger Bemerkungen vorzulegen, wozu ihm eine Frist von 6 Wochen zu verwilligen ist.

Nöthigenfalls wird das Bezirksamt über die gemachten Bemerkungen die weiter erforderlichen Verhandlungen pflegen und sodann die Akten spruchreif der Regierung vorlegen.

§. 11.

Nach Rückkunft der Akten hat die Kreis-Regierung sofort durch Erkenntniß auszusprechen, welche Mittel zur Bestreitung der Zwecklasten des Fonds für die Zukunft erfordert werden, und wie hoch sich demnach der Kapitalbetrag desselben herausstellt, der als verfügbarer Ueberschuß den hilfsweise Baupflichtigen nemlich dem Zehntherrn und der politischen und beziehungsweise Kirchspielsgemeinde zu gut kommt.

§. 12.

Dieser Betrag wird sohin als das für die hilfsweise Baupflichtigen, nemlich den Zehntherrn und die politische beziehungsweise Kirchspielsgemeinde festgesetzte Baulastenkapital betrachtet und nach §. 45 des Zehntablösungsgesetzes von der durch Abschätzung ermittelten und capitalisirten hilfsweisen Baulast auf die im §. 9 Abs. 7 bezeichnete Weise in Abzug gebracht.

§. 13.

Befinden sich in einer Kirchspielsgemarkung mehrere Zehntherrn, welche rücksichtlich ihrer hilfsweisen Baupflicht an dem verfügbaren Ueberschuß des in erster Ordnung baupflichtigen kirchlichen Fonds nach Verhältniß ihrer Zehntberechtigung Anspruch haben, ist aber zur Zeit der Einleitung des Abschätzungsverfahrens nach der Verordnung vom 25. März 1841 Reggsblatt. Nro. XI die Ablösung aller Zehnten noch nicht erfolgt, so kann durch die Einsprache eines Zehntherrn, daß sein Zehntantheil noch nicht endgiltig abgelößt sey, die vorläufige Untersuchung und Festsetzung des Baukapitals nicht aufgehalten werden, und das Erkenntniß über das verfügbare Baukapital des in erster Ordnung baupflichtigen Fonds ist für alle lastenpflichtigen Zehntherrn rechtsverbindlich, vorausgesetzt, daß dieselben zu den deßfallsigen Verhandlungen und zu Ernennung der Schätzer beigezogen wurden, worauf die Kreis-Regierung zu Vermeidung eines doppelten Verfahrens und Verhütung späterer Reklamationen Bedacht zu nehmen hat.

§. 14.

In einem solchen Falle wird aber das die Zehntherrn betreffende Baulastenkapital vorläufig blos vorgemerkt, und eine Vertheilung desselben kann in der Regel erst dann erfolgen, wenn durch endgiltige Ablösung aller baupflichtigen Zehntantheile der Kirchspielsgemarkung der Maasstab der Vertheilung nach den Zehntablösungs-Capitalien festgesetzt sein wird.

Eine solche Vertheilung kann übrigens gleich statt finden,

1) wenn in Fällen, wo die Zehntherrn schon früher bei Unzulänglichkeit der in erster Ordnung baupflichtigen kirchlichen Fonds hilfsweise in die Baupflicht eingetreten sind, der Maasstab ihrer Theilnahme entweder im Wege gütlicher Uebereinkunft oder gerichtlicher Entscheidung, oder auch durch die Verjährungszeit schon festgesetzt ist, oder
2) wenn die betheiligten Zehntherrn ein gütliches Uebereinkömmniß dahin treffen, daß bei dieser Vertheilung nicht der Betrag der theilweise erst zu ermittelnden Zehntablösungs-Capitalien, sondern der bisherige Maasstab der Zehntsteuer-Capitalien zu Grund zu legen sei.

§. 15.

Wenn mehrere Zehntberechtigte vorhanden sind, welchen zu verschiedenen Baulichkeiten hilfsweise die Baupflicht obliegt, so ist der verfügbare Ueberschuß des primär baupflichtigen Fonds nach dem Verhältnisse zu vertheilen, in welchem die Baulasten-Ablösungs-Capitalien der betreffenden Gebäude zueinander stehen.

§. 16.

Wird dagegen die Vertheilung des die Zehntherrn treffenden Baulastenkapitals von der endgiltigen Festsetzung der Ablösungskapitalien aller baupflichtigen Zehntantheile der Kirchspielsgemarkung

Digitized by Google

abhängig gemacht, so hat dieses die weitere Folge, daß nach den §§. 56 und 57 des Zehntablösungsgesetzes die förmliche Ausfertigung des öffentlichen Ablösungs-Vertrags durch das Amtsrevisorat und damit die Ueberweisung der Baukapitalbetreffnisse der Zehntherrn bis zu diesem Zeitpunkte ausgesetzt bleiben muß.

Carlsruhe den 26. September 1845.

Ministerium des Innern.
Nebenius. Buißon.

Nro. 20530. Vorstehende vom Großh. Ministerium des Innern den 26. September d. J. Nr. 10591 — 10601 erlassene Verordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 14. Oktober 1845.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. E. e. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Kupferschmitt.

Das Nachsuchen von Urlaub durch Soldaten oder deren Angehörige betr.

Nro. 20810. In Folge hohen Kriegsministerial-Erlaßes vom 8. d. M. Nro. 11562 wird nachstehende Verordnung zur genauen Darnachachtung andurch bekannt gemacht.

Freiburg den 17. Oktober 1845.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. E. e. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Mangold.

Verordnung

über das Nachsuchen von Urlaub durch Soldaten oder deren Angehörige.

In neuerer Zeit sind eine auffallende Anzahl von Gesuchen um Ertheilung von Urlaub an Soldaten um Belassung in Urlaub durch die Angehörigen der betreffenden Soldaten, an die höhern Commando-Stellen eingereicht worden, wodurch der Dienstweg, welcher dem Soldaten für alle Gesuche, die er etwa zu stellen hat, vorgeschrieben ist, umgangen wird, indem die Familien-Angehörigen, statt des Soldaten, die Bitte um Urlaubs-Ertheilung oder Belassung unterzeichnen.

Es wird daher verordnet:

1) Jedes Gesuch um Ertheilung von Urlaub oder um Belassung in Urlaub ist von dem betreffenden Soldaten selbst zu stellen und seiner nächst vorgesetzten Stelle, Compagnie-(Schwadrons-Batterie)-Commando oder von dem beurlaubten Soldaten aber direct an das Regiments-Commando einzusenden.
2) Ein solches Gesuch darf nur gestellt werden, wenn seit dem Zugang des Soldaten zu dem Militär, solche Veränderungen in den Familienverhältnissen eingetreten sind, daß derselbe zur Ernährung von Eltern, oder Geschwistern durchaus nothwendig geworden ist und es müssen deßhalb in dem Gesuche die Verhältnisse, welche diese Nothwendigkeit begründen, aufgeführt eyn.
3) Bevor der Soldat sein Gesuch der nächst vorgesetzten Militär-Behörde einreicht, hat er dasselbe dem Ortsvorstand vorzulegen, welcher nach eingezogenen Erkundungen unter Zuzug und Einvernahme des Gemeinde-Raths, seine Ansicht,
   a) ob das Gesuch wirklich dringend ist, und
   b) ob nicht in anderer Weise dem Bedürfnisse der Unterstützung der Familie abgeholfen werden kann,

beizusetzen, und dem Bezirksamt zur Beglaubigung und etwaigen Ansichtsabgabe einzuschicken hat.

Digitized by Google

4) Wird wegen Kränklichkeit der Eltern oder anderer Familien-Angehörigen eine Berücksichtigung mit Urlaub nachgesucht, so muß ein ärztliches Zeugniß von dem Physikat ausgestellt und beglaubigt, beigelegt werden.

5) Alle Gesuche von Soldaten, welche nicht mit diesen vorgeschriebenen Zeugnissen vorgelegt werden, so wie alle Gesuche, welche von Familien-Angehörigen oder Ortsvorständen an höhere Commandostellen eingereicht werden, finden keine Berücksichtigung.

6) Den Ortsvorgesetzten, Aerzten und Ortsgeistlichen wird dringend empfohlen, nur in Fällen der äußersten Noth die erforderlichen Zeugnisse auszustellen und stets zu beachten, daß für jeden mit Urlaub berücksichtigten Soldaten ein anderer Mann in Dienst behalten werden muß, welcher sonst seiner Dienstzeit und Ausbildung nach in Urlaub belassen würde.

Bei jeder Unterstützung eines Urlaubs-Gesuches ist daher wohl zu erwägen, ob eine Unterstützung der Familie wirklich so dringend ist, als die Familie angibt, und ob nicht viele andere sich in gleicher Lage befinden, damit nicht die Unbescheidenheit und Zudringlichkeit hier zu Theil werde, was nur der Noth gegeben werden soll, wo jedes unzeitige Mitleid oder Nachgeben zur Ungerechtigkeit gegen einen andern führt.

Da die Präsentzeit der Conscriptionspflichtigen aller Waffen auf die für deren militärische Ausbildung unumgänglich nöthige Zeit beschränkt ist, zur Erfüllung der Conscriptionspflicht aber diese militärische Ausbildung durchaus erfordert wird, liegt überdies in einer Beurlaubung auf Kosten der militärischen Ausbildung eine dem Gesetz widerstreitende Dispensation von der Conscriptionspflicht.

Die Bezirks-Aemter und Ortsvorgesetzten haben Sorge zu tragen, daß diese Verordnung hinreichend bekannt werde, und in vorkommenden Fällen die geeigneten Belehrungen zu ertheilen.

Karlsruhe am 8. Oktober 1845.

Kriegs-Ministerium.
v. Freydorf.

vdt. Fröhlich.

Die Ablösung der Zehntbaulasten insbesondere die Beiträge zur Brandversicherungsanstalt betreffend.

Nro. 20529. Nach §. 59 der Instruktion für die Schätzer der auf dem Zehnten haftenden Baulasten ist der Brandversicherungsbeitrag, soweit dessen Zahlung dem Zehntherrn obliegt, nach der im Zeitpunkt der Abschätzung bestehenden Umlagen-Größe dem Unterhaltungsaufwand beizuschlagen.

Zufolge der Verordnung vom 15. April d. J. Rggsbl. Nro. XII ist für 1845 zur Deckung der für 1844 zu leistenden Brandschäden-Vergütungen eine ordentliche Umlage von 9½ kr., und zur Tilgung der aus früherer Zeit herrührenden Schulden eine außerordentliche von 2 kr. von 100 fl. Anschlag, im Ganzen also von 11½ kr. zu erheben.

Zur Beseitigung der nun darüber entstandenen Zweifel, ob bei neu vorkommenden Baulasten-Abschätzungen blos die ordentliche, oder ob die ganze Umlage zu 11½ kr. in Ansatz zu bringen ist, wird in Gemäßheit Erlasses Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 26. v. M. Nr. 10584 — 86 zur Kenntniß und Nachachtung der Bautaxatoren und Kirchengemeinderäthe, beziehungsweise Stiftungsvorstände, gebracht, daß bei der Zehntbaulasten-Ablösung für 1845 nur der ordentliche Brandversicherungsbeitrag von 9½ kr per 100 fl. Anschlag und nicht auch die weitere außerordentliche Umlage von 2 kr. in Ansatz zu kommen, und dem Unterhaltungsaufwand beizurechnen seye.

Freiburg den 14. Oktober 1845.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
J. E. e. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Kupferschmitt.

Die Vollziehbarkeit polizeilicher Strafbescheide betr.

Nro. 18787. Unter Bezug auf die im Verordnungsblatt vom 3. August v. J. Nro. 13 erlas-

Digitized by Google

sene Bekanntmachung vom 23. Juli v. J. Nro. 15085 wird den Bezirksämtern zur Nachachtung eröffnet, daß die zwischen der Großherzoglich Badischen und der Königlich Würtembergischen Regierung im Jahr 1830 getroffene Vereinbarung, wornach der im Jahr 1825 abgeschlossene Staatsvertrag (Regierungsblatt von 1825 Seite 229) auch auf Polizeistrafsachen Anwendung finden solle, fortan in Vollzug zu setzen sei.

Freiburg den 19. September 1845.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. E. e. R. D.
Der vorsitzende Rath.
M o r s. vdt. Mangold.

Die Controle über die unständigen Gemeinde-Einnahmen betr.

An sämmtliche Amtsrevisorate:

Nro. 20797. Zufolge hohen Erlasses Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 7. d. M. Nro. 10912 wurde die frühere Anordnung vom 10. September 1823, Nro. 12077, wornach zu Controlirung der Einnahmen der Gemeinden für — an die Wasser- und Straßenbau-Verwaltung verkauftes Holz ꝛc. alljährlich aus den Rechnungen dieser Verwaltnng Auszüge gefertigt und den Kreisdirectorien übersendet werden mußten, auf Antrag der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues außer Wirkung gesetzt.

Um sich jedoch zu verläßigen, ob sämmtliche Holzerlöse sowohl in den Tagebüchern der Rathschreiber (§. 129 Gem. Ord.) aufgezeichnet, als in den Gemeinderechnungen eingetragen wurden, haben die Amtsrevisorate bei Abhör der letztern die nach §. 21 der Verordnung vom 1. Februar 1836 (Reg. Blatt Nro. IX) von den Bezirksförstern über die Holzabgaben aus den Gemeindewaldungen und die erzielten Erlöse zu führenden Tagebüchern jeweils zu erheben, und dieselben nach geschehener Vergleichung sogleich wieder zurückzugeben.

Dies wird zur künftigen Darnachachtung andurch bekannt gemacht.

Freiburg den 17. Oktober 1845.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. E. e. D.
Der vorsitzende Rath.
M o r s. vdt. v. Andlaw.

Die Abschätzung kleiner Gebäude in die Brandversicherungsanstalt betr.

Nro. 20645. Das Großh. Ministerium des Innern hat nach Erlaß vom 30. v. M. Nr. 10715 angeordnet, daß dessen seiner Zeit in dem diesseitigen Verordnungsblatte vom 2. Oktober 1841 Nr. 24 bekannt gemachte Verfügung vom 14. September 1841 Nro. 10407 nicht allein für die Dauer der Generaleinschätzung erlassen wurde, sondern auch für die Folge in Kraft bleiben solle.

Dieses wird hiermit den Einschätzungs-Commissionen zur Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg den 15. Oktober 1845.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
J. E. e. R. D.
Der vorsitzende Rath.
M o r s. vdt. Mangold.

Nro. 19748. Theilungscommissär Alexander Hirtler von Endingen wurde durch hohen Erlaß Großh. Justizministeriums vom 19. v. M. Nro. 5402 aus der Liste der Theilungskommissäre gestrichen, weil sich derselbe ohne ausdrückliche Genehmigung einer der Rechtspolizei fremden Beschäftigung widmete. Freiburg den 3. Oktober 1845.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. E. e. D.
F r o m h e r z. vdt. Mangold.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder G r o o s.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro 16. Mittwoch den 19. November **1845**

Verordnung.

über die Behandlung der Rückfälle bei den Forstfreveln und die Führung der Rückfallsregister.

Da die §§. 168 und 169 des Forstgesetzes vom 15. November 1833, welche von der Bestrafung der Rückfälle bei Forstfreveln handeln, durch den Art. 9 des Gesetzes vom 6. März d. J. (Rggsbl. Nro. VI.) aufgehoben und durch neue Bestimmungen ersetzt wurden, so haben auch die wesentlichen Vorschriften der diesseitigen Verordnung vom 8. August 1836 Nro. 9153 — 9162 über die Führung der Rückfallsregister bei Forstfreveln ihre Anwendbarkeit verloren.

Es wird daher unter Aufhebung derselben nach Vernehmung der Forstpolizei-Direktion und der 4 Kreisregierungen verordnet, wie folgt:

§. 1.

Jedes Forstgericht hat über alle in seinem Bezirk wohnenden Forstfrevler ein nach Ortschaften gesondertes Rückfallsregister durch denjenigen Actuar aufstellen und führen zu lassen, welchem die Fertigung der in den §§. 10 und folgende 25 und folgende der Verordnung vom 5. September 1845 (Rggsbl. Nro. XXXI. Seite 245) bezeichneten Geschäfte obliegt.

§. 2.

Das Rückfallsregister wird nach beiliegenden Muster je für 10 Jahre, oder wenn dasselbe wegen der Menge der Frevler zu ausgedehnt würde, je auf 2 oder mehrere Jahre angelegt;

Jedem Frevler (selbst jedem als Frevler bestraften einzelnen Familienglied oder Dienstboten) wird im Rückfallsregister das erstemal, wo er bestraft wird, ein eigenes Fach eröffnet, und alsdann so oft er wieder gestraft wird, der Frevel in der Collonne der betreffenden Thätigungsperiode des einschlägigen Jahrs ebenfalls eingetragen.

§. 3.

Der Eintrag enthält in Kürze:

1) die Ordnungszahl,
2) den Namen des Frevlers,
3) den Jahrgang, in welchem der Frevel oder Rückfall verübt wurde,
4) in der Colonne der betreffenden Thätigungsperiode:
   a) die Angabe, ob der Frevel als der erste oder als Rückfall und als der wievielste bestraft wurde,
   b) die Bezeichnung der Gattung desselben als großer, Erwerbs- oder Gewohnheitsfrevel mit Angabe der in Geld, öffentlicher Arbeit oder Gefängniß erkannten Strafe.

§. 4.

Dieser Eintrag in das Rückfallsregister muß sogleich, nachdem die bei der Freveltätigung oder auf besondere Untersuchung gefällten Straferkenntnisse rechtskräftig geworden sind, gefertigt werden.

§. 5.

Damit der Frevelgerichts-Aktuar schon durch das Frevelregister auf die Rückfälle aufmerksam

Digitized by Google

gemacht wird, haben die Waldhüter bei denjenigen Frevlern, welche in einer der letzten sechs Thätigungsperioden wegen eines Entwendungs- oder Beschädigungs-Frevels oder wegen eines Forstdiebstahls bestraft worden sind, in ihren Tagebüchern unter den erschwerenden Umständen jedesmal beizusetzen „Rückfall". Der Bezirksförster hat in den Frevelregistern den gleichen Beisatz zu machen.

§. 6.

Wird sodann zum Zweck der Thätigung vom Bezirksförster ein Frevelregister übergeben, so hat der Aktuar noch vor der Thätigungs-Tagfahrt in die Colonne, welche mit der Rubrik „Erschwerende Umstände" im Register aufgeführt ist, bei jedem Frevler aus dem Rückfallsregister überzutragen, bei wie viel Thätigungen der Frevler in den leztvergangenen sechs Thätigungsperioden bereits bestraft worden sei, oder mit andern Worten: ob und als welcher Rückfall (als der 1., 2., 3., 4., 5., oder 6.) der neu angezeigte Frevel erscheine.

Zugleich ist beizufügen, wie hoch der lezte Frevel oder Rückfall, und ob als großer als Erwerbs- oder Gewohnheitsfrevel bestraft worden sei.

§. 7.

Ergibt sich aus dem Rückfallsregister in Vergleichung mit dem neuen Frevelregister, daß es sich bei einem Frevler um einen solchen Fall handelt, in welchem nach Art. 9 §. 169, 169a, 169b, 169c des Gesetzes vom 6. März 1845 (Reggsbl. Nro. VI.) eine höhere Freiheitsstrafe als 4 Wochen oder eine Geldstrafe über 25 fl. auszusprechen ist, so hat das Frevelgericht nach Art. 14 des Gesetzes vom 6. März 1845 die Akten dem zuständigen ordentlichen Strafgericht zum weitern Verfahren zu übergeben.

§. 8.

Die von demselben erkannte Strafe ist nach Rückkunft der Akten vom Frevelgerichts-Aktuar ebenfalls in das Rückfallsregister einzutragen.

§. 9.

Hat ein im Frevelregister eingetragener Frevler seinen Wohnsitz in einem andern Forstgerichtsbezirk, so hat das Forstgericht, in dessen Bezirk der Frevel verübt wurde, jenes des Wohnsitzes mit der Vorladung des Frevlers zugleich um Mittheilung eines (nur kurz auf das Vorladungsschreiben selbst zu notirenden) Auszugs aus dessen Rückfallsregister hinsichtlich des gedachten Frevlers zu ersuchen und darnach den Eintrag in das Frevelregister nach §. 6 zu machen, oder etwa nach §. 7 das weitere Verfahren einzuleiten. Wird der Frevler für schuldig erkannt, so ist davon dem Frevelgerichte des Wohnsitzes zum Eintrag in das dortige Rückfallsregister ebenfalls Nachricht zu geben.

§. 10.

Um das Nachschlagen in den Frevelregistern und den Eintrag in das Rückfallsregister zu erleichtern, und zugleich mehr Sicherheit dafür zu haben, daß bei einem Angezeigten, der in mehreren Hut-Distrikten oder Gemarkungen gefrevelt haben soll, bei der Thätigung so wie beim Eintrag in das Rückfallsregister keiner dieser Frevel übergangen werde, und um denselben in der Regel in einem Verhör über die verschiedenen ihm angeschuldigten Frevel nach einander vernehmen zu können, ohne ihn wiederholt ein- und abtreten lassen zu müssen, sind jeweils sogleich nach Einkunft der Frevelregister gleichzeitig mit Ausfertigung der Vorladung nach den Heimathsgemeinden abgetheilte alphabetische Verzeichnisse der in den zusammen zu heftenden und paginirenden Frevelregistern vorkommenden Frevler zu fertigen, worauf bei jedem einzelnen Frevler die verschiedenen Seitenzahlen, auf welchen er in den verschiedenen Frevelregistern vorkömmt, angegeben werden.

§. 11.

Die Forstämter sind befugt, die Rückfalls-Register von den Frevelgerichten sich zur Einsicht mittheilen zu lassen, um etwa nöthige Berichtigungen und Vervollständigen der Einträge veranlassen zu können.

Das Forstamt ist verpflichtet, unverzügliche Anzeige an die Großherzogliche Forstpolizei-Direktion zu erstatten, wenn es findet, daß die Rückfalls-Register nachläßig oder unordentlich geführt werden.

Carlsruhe den 17. Oktober 1845.

Ministerium des Innern.

Nebenius. Stemmler.

Digitized by Google

Ord. Zahl

Rückfalls-Register

für

Armbruster, Johann Friedrich.

Jahrgang	Frevelthätigungs-Periode I. Rückfall.	I. wurde bestraft mit	II. Rückfall.	II. wurde bestraft mit	III. Rückfall.	III. wurde bestraft mit	IV. Rückfall.	IV. wurde bestraft mit	V. Rückfall.	V. wurde bestraft mit	VI. Rückfall.	VI. wurde bestraft mit
1842				15 kr.	1.	30 kr.			2.	8 Tage Amts-Gefängniß. Erwerb-Frevel.		
1843	3.	3 fl. 45 kr.					4.	20 Tage Amts-Gefängniß.				
1844										15 kr.		
1845	1.	30 kr.			2.	8 Wochen Amtsgefängniß Großer Frevel.						

Nro. 21726. Vorstehende hohe Verordnung wird andurch zu öffentlicher Kenntniß gebracht, und werden sämmtliche Aemter zum genauen Vollzuge derselben angewiesen.

Freiburg den 31. Oktober 1845.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

J. E. e. D.

Der vorsitzende Rath.

Mors.

vdt. Bauer

Den Bezug der für die Gemeinden bestimmten Anzeigeblätter betr.

Nro. 20798. An sämmtliche Aemter und Amtsrevisorate.

Durch hohen Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 30. v. M. Nro. 10741 wurde bestimmt, daß die frühere — hinsichtlich des Bezugs der Regierungsblätter ergangene Verfügung vom 14. Juni d. J. Nro. 6660. auch auf den Bezug der Anzeigeblätter anzuwenden sei, demnach vom 1. Januar 1846 an die Anzeigeblätter ebenfalls bei den nächstgelegenen Postanstalten von den Gemeinden bestellt werden müssen.

Um aber auch versichert zu sein, daß jede Gemeinde nicht nur das Regierungsblatt, sondern auch das Anzeige- und Verordnungsblatt bezieht, werden die Aemter und Amtsrevisorate angewiesen, bei den Rügegerichten, und bei der Abhör der Rechnungen sich zu vergewissern, daß diese angeschafft und bezahlt worden, auch gehörig aufbewahrt werden.

Freiburg den 17. Oktober 1845.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

J. E. e. R. D.

Der vorsitzende Rath.

Mors.

vdt. Kupferschmitt.

Die Sportelansätze für Verfügungen auf Wiederherstellungsgesuche.

Civ. H. G. Nro. 6864 I. Senat. Da über die Anwendung des Art. 5 Nro. 3 des Sportelgesetzes vom 13. Oktober 1840 nach eingezogener Erkundigung eine verschiedene Uebung bei den Aemtern besteht, so hat sich das Großh. Justiz-Ministerium veranlaßt gefunden, durch Erlaß vom 9. d. M. Nro. 5634 folgende Erläuterung zu geben:

Digitized by Google

„Nach Art. 5 Nro. 3 in Verbindung mit Art. 8 Nro. 3 des Sportelgesetzes ist bei Wiederher-„stellungsgesuchen zu unterscheiden, ob die Wiederherstellung nur nach vorheriger Verhandlung „oder ohne solche ertheilt wird. Ersternfalls wird nach Art. 8 Nro. 3 für die Verfügung, „welche auf gepflogene Verhandlung über die Wiederherstellung erkennt, ½ der Urtheilssportel, „letzternfalls hingegen die Gebühr des Art. 5 Nro. 3 ohne Unterschied angesetzt, ob eine Wie-„derherstellung zur kurzen Zeit in Frage steht, oder in andern Fällen das Wiederherstellungs-„gesuch sofort ohne Verhandlung verworfen wird.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Verfügt Freiburg den 29. Oktober 1845.

Großherzoglich Badisches Hofgericht des Oberrheinkreises.

Litschgi. Dietz.

Die Revision der Medicamententaxe betr.

Nro. 21239. In Gemäßheit Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 11. d. M. Nro. 11235 wird nachstehend die revidirte Medikamententaxe, nach welcher sich die Apotheker vom 1. November d. J. an zu richten haben, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zugleich werden die Physikate angewiesen, den Apothekern ihres Bezirks und den zu Haltung von Hand- und Filialapotheken berechtigten Aerzten die betreffende Nummer des Regierungsblattes urkundlich mitzutheilen, und dieselben in Stand zu setzen, eine Abschrift davon nehmen zu können.

Freiburg den 23. Oktober 1845.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

J. E. e. D.

Der vorsitzende Rath.

Mors. vdt. Mangold.

Argentum nitric. crystall.							1	Drachme	48	kr.	
Elæosacchar. cinnamom. ceylon							1	„	8	„	
Ferrum jodat.							1	„	30	„ 1 Scrupel	12 kr.
						statt	1	„	20	„ 1 „	8 „
Flor. chamomill. vulg.	1 Pfund 27 kr.	1 Unze 3 kr.	statt	1 Pfund 24 kr.	1 Unze 2 kr.						
Herb. melissae							1	Unze	3	kr. statt 4 kr.	
„ „ concis.							1	„	4	„ „ 5 „	
„ menth. piper. concis.							1	„	4	„ „ 5 „	
Hydrargyr. jodat. flav. et rubr.							1	Drachme	30	„ 1 Scrupel	12 kr.
						statt	1	„	20	„ 1 „	8 „
Jodum purum							1	„	30	„ 1 „	12 „
						statt	1	„	20	„ 1 „	8 „
Kalium jodat.							1	„	30	„ 1 „	12 „
						statt	1	„	20	„ 1 „	8 „
Ol. cinnamom. ceylon.			1 Drachme	60 kr.	1	Scrupel	30	„ 1	gtt.	2 „	
					statt	1	„	45	„ 1	„	3 „
„ „ sinens.							1	Drachme	22	„ statt	8 kr.
Rad. sassaparill. Lisabonnens.							1	Unze	12	„ „	14 „
„ „ concis							1	„	14	„ „	16 „
„ senegae							1	„	6	„ „	14 „
„ „ concis.							1	„	8	„ „	16 „
„ „ pulv. gross.							1	„	10	„ „	18 „
„ „ subtil.							1	„	12	„ „	24 „
Unguent. Kalii jodat							1	„	38	„ „	24 „

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro 17. Samstag den 29. November **1845**

Das Verbot des Aufkaufs von Kartoffeln zur Branntweinbrennerei betr.

Nro. 21717. Da nach eingekommener Anzeige Branntweinbrenner ihre selbst gepflanzten Kartoffeln zur Brandweinbrennerei verwenden, dagegen angeblich oder wirklich für ihren eigenen Hausbedarf andere aufkaufen, hierin aber offenbar eine Umgehung des §. 2 des provisorischen Gesetzes vom 8. d. M. Reg. Blatt Nro. XXIX liegt, so wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Brantweinbrennern, die ihren Hausbedarf an Kartoffeln selbst gepflanzt haben, der Aufkauf weiterer Kartoffeln untersagt sei.

Zuwiderhandelnde sind nach §. 2 des angeführten Gesetzes zur Anzeige und Strafe zu bringen.

Freiburg den 31. Oktober 1845.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
M o r s.

vdt. Kupferschmitt.

Die Arretir- oder Vorführ-Gebühren der Gendarmerie betr.

Nro. 21874. Sämmtlichen Aemtern wird zur Nachachtung eröffnet, daß nach Erlaß des Großh. Ministeriums des Innern vom 28. v. M. Nro. 11835 in allen Fällen, in welchen von den Gendarmen ein Verhafteter dem Amte vorgeführt wird, gleichviel ob dieses als Bezirksstelle oder als Ortspolizeibehörde zuständig ist, dieselben die tarordnungsmäßige Arretir- und Vorführ-Gebühr anzusprechen haben.

Freiburg am 4. November 1845.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Der vorsitzende Rath.
M o r s.

vdt. v. Andlaw.

Civ. II. G. Nro. 6347 II. Senat. In Gemäßheit hohen Erlasses Großherz. Justiz-Ministeriums vom 3. d. M. Nro. 5546 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

daß für eine Urkunde, welche in gerichtlichen Angelegenheiten bei der Beweisantretung in Abschrift und bei der Productionstagfahrt in Urschrift vorgelegt wird — beidemale der vorgeschriebene Stempel zu gebrauchen ist, und die wiederholte Anwendung des Stempelpapiers das Zweitemal nur dann unterbleiben kann, wenn entweder die Urkunde selbst auf Stempelpapier ausgefertigt ist, oder dieselbe zum Zweck der Anerkennung nur vorgezeigt und nicht zu den Acten gegeben wird.

Freiburg am 10. Oktober 1845.

Großherzoglich Badisches Hofgericht des Oberrheinkreises.
L i t s c h g i.

P. Jäger.

Digitized by Google

Die Einführung der Dienstbücher für die Schiffsmannschaft auf dem Rheine betreffend.

Auf den Grund der von der Central-Commission für die Rheinschifffahrt in bezeichnetem Betreff getroffene Vereinbarung wird hiermit verordnet, wie folgt:

§. 1.

Wer zur Zeit als Schiffsgehülfe (Schiffsgeselle, Schiffsknecht u. s. w.) oder Schiffsjunge (Schiffslehrling) im Dienst eines den Rhein, sei es mittelst eines Segel- oder Dampfschiffes befahrenden Schiffers (Patrons, Schiffsmeisters, Capitäns, Conducteurs, Führers, Setzschiffers u. s. w.) steht, muß sich bis zum Dezember 1845 mit einem Dienstbuche versehen.

§. 2.

Niemand kann von dem bezeichneten Tage an, ohne mit einem vorschriftsmäßigen Dienstbuche versehen zu sein, in einen Dienst der in §. 1 bezeichneten Art treten oder ein Patent als Rheinschiffer verlangen.

§. 3.

Das Dienstbuch wird von der betreffenden Localpolizeibehörde nach dem anliegenden Muster ausgefertigt.

§. 4.

Jeder Schiffer ist verbunden über das Betragen des aus seinem Dienste tretenden Gesellen oder Jungen ein pflichtmäßiges Zeugniß mit Angabe des Entlassungs-Grundes ausstellen und dasselbe in das Dienstbuch einzutragen.

Ein solcher Eintrag kann auch durch jede Polizeibehörde eines Rheinhafens gemacht werden.

§. 5.

Beschwerden wegen des von dem Schiffer ertheilten oder verweigerten Zeugnisses werden durch die zuständigen Polizeibehörden erledigt, welche das Ergebniß in dem Dienstbuche vormerken.

Verliert der Geselle oder Junge sein Dienstbuch, so hat er solches bei der nächsten Polizeistelle glaubhaft darzuthun und Bescheinigung derjenigen Behörde, bei welcher er das Buch zuletzt visiren ließ, sowohl darüber, daß dies geschehen, als auch daß Nichts ihm Nachtheiliges in dem Dienstbuche enthalten war, zu erwirken, und darauf hin die Behörde zu ersuchen, ihm entweder ein neues Dienstbuch auszufertigen, oder ihm ein solches von seiner Heimathsbehörde zu verschaffen. Kann er die angegebene Nachweisung nicht liefern, so hat er die Zurückweisung in seine Heimath mit Laufzettel zu gewärtigen.

Ist der Geselle oder Junge durch Krankheit oder aus andern Ursachen genöthigt eine Zeit lang arbeitslos in einem Ort zuzubringen, so muß er sich dies durch obrigkeitliche Zeugnisse in seinem Dienstbuche bescheinigen lassen.

§. 6.

Wer in dem ihm ertheilten Dienstbuche, ohne die Absicht zu täuschen, unrichtige Einträge fertigt, oder Aenderungen irgend einer Art vornimmt, verfällt in polizeiliche Strafe von 1 — 5 fl.

Eine gleiche Strafe trifft jeden Gesellen und Jungen, der eine der vorstehenden Bestimmungen nicht befolgt oder übertritt, desgleichen jeden Schiffer, der einen mit einem vorschriftsmäßigen Dienstbuche nicht versehenen Gesellen oder Jungen in seinem Dienste behält oder ihn in seinen Dienst nimmt.

Wer dagegen in der Absicht, zu täuschen oder zu andern unerlaubten Zwecken Aenderungen in dem ihm ertheilten Dienstbuche vornimmt, wird ebenso wie der Gehülfe hiezu nach den bestehenden Strafgesetzen beurtheilt.

Demjenigen, welcher aus diesen Gründen mit Strafe belegt wurde, wird das Dienstbuch abgenommen, die Polizeibehörden sind jedoch ermächtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist ihm ein solches wieder einzuhändigen.

§. 7.

Auf die Bemannung von Seeschiffen, welche den Rhein befahren, finden gegenwärtige Bestimmungen keine Anwendung.

Carlsruhe den 17. Oktober 1845.

Ministerium des Innern.

Nebenius. Stemmler.

Digitized by Google

In Octav-Form.

Dienstbuch

für den nachstehend signalisirten Schiffer- (Gesellen, Schiffsjunge)

ausgefertigt zu N. N. den . . . 18

Unterschrift des Ausfertigers N. N

Signalement.

Namen:
Geboren in N. N. im N. N.
Alter:
Größe: Fuß, Zoll Linien (Bezeichnung des Maßes)
Haare:
Augenbraunen:
Stirne:
Augen:
Nase:
Mund:
Bart:
Kinn:
Gesicht:
Gesichtsfarbe:
Besondere Zeichen:

Bemerkungen.

Das Dienstbuch besteht aus mehreren Bogen, welche von der dasselbe ausstellenden Behörde paraphirt und so verbunden werden, daß die Herausnahme einzelner Blätter oder ganzer Bogen nicht unmerklich geschehen kann.

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers:
(Vollständiger Vor- und Zuname)
(In Gegenwart eines Beamten unterzeichnet und vom Beamten attestirt.)

Digitized by Google

Tag des Dienst-Eintritts.	Name des Schiffers und des von ihm geführten Schiffes, Angabe unter welchem Dato und von welcher Regierung er das Patent erhalten.	Der Inhaber ist angekommen		Tag des Dienst-Austrittes.	Visirt von der Polizei-Behörde zu	Eingetragen Nro. . . des Registers.	Bemerkungen der Polizei- und Hafen-Behörden.	Dienst-Abschieds-Zeugniß und Grund des Austritts aus dem Dienste.
		auf welche Zeit?	in welcher Eigenschaft?					

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

No. 18. Samstag den 6. Dezember 1845

Die Uebersichten über den Stand des Gemeinderechnungswesens betr.

Nro. 23877. Nach §. 41 der Verordnung über die Führung und Stellung der Gemeinde-Rechnungen vom 19. November 1844 haben die Amtsrevisorate alle Rechnungen im Laufe des Jahres in welchem sie nach §. 39 zu stellen sind, abzuhören, und sich darüber am Schlusse des Jahres bei der Kreisregierung in einem Rechenschaftsbericht auszuweisen.

Diesen Ausweis für das Rechnungsjahr vom 1. Januar 1844 (beziehungsweise vom 1. Juni 1843 Verordnungsblatt 1844 Nro. 12) bis letzten Dezember 1844 haben die Amtsrevisorate bis längstens 15. Januar 1846 in folgender tabellarischer Form*) mit Bericht anher einzusenden:

Namen der Gemeinde.	Name des Nebenortes oder der Neben-Rechnung.	Die Gemeinderechnungen sind			Tag der Genehmigung der Voranschläge	Bemerkungen.
		1. noch nicht gestellt	2. gestellt aber noch nicht abgehört	3. abgehört aber noch nicht verbeschieden		
		von den Jahren				
Endenburg	—	1844	1843	1844	1844	
	Kirchhausen	—	1844	1843		
	Waldrechnung	—	—	1844		

*) Diese Impressen sind bei Buchdrucker Poppen in Freiburg zu haben.

Digitized by Google

In der Rubrik „Bemerkungen" sind die Gründe kurz anzugeben, aus welchen die Stellung oder Abhör der Rechnungen zur vorgeschriebenen Zeit nicht bewirkt werden konnte.

Um sich zu überzeugen, daß die Rechnungsstellermine, wie sie in §. 39 der Verordnung vom 19. November 1844 vorgeschrieben sind, von den Gemeinderechnern auch richtig eingehalten werden haben die Amtsrevisorate auf den 1. Mai 1846 einen weitern Ausweis über den Stand der Rechnungsstellung anher vorzulegen, aus welchem ersichtlich sein muß, welche Gemeinderechnungen nach den bestimmten 3 Terminen 1. Februar, 15. Februar und 1. Merz 1846 gestellt, und welche und warum solche noch im Rückstande sind.

Freiburg am 28. November 1845.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Marschall. vdt. v. Andlaw.

Verordnung.

Den Vollzug der Gesetze vom 6. März d. J. über die Besserstellung der Volksschullehrer und die Erhöhung des Schulgeldes rücksichtlich der israelitischen Volksschullehrer betr.

Nro. 743. Zum Vollzuge der Gesetze vom 6. März d. J., (Reg. Blatt-Nro. VI) die Besserstellung der Volksschullehrer und die Erhöhung des Schulgeldes betr. rücksichtlich der israelitischen Volksschullehrer wird in Gemäßheit des auf diesseitigen Vortrag ergangenen Erlasses Großherzogl. Hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 26. September d. J. Nro. 10609 hierdurch verordnet wie folgt:

1) Der nach §. 1 des erwähnten Gesetzes, vom 1. Januar 1844 an, zu erhöhende feste Gehalt der Hauptlehrer erster und zweiter Klasse auf 175 fl. und 200 fl., ist nach Maaßgabe der Bestimmung vom 1. Mai 1837 (Reg.-Blatt Nro. XV) soweit solcher nicht durch etwaige Beiträge der politischen Gemeinde nach §. 81 des Gesetzes vom 28. August 1835 noch auch durch Beiträge aus Fonds gedeckt ist, aus der isr. Gemeindekaße zu bezahlen, und gleich andern Bedürfnissen der isr. Gemeinde aufzubringen.

2) Ueberall, wo das jährliche Schulgeld bei den isr. öffentlichen Volksschulen 48 kr. für jedes Schulkind nicht erreicht, ist solches vom 1. Januar 1845 an, bis auf diesen Betrag zu erhöhen.

3) Derjenige Betrag, um welchen der, nach §. 81 Nro. 2 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 für das isr. Volksschulwesen zu leistende Staatsbeitrag, in Folge der, vermöge des Gesetzes vom 6. März d. J. Statt findenden allgemeinen Erhöhung der Schullehrergehalte erster und zweiter Klasse, und des dadurch vermehrten Staatsbeitrags zu dem Aufwande für die christlichen Volksschulen, sich vergrößert, soll ausschließlich, zur Unterstützung solcher isr. Gemeinden verwendet werden, welchen durch das neue Gesetz eine größere Last aufgelegt wird.

Die nähern Bestimmungen hierüber werden alsdann erfolgen, wenn der fragliche größere Staatsbeitrag bekannt sein wird.

4) Die Verrechnung des allgemeinen isr. Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds hat das Geeignete wegen der, in Folge der Gehaltserhöhungen der Hauptlehrer erster und zweiter Klasse, von denselben zu leistenden höhern Beiträge zu dem gedachten Fond zu besorgen.

Karlsruhe den 6. November 1845.

Großherzoglicher Oberrath der Israeliten.

Schulconferenz.

Der Ministerial-Commissair.

Christ. Epstein.

Die kleinen Herstellungen in den zum Amtskassenetat gehörigen Gebäuden betr.

Nro. 21698. Nachträglich zu der diesseitigen Eröffnung vom 18. April d. J. Nro. 7762 Verordnungs-Blatt Nro. 6 pag. 40 wird bemerkt, daß die Zeile 24 angeführte Ministerial-Verordnung vom 8. Juli 1828 durch eine andere hohe Ministerial-Entschließung vom 31. Januar 1837 dahin

Digitized by Google

abgeändert wurde, daß die Kosten für das Weiseln der Kanzleiräume von den Amtskassen und nicht aus dem Bureauaversum bezahlt werden sollen. Da aber eine spätere Verordnung bestimmt, daß die Wände überzogen werden sollen so bezieht sich die Vorerwähnte nur noch auf die Zimmerdecken und Gangwände.

Freiburg den 30. Oktober 1845.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Mangold.

Den Beitrag der Gemeinden zu den Fluß- und Dammbaukosten betr.

Nro. 21018. Nachbenannte Gemeinden haben zu Bezahlung der Hälfte des Aufwandes für Dammbauten folgende Beiträge für das Steuerjahr 1846 von 100 fl. Steuerkapital zu entrichten:

I) In dem Oberamtsbezirk Emmendingen:

a) die Gemeinde Köndringen, vier Kreuzer,
b) „ „ Niedereinmendingen, vier Kreuzer.

II) In dem Amtsbezirk Waldshut:

a) die Gemeinde Oberlauchringen, vier Kreuzer,
b) „ „ Thiengen, ein Kreuzer
c) „ „ Unterlauchringen, vier Kreuzer,
d) „ „ Wutöschingen, zwei Kreuzer.

Dieses wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 21. Oktober 1845.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Mangold.

Bekanntmachung.

Civ. Nro. 7384. Plenum. Den Gebrauch von Stempelpapier beim Widerspruch auf Zahlungsbefehle und zu den Berichten der Vollstreckungs-Beamten betreffend.

Da über den Gebrauch des Stempelpapiers für den schriftlichen Widerspruch gegen Zahlungsbefehle und zu den Berichten der Vollstreckungsbeamten bei den Aemtern keine gleichförmige Uebung besteht, so hat sich das Großherzogliche Justiz-Ministerium veranlaßt gefunden, durch hohen Erlaß vom 31. v. M. Nro. 6048 folgende Erläuterung zu geben:

1) Wenn der Beklagte bei der Zustellung eines gegen ihn erwirkten Zahlungsbefehls sofort erklärt, daß er die Verbindlichkeit widerspreche, oder Einreden habe, und der Gerichtsbote diesen Widerspruch auf der Doppelschrift des Zahlungsbefehls, welche dem Kläger zugeht, bemerkt, so ist für diese Erklärung keine Stempelgebühr anzurechnen.

Wenn dagegen der Beklagte seinen Widerspruch schriftlich bei dem Gericht erklärt, so ist für diese Anzeige — ohne Unterschied, ob sie als selbstständige Eingabe eingereicht oder auf den Zahlungsbefehl selbst geschrieben wird — nach Art. 2 Nro. 2 des Sportelgesetzes vom 13. Oktober 1840 ein 3 kr. Stempel anzuwenden. Erfolgt diese Erklärung mündlich bei Gericht, so ist weder eine Protocollgebühr für die Aufzeichnung derselben, noch eine Sportel für die Verfügung anzusetzen, womit das Gericht dem Kläger hievon Nachricht gibt.

2) Für Berichte, welche von den Bürgermeistern in ihrer Eigenschaft als Vollstreckungsbeamte über de Ergebniß oder den Stand der Zwangsvollstreckung an das Gericht erstattet werden,

Digitized by Google

ist kein Stempelpapier anzuwenden, da das Sportelgesetz nur die Eingaben der Parteien, nicht die Dienstberichte der Vollstreckungsbeamten der Stempelgebühr unterwirft.

Dieß wird hiermit zur Nachachtung verkündet.

Freiburg den 8. November 1845.

Großherzoglich Badisches Hofgericht des Oberrheinkreises.

Stabel. Dietz.

Nro. 28112. Man findet sich im Einverständniße mit dem Hochwürdigen Erzbischöflichen Ordinariate veranlaßt, die bei den erledigten katholischen Pfarreien und andern geistlichen Pfründen hinsichtlich der Interims-Renüen bisher bestandenen 10 verschiedenen Abkurungstermine für alle katholische geistliche Pfründen auf einen und den nemlichen Termin zu verlegen, und diesen auf den 1. Januar festzusetzen.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. Januar 1846 in Wirksamkeit, und es sind daher künftig für alle von diesem Zeitpunkte an vakant werdende geistliche Pfründen die Interkalargefälle-Rechnungen vom 1. Jänner bis mit 31. Dezember zu stellen.

Dagegen wird bei allen bis jetzt rückständigen oder noch verfallenden Rechnungen bereits vakanter oder bis zum Ablauf dieses Jahres etwa noch vakant werdender Pfründen der bisherige alte Termin beibehalten.

Hievon werden die Großherz. Ober- und Bezirksämter, sowie die katholischen Dekanate und Pfarrämter zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Karlsruhe am 14. Oktober 1845.

Großherzoglich Katholischer Oberkirchenrath.

Siegel. v. Kleudgen.

Fahrniß-Feuerversicherung betr.

Nro. 20423. Accisor Senft in Schliengen ist als Bezirksagent der Elberfelder Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft für den Amtsbezirk Müllheim aufgestellt und von diesseits bestätigt worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 13. Oktober 1845.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. E. e. R. D.

Der vorsitzende Rath.

Mors. vdt. Mangold.

Nro. 21261. Herrmann Rödle von Ettenheim wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der Wundarzneidiener aufgenommen, was anmit öffentlich bekannt gemacht wird.

Freiburg den 24. Oktober 1845.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

J. E. e. D.

der vorsitzende Rath.

Mors. vdt. Bauer.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro 19. Mittwoch den 24. Dezember 1845

Die Anlegung und Verwaltung der Zehntbaulasten-Ablösungskapitalien betr.

Nro. 22308. Das Großh. Ministerium des Innern hat unterm 17. v. M. 11451 — 55 folgendes verordnet, was zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird:

Zufolge Ministerial-Erlasses vom 26. November 1844 Nro. 12284. (Verordnungsblatt Nr. 23 de 1844) sollen die Kosten für die künftige Bauaufsicht hinsichtlich der zur Ablösung kommenden Zehntlastengebäude, welche mit dem dafür berechneten Ablösungskapital auf das lastenberechtigte Kirchspiel übergehen, nach Artikel 26 des Baueditts vom Jahr 1808 umgelegt werden.

Dies hat jedoch keinen Bezug auf die Kosten für diejenige Bauaufsicht, welche wegen der bei Ausführung größerer Neubauten jeweils nöthig fallenden Aufstellung eines besondern Bauaufsehers sich ergeben.

Hiefür ist eine entsprechende Summe den übrigen Kosten für den künftigen Neubau beizuschlagen, und künftighin auch bezüglich der Kosten für Fertigung der Baupläne und Kostenüberschläge, welche nach Maasgabe der Ministerial-Verordnung vom 7. Mai 1838 Nro. 4337 (mit Regierungsverfügung vom 22. August 1838 Nro. 15046 den Aemtern mitgetheilt) zu bemessen sind, eine gleiche Berücksichtigung eintreten zu lassen, da beiderlei Aufwand zu den nothwendigen Kosten eines Neubaues gehört.

Auf Verlangen der Betheiligten sind diese Kosten für Bauaufsicht und Fertigung der Baupläne und Kostenüberschläge von den Bauschätzern im Abschätzungsprotokoll besonders auszuscheiden, damit eine Prüfung derselben möglich ist.

Freiburg den 11. November 1845.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
M o r s.

vdt. Kupferschmitt.

Den Abschluß und die Einsendung der Rechnungen betr.

Nro. 24556. Sämmtliche Amtskassen werden wegen des Abschlusses und der Einsendung der Rechnungen für das Jahr 1845 auf die mittelst diesseitiger Verfügung vom 19. Juni 1841 Nro. 13256 denselben eröffnete Verordnung Großh. Hochpreißl. Finanzministeriums vom 26. April 1841 Nro. 3122, den Domänenverwaltungen durch deren VOBl. 19 von 1841 und den Obereinnehmereien durch Beschluß Großherz. Steuerdirektion vom 30. April 1841 Nro. 5551 eröffnet, mit dem Anfügen hiedurch aufmerksam gemacht, die in derselben enthaltenen Vorschriften bei dem Abschluß der Rechnungen genau zu befolgen.

Freiburg den 6. Dezember 1845.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall.

vdt. Kupferschmitt.

Digitized by Google

Die Kartoffelkrankheit betr.

Nro. 24817. Durch hohen Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 5. d. M. Nr. 13516—13524 ist anher eröffnet worden, daß der §. 2 des Gesetzes vom 8. Oktober d. J. auf den Verkauf kranker Kartoffeln keine Anwendung findet, solche vielmehr, wenn sie durch ein Zeugniß des Bürgermeisters des betreffenden Orts als wirklich kranke Kartoffeln nachgewiesen sind, zum Branntweinbrennen verwendet werden können.

Dieß wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 12. Dezember 1845.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. v. Andlaw.

Den Abschluß von Verträgen über Ablösung der Zehntbaulasten betr.

Nro. 23192. Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat in Beziehung auf Art. 5 der höchsten Verordnung vom 25. März 1841 in Betreff der Ablösung der Zehntbaulasten, Reggs. Blatt XI., durch Erlaß vom 26 Sept. d. J. Nro. $105^{87}/_{90}$ sich dahin ausgesprochen, daß es zur mehrern Rechtssicherheit für den Abschluß der Baulastenablösungsverträge immerhin räthlich erscheine, neben und mit den Kirchengemeinderäthen und Stiftungsvorständen jeweils die Gemeinderäthe und Ausschüsse der das Kirchspiel bildenden politischen Gemeinden zu den Berathungen, Verhandlungen und Vertragsabschlüssen über die Ablösung kirchlicher Zehntbaulasten auch in denjenigen Fällen beizuziehen, wo die politische Gemeinde in confessioneller Hinsicht eine gemischte im gesetzlichen Sinne ist, oder wo sie aus mehreren Kirchengemeinden derselben Confession besteht.

Indem man dieses den Aemtern zur Berücksichtigung bekannt macht, werden dieselben veranlaßt, vorkommenden Falls die politischen Gemeinderäthe von in confessioneller Beziehung gemischten Gemeinden auf die Räthlichkeit ihrer Theilnahme an den Zehntbaulastenablösungs-Verhandlungen und Verträgen aufmerksam zu machen.

Freiburg am 21. November 1845.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Mangold.

Die Zahlung und Verrechnung der Kirchenvisitationskosten betr.

Nro. 24136. In Gemäßheit der, von Großh. Ministerium des Innern nach Erlaß vom 14. v. M Nro. 12722 ertheilten Ermächtigung werden die Aemter unter Bezug auf diesseitige, jedem Amte gemachte Eröffnung vom 25. April 1837 Nro. 6840 beauftragt, ohne Vorbehalt der Genehmigung der Kreisregierung, nach vorausgegangener Einsicht der Kapitelsrechnung, die Kosten der erzbischöflichen Pfarr- und Kirchenvisitationen in den Fällen, wo die Kapitelskassen die Mittel zu deren Zahlung nicht besitzen, auf die geeigneten kath. Kirchenfonds selbst zur Zahlung anzuweisen; hiebei wird aber vorausgesetzt, daß bei örtlichen Kirchenfonds die betr. Aemter eine Prüfung über die Zulässigkeit der Anweisung fraglicher Kosten auf solche Fonds vornehmen.

Freiburg den 2. Dezember 1845.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Mangold..

Die Aufstellung eines Bauinspektors der Feuerversicherungsanstalt betr

Nro. 24811. Zufolge Erlasses Großh. Verwaltungsrathes der General- Wittwen- und Brandkasse vom 1. d. M. Nro. 2505 ist die Stelle eines Bauinspektors der Feuerversicherungs-Anstalt dem Baupraktikanten Franz Serger provisorisch übertragen worden.

Die Hauptobliegenheiten dieses Bauinspektors sind:

1) die Belehrung der Bezirkstaxatoren und die Ueberwachung ihrer Dienstleistungen;
2) die Prüfung der einzelnen Gebäude-Einschätzungen und Anzeige des Erfunds zur Einleitung des durch das Feuerversicherungsgesetz vorgeschriebenen Verfahrens.

Digitized by Google

Dieses wird sämmtlichen Bezirks- und Gemeinde-Behörden mit dem Auftrage andurch zur Kenntniß gebracht, diesem Bauinspektor bei seinen Arbeiten allen möglichen Vorschub zu leisten.

Freiburg den 12. Dezember 1845.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Bauer.

Die Vertheilung der israelitischen Unterstützungsgelder für das Jahr $18^{43}/_{44}$ betr.

Nro. 22864 — 68. Nach einem Erlaß des Großh. Oberraths der Israeliten vom 6. d. M. Nro. 747 sind zur Unterstützung dürftiger Israeliten des Oberrheinkreises für die Zeit vom 1. Juli 1843 bis 31. Dezember 1844 — 812 fl. 35 kr. zur diesseitigen Verfügung gestellt worden, welche in folgender Weise vertheilt wurden:

I.) Amt Breisach.

a) Stadt Breisach.

1) An Marr Wertheimer 77 Jahre alt, blos Ackerbauer . . . . . 50 fl.
2) An Lehmann Kahn, Lehramtscandidat 20 fl.
3) „ Marr Kahn, desgl. . . . 20 fl.
4) „ Abraham Wurmser, Schneiderlehrl. 15 fl.
5) „ Mayer Wurmser, Schuster, letzter Beitrag . . . . . 20 fl.
6) An Isaak Kahn, Schneider, ebenso 20 fl.
7) „ Leopold Lazarus, ebenso . 20 fl.
8) „ Joseph Blum, ebenso . . 20 fl.
9) „ Abraham Wertheimer, Schuster, ebenso 20 fl.
10) „ Philipp Geißmann, Schneider, erster Beitrag . . . . 16 fl. 30 kr.
11) „ Moses Schwab, Schneider, ebenso 18 fl.
12) „ Nathan Rosenberger, Schuster, ebenso 20 fl.

b) Gemeinde Ihringen

13) An Abraham Willmannsdorfer, Lehramts-Candidat . . . . . 20 fl.
14) An Heinrich Geißmar ebenso . 20 fl.
15) „ Samuel Weil, 69 Jahre alt 9 fl.
16) „ Julius Bloch, Landwirth . 20 fl.
17) „ Mayer Marr, Wittwe . 9 fl.
18) „ Jakob Weil, dto. . . . 9 fl.
19) „ Herz Heilbronner Kinder . 9 fl.

355 fl 30 kr.

II.) Oberamt Emmendingen.

c) Gemeinde Eichstetten.

20) An Jakob Weil, Bäckerlehrling, erster Beitrag . . . . . 20 fl.
21) An Aron Hemmerdinger, Lehramtsc. 20 fl.
22) „ Lehmann Weil, 77 Jahre alt 10 fl.

50 fl.

III.) Bezirksamt Ettenheim.

d) Gemeinde Altdorf.

23) An Heinrich Klugherz, Seifensieder, zu Anschaffung von Handwerkszeug . 20 fl.
24) An Jannette Groos . . . 10 fl.

Uebertrag 30 fl.

Uebertrag 30 fl.

25) An Joel Weil . . . . 10 fl.

e) Gemeinde Ettenheim.

26) „ Karoline Lion . . . . 10 fl.
27) „ Joseph Lions Kinder . . 10 fl.

f) Gemeinde Kippenheim.

28) „ Raphael Weils Tochter . 10 fl.

g) Gemeinde Rust.

29) „ Aachische Kinder . . . 10 fl.
30) „ Magdalena Weinheim . . 10 fl.
31) „ Maria Ulmann . . . 10 fl.
32) „ Marr Grumbacher . . . 10 fl.

h) Gemeinde Schmieheim.

33) An Joseph Schnurmann . . 10 fl.
34) „ Jakob Willmersdorfer 101 J. alt 25 fl.

145 fl.

VI.) Bezirksamt Lörrach.

i) Gemeinde Kirchen.

35) „ Leopold Bloch, 77 J. alt . 10 fl.
36) „ Samuel Moses Wittwe . . 10 fl.
37) „ Jakob Moses, ledig . . 10 fl.
38) „ Bernhard Lieberlos, Dreherlehrling letzter Beitrag . . . . 20 fl.

k) Gemeinde Lörrach.

39) An Leo Levi . . . . 9 fl.
40) „ Lazarus Grab . . . 8 fl.

67 fl.

V.) Bezirksamt Müllheim.

l) Gemeinde Müllheim.

41) „ Jakob Weiler, Kieferlehrling, letzter Beitrag . . . . . 30 fl.
42) An Abraham Levi Mayer, Lehramtsc. 20 fl.
43) „ Israel Mayer, Bäcker, einm. Beitr. 30 fl.
44) „ Jakob Heimann, Schlosserlehrling, 1. Beitrag . . . . 30 fl.
45) An Israel Mayer, Kürschner, ebenso 30 fl.
46) „ Leopold Meyer, Rothgerber, ebenso 30 fl.
47) „ Heinrich Heim, Schneider, ebenso 20 fl.

190 fl.

Digitized by Google

Dies wird mit dem Anhange bekannt gemacht, daß diese Beiträge nur zu dem bestimmten Zwecke, nämlich zur Unterstützung verwendet werden dürfen und deren Auszahlung durch die Aemter unter Benehmen mit den Bezirksrabbinaten erfolgen werde.

Freiburg den 18. November 1845.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. v. Andlaw.

Die Aufsicht über die Verwaltung der Rechtspolizei bei den Amtsrevisoraten betr.

Nro. 24830. Durch hohen Erlaß Großh. Justizministeriums vom 4. d. M. Nro. 6723 wurde anher zu erkennen gegeben, daß die Meinung einiger Amtsrevisorate, daß bei Gutachten in Angelegenheiten von Minderjährigen keine Gebühren anzusetzen seyen, irrig ist, indem nach Ansicht des Organisations-Edikts vom 26. November 1809, Beilage C. Nro. 39 und der Vormünder-Instruktion vom 16. Merz 1838 gerade die in §. 4 d. und §. 5 a. b. c. und f dieser Instruktion genannten Fälle als solche erscheinen, deren der §. 21 des Gebührentarifs vom 13. Oktober 1840 erwähnt, für welche mithin die dort bestimmte Gebühr anzusetzen ist.

Dieses wird andurch sämmtlichen Amtsrevisoraten zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht.

Freiburg den 12. Dezember 1845.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall.

vdt. v. Andlaw.

Die Erhaltung alter Baudenkmale betr.

Nro. 24159. Um die in den alten Kirchen auf dem Boden liegenden Grabsteine mit Inschriften und Bildwerken vor dem sonst unvermeidlichen, täglich zunehmenden Abreiben durch die Fußtritte zu schützen, wird den betreffenden Ortsbehörden in Gemäßheit Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 28. Oktober d. J. Nro. 11820 empfohlen, diese Grabsteine da, wo dies nach den besondern Verhältnissen als thunlich erscheint, aufheben und aufrecht an der Kirchenwand befestigen zu lassen, damit die Notizen, die darauf ausgehauen sind, gerettet werden.

Die Platten, die dafür auf den Boden kommen, können mit einem Kreuze bezeichnet werden um anzudeuten, daß daselbst ein Grab ist, und es zeigt die gleiche Größe des Grabsteins und der Lücke durch die neue Platte hinlänglich an, daß der erhobene Grabstein an der bezeichneten Stelle lag.

Freiburg am 2. Dezember 1845.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall.

vdt. v. Andlaw.

Die Wiederbesetzung des Dekanats und der Bezirksschulvisitatur St. Blasien betr.

Nro. 22929. Dem Pfarrer Valentin Singer zu Menzenschwand wurde das mit der Bezirksschulvisitatur verbundene Dekanat St. Blasien provisorisch übertragen; was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Freiburg den 18. November 1845.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Bauer

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Digitized by Google

Register

zum

Verordnungs-Blatt pro 1846.

Seite

Abkurungstermine — s. Intercalargefälle
Actuariatsscribenten — Aufnahme des Fridolin Schmidt von Säckingen 64
Heinrich Klein von Freiburg 64
Agenten — der Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft — Franz Xaver Seemann von Erzingen 4
— der Münchener u. Aachener Feuerversicherungsgesellschaft.—Nepomuk Billharz von Kenzingen 52
— der französ. Feuerversicherungsgesellschaft Phönir — Mechanikus Bürgelin von Müllheim 47
— der kölnischen Feuerversicherungsgesellschaft, Aufstellung des Eduard Strütt von Zell im Wiesenthal 67
— der französischen Feuerversicherungsgesellschaft Phönir, Aufstellung des Werkmeister Kratt, jun. in Hornberg 68
— der Eberfelder Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft, Aufstellung des Aecisor Senft in Schliengen 92
— der Elberfelder Feuer-Versicherungsgesellschaft; Aufstellung des F. J. Trenkle in Kandern 67
— J. C. Schöpflin, Sohn in Emmendingen 67
— Albert Ziegler, Kaufmann in Schopfheim 67
Altbreisacher Rheinbrückengeldtarif 34
Amtsärzte — Officialbesuche derselben bei Epidemieen und Epizootien 26
Amtskassen-Etat — die gewöhnliche Unterhaltung und die kleinen Herstellungen in den zum Amtskassenetat gehörigen Gebäude 40 90
Amtskasse-Verrechner — Tantiemen derselben 42
Amtsrevisoratsausfertigungen — die Zustellung derselben 61
Anzeigeblätter — den Bezug derselben durch die Gemeinden 83

Seite

Arretir- und Vorführgebühren s. Gendarmerie.
Assistenzärzte — die Anwendung des §. 4. der Medicinaltaxordnung auf dieselben betr. 56
Ausfuhr — der Kartoffeln zur Brantweinbrennerei — Verbot derselben 85 94
Ausländer — den Hausirhandel, insbesondere die Taxen derselben für die Ausübung der Hausirerlaubniß betr. 52
Baudenkmale, alte, die Erhaltung derselben 96
Baulasten — siehe Zehnten.
Baupflicht — siehe Zehnten.
Baupolizei — das zu frühe Bewohnen der neuerbauten Häuser 58
Berichte der Vollstreckungsbeamten. s. Stempelpapier.
Bezirksschulvisitatur St. Blasien — provisorische Besetzung derselben 96
— Schönau — Wiederbesetzung derselben 38
Brandversicherungs-Anstalt — die Abschätzung kleiner Gebäude in dieselbe 80
Brantweinbrennerei — s. Kartoffeln.
Bürgereinkaufsgelder — die Forderungsansprüche der Standes- und Grundherren auf solche 36
Collecte für den Bau einer kath. Kirche in Zürich. 3
— Veranstaltung einer solchen in den Synagogen zum Besten des Vereins zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder 7
Conscription für das Jahr 1846 — die Vorarbeiten betr. 61
Controle — s. Gemeinde-Einnahmen 80
Decanat St. Blasien — provis. Besetzung desselben 96
Decanat Schönau — Wiederbesetzung desselben 38
Decretur der Kostenverzeichnisse in Untersuchungssachen 43
Diäten und sonstige Reisekosten-Anrechnun-

Digitized by Google

Seite

gen der Local- und Distrikts-Stiftungsverrechner 48
Dienstbücher — die Einführung solcher für die Schiffmannschaft auf dem Rhein 86
Dienstreisen — Benützung der Eisenbahn zu solchen 27
Dienstsiegel — Bestellungen betr. 63
Distriktsnotare — die definitive Anstellung des Notars Vogler zu St. Blasien 68
Ehegemeinschaftstheilungen — Kaufbriefgebühren für Erwerbungen bei Versteigerungen aus Anlaß derselben 3
Eisenbahn — Benützung derselben zu Dienstreisen 27
Einsendungsberichte in Verwaltungs- und Polizeisachen 69
Einstandsverträge — Behandlung der Militär-Einstandsverträge 24
Erbschaftsantretung — siehe Ermächtigung.
Ermächtigung — die bei Ermächtigung eines Vormundes zur Erbschaftsantretung zu beobachtenden Formen betr. 66
Ersuchschreiben — die von den Gerichten an königl. französische Behörden zu erlassenden 31
Fahrnißversicherungsgesellschaft, Elberfelder 67
Feldmesser — Aufnahme des Alois Hierlinger von Waldhut 4
— Verwendung derselben bei Waldvermessungen 32
Feuerlöschspritzen — deren Behandlung bei strenger Kälte 2
Feuerversicherungsgesellschaft, kölnische 67
Feuerversicherungsanstalt — die Aufstellung eines Bauinspectors 94
Flußbaumaterialien — Preis derselben 27
Fluß- und Dammbaukosten — den Beitrag der Gemeinden zu solchen 91
Forstfrevel — die Behandlung der Rückfälle bei solchen und die Führung der Rückfallsregister 81
Forstfrevelsachen — Gebrauch der Impressen in solchen 38
Freibad — Bestimmung des Verköstigungspreises während des Sommers 1845 41
Gebäude — die Abschätzung kleiner in die Brandversicherungsanstalt 80
— die gewöhnliche Unterhaltung und die kleinern Herstellungen in den zum Amtskassenetat gehörigen Gebäuden 40 90
Gebühren — der Gemeinderäthe für Eintragungen in die Grund- und Pfandbücher. 37 48

Seite

Gebühren — den Vollzug des Gesetzes über die Gebühren der Rechtspolizei betr. 49
— die, für Verhaftungen und Vorführungen ausgesetzten betr. 53
Gefangene — Bestimmung der Uebergabsstationen derselben zwischen Baiern u. Baden 23
Gemeinde-Einnahmen — die Controle über die unständigen — betr. 80
Gemeinderechnungen — den für Stellung derselben festzusetzenden Betrag 39
Gemeinderechnungswesen — die Uebersichten über den Stand desselben 89
Gendarmen — die Fanggebühren und Commandozulagen derselben betr. 70
Gendarmerie — die Arretir- und Vorführgebühren derselben 85
Gerichtsboten s. Zustellungsgebühren.
Geschäftsgang — den, bei Besetzung der Pfarreien betr. 56
Grenzzollbeamten — die Untersuchungen wegen Mißbrauchs der Waffen derselben 43
Grund-, Pfand- und Lagerbücher — Prüfung derselben 29
Guldenstücke — Verpackung derselben 22
Gütertransport — das Abholen von Gütern aus Eisenbahnhöfen an Sonn- und Feiertagen 63
Hausirhandel — insbesondere die Taxen der Ausländer für die Ausübung der Hausirerlaubniß 52
Hof- und Staatshandbuch für 1845 47
Holzaversen der Aemter 49
Hülfstabellen zur Aufstellung von Umlageregistern 46
Hufbeschlagsschmiede — die Ausübung des Gewerbes derselben 52 66 71
Immobilien-Accise — Ansatz und Controlirung derselben 26
Impressen — den Gebrauch solcher in Forstfrevelsachen 38
Insertionsgebühren — die Bezahlung derselb. in die Karlsruher Zeitung 31
Intercalargefälle — Termine zur Rechnungsstellung über dieselben 92
Kaminfeger — die Prüfung derselben 65
Kartoffeln — des Verbot der Ausfuhr von solchen zur Brantweinbrennerei 85 94
Kaufbriefe — deren Ausfertigung betr. 63
Kaufbriefgebühren — für Erwerbungen bei Versteigerungen aus Anlaß der Ehegemeinschaftstheilungen 3

Digitized by Google

Seite

Kirchen — Gebrauch derselben zu Musikproductionen 38
Kirchenvisitationskosten — die Zahlung und Verrechnung derselben betr. 94
Kostenverzeichnisse — Decretur derselben in Untersuchungssachen 43
Lehrgelderfond — die Unterstützungsgelder aus dem allgemeinen Lehrgelderfond 64
Lichtenthal — Entlassung der Zöglinge aus der Waisenanstalt daselbst 36
Mahlberg — Wiederbesetzung des Notariatsdistrikts — durch Notar Fr. Kleiser von Villingen 4
Maschinenpapier — Gebrauch desselben zu Staatsurkunden 9
Matrikel der Local- und Distriktsstiftungen im Oberrheinkreis 10
Medicamententare — die Revision derselben betreff. 45 84
Medicinaltax-Ordnung — die Anwendung des §. 4. derselben auf die Assistenzärzte betr. 56
Militär-Einstandsverträge — Behandlung derselben 24
Musikproductionen — den Gebrauch der Kirchen zu solchen 38
Neubauten — das zu frühe Bewohnen der neu erbauten Häuser betr. 58
Niederlassung badischer Staatsangehöriger in Frankreich 34
Notariatsdistrikt — erster, des Amtsrevisorats Säckingen, Verlegung desselben nach Rickenach 22
— Kandern — Wiederbesetzung desselben 39
— Mahlberg — die Wiederbesetzung desselben durch Notar Fr. Kleiser von Villingen
— Wisleth — Uebertragung desselben an Notar Kleiser in Mahlberg 68
— Zell — Wiederbesetzung desselben 60
Papier — Gebrauch des Maschinenpapiers zu Staatsurkunden 9
— gleichförmiges — den Gebrauch desselben für Berichte und Eingaben an die Sanitätscommission 8
Pastoration — die, in ungemischten Orten 32
Pfandurkunden — die Form derselben 60
— die Maaßregeln zu Verhütung der Fälschung derselben 62 70
Pfarreien — den Geschäftsgang bei Besetzung der Pfarreien betr. 56
Pfarrhausbau — Kirchenbau- und ähnlicher evangelische Fonds — Verwaltung derselben 38

Seite

Pflaster — Unterhaltung des Plasters in den an Landstraßen gelegenen Orten 26
Postporto — die Behandlung desselben bei den Bezirksämtern 41 46
Rechnungen — den Abschluß und die Einsendung derselben 93
Rechtspolizei — den Vollzug des Gesetzes über die Gebühren der Rechtspolizei 49
— die Aufsicht über die Verwaltung derselben bei den Amtsrevisoraten 96
Regierungsblatt — Bezug desselben durch die Dekanate 27
— die Anschaffung derselben für die Amtsrevisorate 52
Regierungsblätter — den Bezug und die Abgabe derselben 45
— den Bezug und die Verrechnung der für die Gemeinden bestimmten betr. 46
— den Bezug derselben durch die Gemeinden 55
Renz, Georg, von Gernsbach — Entziehung der Befähigung zur Praxis und Anstellung als Amtsrevisorats-Assistent 2
Revision der Medicamententare — das Ergebniß derselben 45
Rheinbrückengeldtarif — Altbreisacher 34
Rinderpest (Löserdürre) Vorsichtsmaßregeln gegen die Einschleppung derselben 1
Rückfälle — s. Forstfrevel.
Rückfalls-Register — s. Forstfrevel.
Sägewaaren — Gebrauch des gesetzlichen Maaßes bei solchen 23
Schifffahrts- und Handelsvertrag mit Belgien 27
Schifffahrts- und Handelsvertrag mit Belgien — Vollzug desselben, insbesondere die Befugniß der Bürgermeister zur Beglaubigung der Ursprungszeugnisse 33 37
Schiffsmannschaft — die Einführung der Dienstbücher für dieselbe auf dem Rhein 86
Schulgeld — s. Volksschullehrer.
Schulhausbaubeneficien — Vertheilung derselben für das Jahr 1844. 22
Schulhausbau-Collecten für 1844 u. 1845 — deren Vertheilung 71
Schullehrer-Prämien aus der Maria Victoria Stiftung für das Schuljahr 1843 — 1844. — die Vertheilung derselben 44
Schulvisitationsberichte — Verwendung der Beilagen derselben 2
Soldaten und Conscribirte, beurlaubte betr. 64
— das Nachsuchen von Urlaub durch dieselben oder deren Angehörige 78

Seite

Sportelansätze für Verfügungen auf Wiederherstellungsgesuche 83
Staatsgrundstock — den Stand der zu demselben gehörigen Liegenschaften und dinglichen Rechte betr. 42
Staatshandbuch für 1845 47
Staatsurkunden — Gebrauch des Maschinenpapiers zu sochen 9
Staatsvertrag — s. Verbrecher.
Stempelpapier — Anwendung desselben zu Eingaben bei Amtsrevisoraten 3
— der Gebrauch desselben beim Widerspruch auf Zahlungsbefehle und zu Berichten der Vollstreckungsbeamten 91
— Verwendung desselben zu Urkunden, welche in gerichtlichen Angelegenheiten bei der Beweisantretung in Abschrift, und bei der Productionstagfahrt in Urschrift vorgelegt wird 85
Steuermannslöhne — Festsetzung derselben auf dem Oberrhein 33
Stiftungen — Beiträge derselben zur Kreis-Stiftungsregiekasse pro 1844-45 betr. 48
Stiftungsverrechner — die Diäten und sonstige Reisekosten-Anrechnungen der Local- und Distrikts-Stiftungsverrechner 48
Strafbescheide, polizeiliche, deren Vollziehbarkeit 79
Tantiemen der Amtskasse-Verrechner 42
Theilungs-Commissär — Strich des Theilungscommissärs Alex. Hirtler von Emmendingen aus der Liste derselben 80
— Aufnahme des Sigmund Heuberger von Freiburg 68
— Robert Springer von Freiburg 68
Theilungs-Incipienten — Aufnahme des Ludwig Biechele von Endingen 4
Eduard Bär von Säckingen 4
Anton Losinger von Freiburg 4
Karl Dörflinger von Freiburg 4
Thierkrankheiten — siehe Vieh.
Transport — der königl. preußischen oder großh. Hessischen Unterthanen durch das Großherzogthum betr. 69
— von Gütern aus Eisenbahnhöfen an Sonn- und Feiertagen betr. 63
Uebergabs-Stationen — der Gefangenen — Bestimmung derselben zwischen Baiern und Baden 23
Umlageregister — Hülfstabellen zur Aufstellung derselben 46
Unglücksfälle — die im Jahr 1844 im Oberrheinkreis vorgekommenen betr. 22

Seite

Unterstützungsgelder aus dem allgemeinen Lehrgelderfond — deren Vertheilung 64
— israelische — die Vertheilung derselben für das Jahr 1843-44. 95
Untersuchungen — die — wegen Mißbrauchs der Waffen der Grenzzollbeamten 43
Unter- und Hülfslehrer in den evangelischen Schulen 7
— in den katholischen Schulen — den Bedarf an solchen 6
Untersuchungskosten — die Sicherung des Ersatzes, insbesondere die Erhebung der Vermögensverhältnisse der zur Zahlung Verurtheilten 24
Untersuchungssachen — Bezahlung von Zeugengebühren in Untersuchungssachen betreffend 37
— die Directur der Kostenverzeichnisse in solchen betr. 43
Untersuchungs- und Legalinspectionskosten bei Unglücksfällen und Selbstentleibungen 33
Untersuchungs- und Straferstehungskosten — das zwischen der diesseitigen und großh. Hessischen Regierung im Jahr 1842 getroffene Uebereinkommen in Betreff der Beibringung derselben 47
Urlaub — das Nachsuchen von Urlaub durch Soldaten oder deren Angehörige 78
Ursprungszeugnisse — Beglaubigung derselben durch die Bürgermeister 33
Vaccinations-Tabelle der Physikate 71
Verbrecher — Auslieferung derselben 5 25
Verhaftungen und Vorführungen, sowie die dafür ausgesetzten Gebühren 53
Vieh — den Genuß des Fleisches von verunglücktem oder erkranktem und geschlachtetem Vieh betr. 57
Visitationen — s. Volksschulen.
Volksschulen — die Vornahme außerordentlicher Visitationen derselben 47
Volksschullehrer — Besserstellung derselben, beziehungsweise den Vollzug des Gesetzes vom 6. März 1845 in diesem Betreff 46
— israelitische — den Vollzug des Gesetzes vom 6. März 1845 über die Besserstellung der Volksschullehrer und die Erhöhung des Schulgeldes 90
Vollstreckungs-Beamte — s. Stempelpapier.
Voranschläge — die Aufstellung derselben für das Rechnungsjahr 1846 betr. 47
— der Gemeinden — die Aufstellung derselben 59

Digitized by Google

Seite

Waisenanstalt v. Stulzsche zu Lichtenthal — die Besetzung eines Freiplatzes für ein katholisches Mädchen aus dem Oberrheinkreise in derselben 59
Waisenanstalt zu Lichtenthal — die Entlassung der Zöglinge aus derselben 36
Waldvermessungen — Verwendung der Feldmesser bei solchen 32
Weggebühren — die Berechnung derselben 30
Wirthschaften — Errichten von solchen in der Nähe der Eisenbahnstationsplätze 2
Wochenblätter, landwirthschaftliche, — das Sammeln derselben 39
Wundarzneidiener — Aufnahme des Johann Müller von Schopfheim 4 28
Ferdinand Wiest von Rothweil 39
Konrad Schlotterbeck von Todtnau 56
Kaspar Julius Sailer von Ettenheimweiler 68
Rudolph Traub von Freiburg 71
Wilhelm Disch v. Untersimonswald 71
Hermann Rödle von Ettenheim 92
Zahlungsbefehle s. Stempelpapier.
Zehntablösung — die Beförderung derselben betr. 54

Seite

Zehntablösungsgesetz — den Fortgang des Vollzugs desselben 5
Zehntbaulasten — die Ablösung derselben, insbesondere die Beiträge zur Brandversicherungsanstalt 79
— die Anlegung und Verwaltung der Ablösungskapitalien 93
— der Abschluß von Verträgen über Ablösuug derselben 94
Zehnten — die Ablösung der auf demselben haftenden Baulasten, insbesondere die Ermittlung der Kräfte kirchl. Fonds, Behufs der Ablösung der hilfsweisen Zehntbaupflicht 73
Zeugengebühren — die Bezahlung von Zeugengebühren in Untersuchungssachen 37
— die Behandlung solcher bei Notariatsacten, welche in Folge von Requisitionen aufgenommen werden betr. 72
Zugskostenvergütung der Distriktsnotare und Assistenten 60
Zustellung, die, der Amtsrevisoratsausfertigungen betr. 61
Zustellungsgebühren der Gerichtsboten in Fiscal- und Stiftungssachen 67

Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google